



Bundesverband der  
Gewaltsschutzzentren Österreichs

Gewaltsschutzzentrum Burgenland  
Gewaltsschutzzentrum Kärnten  
Gewaltsschutzzentrum Niederösterreich  
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich  
Gewaltsschutzzentrum Salzburg  
Gewaltsschutzzentrum Steiermark  
Gewaltsschutzzentrum Tirol  
Gewaltsschutzzentrum Vorarlberg  
Gewaltsschutzzentrum Wien

# REFORMVORSCHLÄGE

BUNDESVERBAND

Mai 2023

# REFORMVORSCHLÄGE 2023

## ENDREDAKTION der Reformvorschläge des Bundesverbandes

Mag<sup>a</sup> Alessandra Beyer, Gewaltschutzzentrum Kärnten

Mag<sup>a</sup> Karin Göllly, Gewaltschutzzentrum Burgenland, Delegierte des Bundesverbandes

Dr<sup>in</sup> Barbara Jauk, Gewaltschutzzentrum Steiermark

## Erarbeitung der Reformvorschläge im juristischen Fachforum durch

Mag<sup>a</sup> Alessandra Beyer (Kordinatorin, Gewaltschutzzentrum Kärnten)

Mag<sup>a</sup> Karin Göllly (Gewaltschutzzentrum Burgenland)

Mag<sup>a</sup> Alexandra Herzog (Gewaltschutzzentrum Wien)

Dr<sup>in</sup> Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag<sup>a</sup> Nina Mascher (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag<sup>a</sup> Martina Maurer (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag<sup>a</sup> Melanie Mlaker (Gewaltschutzzentrum Tirol)

Mag<sup>a</sup> Romi Panner (Gewaltschutzzentrum Burgenland)

Mag<sup>a</sup> Franziska Rath (Gewaltschutzzentrum Wien)

MMag<sup>a</sup> Angelika Wehinger (ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg)

Mag<sup>a</sup> Linda Wimmer (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Mag<sup>a</sup> Sylvia Zwettler (Gewaltschutzzentrum Niederösterreich)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort.....</b>	<b>9</b>
<b>A) BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE .....</b>	<b>.....</b>
<b>DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN ÖSTERREICHS .....</b>	<b>11</b>
<b>B) REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN .....</b>	<b>17</b>
<b>1. STRAFRECHT .....</b>	<b>17</b>
1.1. Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum.....	17
1.2. Verhängung von (bedingten) Freiheitsstrafen an Stelle von Geldstrafen.....	18
1.3. Weisungen .....	19
1.3.1. Weisung auf Antrag des Opfers .....	19
1.3.2. Weisung zum Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung .....	20
1.3.3. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB.....	20
1.3.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen .....	21
1.4. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB .....	21
1.5. Zwangsheirat.....	22
1.6. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt .....	23
1.7. Beharrliche Verfolgung .....	23
1.8. Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems .....	25
1.9. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte psychische Gewaltausübung“ .....	25
1.10. Unbefugte Bildaufnahmen .....	26
1.11. Kindesentziehung .....	28
1.12. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus .....	29
1.13. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung .....	30
1.13.1. Ausgestaltung als Offizialdelikt .....	30
1.13.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts .....	30
1.14. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.....	31
<b>2. STRAFVERFAHREN.....</b>	<b>32</b>
2.1. Opferbegriff in der StPO .....	32
2.2. Protokollierung bei polizeilichen Einvernahmen .....	33
2.3. Beschränkung des Akteneinsichtsrechts von Opfern (§ 49 Abs 2 StPO).....	34

2.4.	Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte .....	35
2.5.	Erweiterung der Opferrechte um den amtswegigen Erhalt einer Kopie der Anzeigenbestätigung sowie der eigenen Niederschrift.....	37
2.6.	Erweiterung der Definition in § 66a Abs 1 Z 2 StPO .....	38
2.7.	Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO .....	39
2.7.1.	Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit d StPO.....	39
2.7.2.	Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit e StPO.....	40
2.7.3.	Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme .....	40
2.8.	Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss .....	41
2.9.	Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien .....	41
2.10.	Datenrückfassung gemäß § 135 StPO.....	43
2.10.1.	Datenrückfassung hinsichtlich § 107a und § 107c StGB .....	43
2.10.2.	Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB .....	44
2.11.	Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Untersuchungshaft.....	45
2.11.1.	Bei Freilassung aus der Festnahme.....	45
2.11.2.	Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB .....	45
2.11.3.	Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungshaft von Amts wegen .....	46
2.11.4.	Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung .....	46
2.11.5.	Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft.....	47
2.12.	Untersuchungshaft in Hochrisikofällen .....	48
2.13.	Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge .....	49
2.14.	Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts.....	51
2.15.	Rücktritt von der Verfolgung (Diversion).....	52
2.16.	Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO.....	55
2.17.	Opferverständigung im Kontext des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung gemäß § 434g Abs 7 StPO.....	56
<b>3.</b>	<b>STRAFVOLLZUGSGESETZ.....</b>	<b>56</b>
3.1.	Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG .....	57
3.2.	Verständigungsrecht bei Haftantritt .....	59

3.3.	Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergriffung aus der Strafhaft von Amts wegen .....	59
3.4.	Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen .....	59
3.5.	Weisungen bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen .....	61
3.6.	Elektronisch überwachter Hausarrest.....	62
3.6.1.	Bewilligung bei Sexualdelikten.....	62
3.6.2.	Äußerungsrecht.....	63
3.6.3.	Weisungen .....	63
3.6.4.	Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests .....	64
3.7.	Änderungen des StVG durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 .....	65
3.7.1.	Opferrechte im StVG .....	65
3.7.2.	Verständigungsrecht bei vorläufigem Absehen von der Unterbringung bzw. dessen Widerruf.....	66
3.7.3.	Antragsrecht bezüglich Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe.....	66
3.7.4.	Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug.....	67
3.7.5.	Opferschutzorientierung einer Behandlung iSd § 157 Abs 3 StVG .....	68
3.7.6.	Ausführungen zur Krisenintervention iSd § 157g StVG .....	68
3.7.7.	Gefährdung des Opfers vor Festnahme iSd § 157k StVG .....	69
<b>4.</b>	<b>UNTERBRINGUNGSGESETZ.....</b>	<b>69</b>
4.1.	Berichts- und Verständigungspflichten im Zusammenhang mit einer Unterbringung und deren Aufhebung.....	70
4.1.1.	Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber der Anstaltsleitung....	70
4.1.2.	Verständigungspflichten der Anstaltsleitung bei Unterbringung bzw Aufhebung gegenüber der Exekutive .....	71
4.1.3.	Vorschlag der Normierung von Verständigungspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber gefährdeten Personen.....	72
4.2.	Regelmäßige Schulungen von ärztlichem Personal und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich UbG .....	73
<b>5.</b>	<b>SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ .....</b>	<b>74</b>
5.1.	Übermittlung personenbezogener Daten bei Anzeigen gemäß §§ 107b und 107c StGB an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG .....	74
5.2.	Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen gemäß § 22 Abs 2 SPG .....	75
5.2.1.	Informationen aus Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen .....	75
5.2.2.	Verwaltungsübertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 84 SPG.....	76

5.3.	Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG .....	76
5.3.1.	Verständigungspflichten hinsichtlich Minderjähriger .....	76
5.3.2.	Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG .....	77
5.3.3.	Präventive Rechtsaufklärung .....	77
5.3.4.	Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Abs 10 SPG .....	78
5.3.5.	Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person .....	78
5.3.6.	Beitragstäterschaft bei Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes.....	79
5.4.	Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG .....	80
5.5.	Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53a Abs 3 SPG .....	81
5.6.	Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG .....	81
<b>6.</b>	<b>EXEKUTIONSORDNUNG .....</b>	<b>82</b>
6.1.	Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO.....	82
6.1.1.	Beschlussfassungsfrist .....	82
6.1.2.	Vergleiche .....	83
6.1.3.	Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung.....	83
6.2.	Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO.....	84
6.3.	Problemstellungen hinsichtlich §§ 382b, 382c und 382d EO .....	85
6.3.1.	Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften.....	85
6.3.2.	Verfahrensbestimmungen.....	85
6.3.2.1.	Absehen von der Anhörung .....	86
6.3.2.2.	Zuweisung einer antragsgegnerischen Person zur .....	86
	Gewaltpräventionsberatung .....	86
6.3.2.3.	Zustellproblematik .....	87
6.3.2.4.	Verständigungen .....	88
6.4.	Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt.. werden .....	89
6.4.1.	Vollzug .....	89
6.4.2.	Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen.....	90
6.4.2.1.	Strafbestimmung in § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden.....	90

6.4.2.2. Harmonisierung des § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden.....	91
6.4.2.3. Verständigungsrecht der gefährdeten Person bei Verwaltungsübertretung.....	92
<b>7. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ .....</b>	<b>92</b>
7.1. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Zivilsachen.....	94
7.2. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Strafsachen.....	95
<b>8. ZIVILPROZESSORDNUNG .....</b>	<b>97</b>
8.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren .....	97
8.1.1. Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren und Streichung der Höchstbeträge.....	97
8.1.2. Kostentragung der Prozessbegleitung durch die gewaltausübende Person .....	98
8.2. Vernehmung im Zivilverfahren .....	99
8.2.1. Abgesonderte Vernehmung .....	99
8.2.2. Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen .....	100
<b>9. VERBRECHENSOPFERGESETZ .....</b>	<b>101</b>
9.1. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 6a VOG .....	102
9.1.1. Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung .....	102
9.1.2. Erhöhung der Pauschalbeträge .....	102
9.2. Ausschlussbestimmungen .....	103
9.2.1. Grobe Fahrlässigkeit .....	103
9.2.2. Subsidiarität .....	104
9.2.2.1. Allgemeiner Verzicht.....	104
9.2.2.2. Ausländische gesetzliche Vorschriften .....	104
9.3. Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG .....	105
9.3.1. Schulung der betroffenen Berufsgruppen.....	105
9.3.2. Verfahrensdauer.....	106
9.4. Beginn und Ende der Hilfeleistungen gemäß § 10 VOG .....	106
9.5. Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG.....	109
<b>10. BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE.....</b>	<b>109</b>
10.1. Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe .....	109
10.2. Schulungen in Gesundheitsberufen .....	111
10.3. Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten .....	112

10.3.1. Teilnahme an Opferschutzgruppen .....	112
10.3.2. Eigenständige Opferschutzgruppen .....	112
10.4. Informationspflicht in Ambulanzen und Erst- oder Notaufnahmen.....	113
10.5. Notwendigkeit der Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen.....	113
<b>11. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ.....</b>	<b>115</b>
11.1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG.....	115
11.2. Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum und Sexualdelikte am Strafgericht.....	116
11.3. Aus- und Fortbildung in der Justiz.....	117
11.3.1. Gewalt als Ausbildungsinhalt .....	117
11.3.2. Fortbildungen für Richterinnen und Richter .....	118
11.4. Zuständigkeit der Familiengerichte für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, und 382d EO.....	119
11.5. Aus- und Fortbildungen der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte .....	119
11.6. Wartezimmer für Zeuginnen und Zeugen .....	121



## Vorwort

Seit mittlerweile 26 Jahren werden von den österreichischen Gewaltschutzzentren, deren Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsarbeit mit gefährdeten Menschen neben einem psychosozialen einen starken juristischen Fokus hat, Reformvorschläge zu einschlägigen Gesetzesmaterien erstattet.<sup>1</sup> Österreichweit entwickelte sich ab dem Jahr 2000 ein strukturierter, fachlicher Austausch unter den Juristinnen der damals noch Interventionsstellen genannten Gewaltschutzzentren mit dem Ziel, gemeinsam die Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit gefährdeten Menschen zu analysieren, juristische Defizite zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu erstatten. Seit 2006 arbeitet dieses Gremium als sogenanntes Juristisches Fachforum an dem bundesländerübergreifenden Fachaustausch und der Entwicklung der Reformvorschläge rund um den Gewaltschutz. Dabei handelt es sich nicht lediglich um ein juristisches Vergnügen, das es den Gewaltschutzzentren erlaubt, sich detailliert mit rechtlichen Fragestellungen zur häuslichen Gewalt und zur Gewalt im sozialen Nahraum auseinanderzusetzen. Die Gewaltschutzzentren sind seitens der Ministerien für Inneres und des Bundeskanzleramts, Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, vertraglich dazu angehalten, Vorschläge zur Verbesserung der Situation gefährdeter Menschen an sie zu erstatten. Daneben werden die Reformvorschläge jährlich auf den Websites der Gewaltschutzzentren veröffentlicht, um sie auch einer breiteren interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen.<sup>2</sup>

Die Reformvorschläge beschäftigen sich mit allen Themengebieten, die einen Konnex zum Gewaltschutz aufweisen. Sie beinhalten neben einem mit Erfahrungswerten und Beispielen aus der Praxis belegten Problemaufriss möglichst detaillierte legislative Novellierungsvorschläge. In den letzten Jahren kristallisierten sich bestimmte Rechtsbereiche, welche die Gewaltschutzarbeit ständig tangieren, heraus. Es sind dies in erster Linie Sicherheitspolizeigesetz und Exekutionsordnung, Straf- und Strafprozessrecht, Strafvollzug inklusive Maßnahmenvollzug, Unterbringungsgesetz, Zivilprozessordnung, Verbrechenopfergesetz und Gerichtsorganisationsgesetz. Die Vielzahl der einschlägigen Themengebiete und die intensive Auseinandersetzung mit ihren opferschutzrelevanten Bestimmungen führte zu einem rasanten Anstieg der Reformvorschläge und dies wiederum dazu, in einem „Best of“ einen raschen Überblick über die aus Sicht des Fachforums wichtigsten und interessantesten Reformvorschläge bieten zu wollen.

Neben den Reformvorschlägen werden von den Delegierten des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren regelmäßig Stellungnahmen zu opferschutzrelevanten Gesetzesinitiativen im Rahmen der parlamentarischen

---

<sup>1</sup> Die ersten Reformvorschläge finden sich im Tätigkeitsbericht 1998 der Interventionsstelle Steiermark.

<sup>2</sup> Eine Analyse, inwiefern sich die Reformvorschläge in den real gesetz gewordenen Opferrechten niederschlägt, findet sich, was die Jahre 1997 bis 2017 betrifft, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann* (Hrsg), Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, *Jauk*, Die Reformvorschläge und was sie mit unseren heutigen Opferrechten zu tun haben, 69 ff.

Begutachtungsfristen erstattet, so im Vorjahr zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022<sup>3</sup> und zur im Juli 2023 in Kraft tretenden Novelle des Unterbringungsgesetzes<sup>4</sup>.

Diese kontinuierliche Evaluierung bestehender und zukünftiger Gesetze wird von den Gewaltschutzzentren als wichtiger Beitrag gesehen, die österreichische Gewaltschutzgesetzgebung in ihren Auswirkungen auf gewaltbetroffene Personen darzustellen und sie auf diese Weise im besten Fall mitgestalten und verbessern zu können.

Dr<sup>in</sup> Barbara Jauk

Delegierte des Bundesverbandes in justiziellen Belangen

Gewaltschutzzentrum Steiermark

---

<sup>3</sup> BGBl I 2022/223. Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SN/276280/>. (15.03.2023)

<sup>4</sup> BGBl I 2022/147. Stellungnahmen des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SN/274501/>. (15.03.2023)

# **A) BEST OF DER REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN ÖSTERREICHS**

## **I. STRAFRECHT**

### **I.I Weisungen**

Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person häufig dazu, Macht und Kontrolle über sein Opfer herzustellen sowie aufrechtzuerhalten. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der gewaltausübenden Person im Rahmen von opferschutzorientierter Täterarbeit erlernt werden kann. Weisungen zu opferschutzorientierter Täterarbeit können einen Beitrag dazu leisten, den Schutz und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Es sollten insgesamt die bestehenden Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang erweitert werden. Insbesondere sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei über strafgerichtliche Weisungen in Kenntnis gesetzt wird und bei einem Verstoß dagegen einschreiten kann (vgl hierzu Punkt 1.3. der Reformvorschläge).

### **I.II Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt**

Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt. Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von Beziehungsgewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können (vgl hierzu Punkt 1.6. der Reformvorschläge).

### **I.III Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“**

Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt braucht es diesbezüglich eine gesetzliche Änderung. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als körperliche Übergriffe. Eine strafrechtliche Sanktionierung von psychischer Gewalt wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung. (vgl hierzu Punkt 1.9. der Reformvorschläge).

## **II. STRAFVERFAHREN**

### **II.I Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte**

Die Rechtsmittelmöglichkeit für Privatbeteiligte besteht nur gegen Freisprüche, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte ist kein Rechtsmittel möglich. Die Möglichkeit der Erhebung einer

Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstößen gegen Opferrechte (zB Gewährung der Akteneinsicht, Informationsrechte, Recht auf Kontradiktorische Vernehmung, Fortführung des Verfahrens usw) sollte gesetzlich normiert werden (vgl hierzu Punkt 2.4. der Reformvorschläge).

## **II.II Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung**

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Auch Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention normiert für Opfer ein umfassendes Informationsgebot das gesamte Verfahren betreffend. In Österreich wurden entgegen der Istanbul-Konvention Informationsrechte beschränkt (§ 70 Abs 1a StPO). Opfer ohne Prozessbegleitung werden meist nicht über die Verfahrensstadien informiert. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung erscheint geboten (vgl hierzu Punkt 2.9. der Reformvorschläge).

## **II.III Untersuchungshaft in Hochrisikofällen**

In Hochrisikofällen ist die Verhängung einer Untersuchungshaft unumgänglich, gelindere Mittel stellen einen unzureichenden Opferschutz dar. Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie die Enthaftung unter Auferlegung gelinderer Mittel (zB Kontaktverbot) sind im Sinne des Opferschutzes nicht ausreichend. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sollte in Fällen häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach § 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO ausgeschlossen sein (vgl hierzu Punkt 2.12. der Reformvorschläge).

## **II.IV Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge**

Bei Beschlüssen über Einstellungen von Strafverfahren ist eine Zustellung mittels Einschreiben nicht vorgesehen. Daher kommt es vor, dass Opfer keine bzw nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen, wodurch ihnen das Recht auf Einbringung eines Fortführungsantrages verwehrt bleiben kann. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag für unvertretene Opfer mangels Fachwissens kaum zu erfüllen. Die Pauschalkosten iHv € 90,00 bei Zurück- oder Abweisung schrecken Opfer ab. Die Zustellung der Mitteilung durch RSA-Brief sollte normiert, die inhaltlichen Voraussetzungen erleichtert und die Pauschalkosten gestrichen werden (vgl hierzu Punkt 2.13. der Reformvorschläge).

## **II.V Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)**

Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht oder wenn schwere Gewalt angewendet wurde, sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Ungeeignet sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße. Weiters sollten diversionelle Erledigungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nicht möglich sein (Gefahr der Bagatellisierung). Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur

Stellungnahme zu geben ist, kommt nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum zur Anwendung (vgl hierzu Punkt 2.15. der Reformvorschläge).

### **III. STRAFVOLLZUG**

#### **III.I Verständigungsrecht bei Haftaufschub und Haftantritt**

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung im Regelfall keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw darüber, ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer. Es bedarf daher der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes, über einen eventuellen Haftaufschub sowie über den Haftort der verurteilten Person in Kenntnis gesetzt werden (vgl hierzu die Punkte 3.1. und 3.2. der Reformvorschläge).

#### **III.II Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie dem Maßnahmenvollzug sowie bei Aus- und Freigängen**

Gewaltbetroffene Opfer leben häufig in großer Sorge vor dem Zeitpunkt, in dem die verurteilte Person nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Justizanstalt oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wird, während der Verbüßung der Haftstrafe Ausgang erhält oder von der vorläufigen strafrechtlichen Unterbringung abgesehen wird.

Es bedarf daher der Erweiterung der derzeit bestehenden Regelung dahingehend, dass Opfer zur Erstellung eines adäquaten Sicherheitsplans rechtzeitig vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen, ebenso rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung der verurteilten Person sowie dann, wenn von einer strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen wird, verständigt werden (vgl hierzu Punkt 3.4. und Punkt 3.7.1 der Reformvorschläge).

### **IV. UNTERBRINGUNGSGESETZ**

In der Novellierung des UbG, die mit 01.07.2023 in Kraft tritt, sind Berichtspflichten der Polizei gegenüber der Anstaltsleitung normiert, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine Einstweilige Verfügung zum Schutz einer gefährdeten Person erlassen wurde. Diese Regelung ist unbestimmt gehalten, was den Inhalt der diesbezüglichen Information anbelangt. Außerdem fehlt eine Berichtspflicht, was weitere gefährdete Personengruppen (Opfer im Strafverfahren) anbelangt (vgl hierzu Punkt 4.1 der Reformvorschläge).

### **V. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ**

#### **V.I Aufnahme des §382d EO in § 38a SPG**

Bringt eine gefährdete Person nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO ein, kommt es, anders als bei Anträgen gemäß § 382b und

§ 382c EO, zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und kann zu einer Schutzlücke führen (vgl hierzu Punkt 5.3.2. der Reformvorschläge).

## **V.II Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive**

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Kenntnis erhält. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen, das durch Information der gefährdenden Person seitens der Polizei vermindert werden könnte. Eine derartige Informationspflicht ist derzeit im Gesetz nicht verankert (vgl hierzu Punkt 5.3.5. der Reformvorschläge).

# **VI. EXEKUTIONSORDNUNG**

## **VI.I Vergleiche**

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich. Über Anträge auf einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, c und d EO soll nur in Beschlussform entschieden werden (vgl hierzu Punkt 6.1.2 der Reformvorschläge).

## **VI.II Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO**

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann (vgl hierzu Punkt 6.2. der Reformvorschläge).

# **VII. VERBRECHENSOPFERGESETZ**

## **VII.I Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld § 6a VOG**

§ 6a VOG greift zu kurz, weil eine Pauschalentschädigung nur bei schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) oder bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) vorgesehen ist. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice oft nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte häufig akute Traumatisierungen sind und zusätzlich die Gefahr von Retraumatisierungen besteht. In solchen Fällen bleiben die Folgen sexualisierter Gewaltausübung unberücksichtigt. Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer

von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht (vgl hierzu Punkt 9.1.1. und 9.1.2. der Reformvorschläge).

### **VII.I.I Erhöhung der Pauschalbeträge**

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge, angebracht (vgl hierzu Punkt 9.1.2. der Reformvorschläge).

### **VII.II Beginn und Ende der Hilfeleistungen § 10 VOG**

Um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren, muss binnen drei Jahren nach dem Vorfall ein dementsprechender Antrag gestellt werden. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die mit der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer, die erst als Erwachsene Anzeige erstatten, bei denen im Strafverfahren keine Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung (vgl hierzu Punkt 9.4. der Reformvorschläge).

## **VIII. ZIVILPROZESSORDNUNG**

### **VIII.I Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren**

Im Strafverfahren haben Opfer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Im Zivilverfahren ist lediglich die psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen und dies auch nur dann, wenn bereits im vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen wurde bzw wird. Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung der gesetzlichen Verankerung eines Anspruchs auch auf juristische Prozessbegleitung (vgl hierzu Punkt 8.1. der Reformvorschläge).

## **IX. GESUNDHEITSBERUFE**

### **IX.I Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen**

Neben gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten ist es notwendig, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen und die Thematik in sämtlichen Ausbildungscurricula zu verankern. Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsberufe ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten (vgl hierzu Punkt 10.2. der Reformvorschläge).

## **IX.II Teilnahme an Opferschutzgruppen**

Die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) an Treffen von Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden (vgl hierzu Punkt 10.3.1. der Reformvorschläge).

## **IX.III Notwendigkeit der Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen**

Opfer von Sexualdelikten schrecken vor einer Strafanzeige oftmals zurück. Die Opferinteressen würden verbessert werden, wenn es die Möglichkeit geben würde, sich verfahrensunabhängig einer gerichtsmedizinischen Untersuchung mit der damit verbundenen Dokumentation zu unterziehen. Dadurch würden Opfer Zeit gewinnen, um sich zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten möchten, weil ihnen durch die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebotes neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht würde (vgl hierzu Punkt 10.5. der Reformvorschläge).

# **X. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ**

## **X.I Gewalt als Ausbildungsinhalt für Richteramtswärterinnen und -anwärter und Bezirksanwältinnen und -anwälte**

Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln, dies bei der theoretischen und auch praktischen Ausbildung der Richteramtswärterinnen und -anwärter und Bezirksanwältinnen und -anwälte. Es wäre daher eine Praktikumszeit bei einer Opferschutzeinrichtung in der Dauer von zumindest vier Wochen empfehlenswert (vgl hierzu Punkt 12.3.1. und 12.5. der Reformvorschläge).



## **B) REFORMVORSCHLÄGE DES BUNDESVERBANDES DER GEWALTSCHUTZZENTREN**

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Bericht das generische Maskulinum und Femininum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – ausdrücklich auf alle Geschlechter.

Bedauerlicherweise sind Gesetzestexte nach wie vor überwiegend in der männlichen Form verfasst. Zeitgemäß und angebracht wäre es, alle bereits bestehenden Gesetzestexte in eine geschlechtergerechte Sprache zu bringen.

### **1. STRAFRECHT**

#### **1.1. Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum**

***Die Anhebung der Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022<sup>5</sup> kann zur Folge haben, dass stalker Personen, die infolge einer schwerwiegenden und nachhaltigen Störung nicht schuldfähig sind, ihr Opfer ohne Konsequenzen weiter beharrlich verfolgen können.***

Das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 führt dazu, dass eine strafrechtliche Unterbringung von zurechnungsunfähigen Personen im Zusammenhang etwa mit dem Tatbestand der beharrlichen Verfolgung gemäß § 107a Abs 3 StGB in einem forensisch-therapeutischen Zentrum seit 01.03.2023 weitgehend nicht mehr möglich ist (vgl § 21 Abs 3 StGB). Grund dafür ist, dass, wenn die Anlasstat mit einer nicht mehr als drei Jahre dauernden Freiheitsstrafe bedroht ist, es spezifischer Voraussetzungen für die Prognosestat, nämlich einer Tat gegen die Rechtsgüter Leib und Leben (mit mehr als zwei Jahren Strafdrohung) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (mit mehr als einem Jahr Strafdrohung) bedarf. Bei der beharrlichen Verfolgung aber handelt es sich um ein Delikt, dessen geschütztes Rechtsgut die Freiheit des Menschen ist. Die Prognosestat sollte daher auch auf Delikte gegen dieses Rechtsgut erweitert werden. Die Anhebung der Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum hat daher etwa in Zusammenhang mit § 107a Abs 3 StGB eine Verschlechterung des Opferschutzes zur Folge.

---

<sup>5</sup> BGBl I 2022/223.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 21 StGB

„(3) (..) Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat drei Jahre nicht übersteigt, muss sich die Befürchtung nach Abs 1 auf eine gegen Leib und Leben oder **gegen die Freiheit** gerichtete mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder auf eine gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen.“

## 1.2. Verhängung von (bedingten) Freiheitsstrafen an Stelle von Geldstrafen

***Bei häuslicher Gewalt und beharrlicher Verfolgung sind Geldstrafen kein adäquates Mittel, da der Unrechtsgehalt dieser Taten durch eine solche Sanktionsform nicht ausreichend hervorgehoben wird. Darüber hinaus besteht die Gefahr von negativen Konsequenzen für das Opfer, wenn aufgrund der Geldstrafe das Familieneinkommen belastet wird bzw die verurteilte Person den Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.***

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe ist bei Straftaten wie Beharrlicher Verfolgung, Nötigung und gefährlicher Drohung, welche im Kontext von häuslicher Gewalt begangen wurden, aus Sicht der Gewaltschutzzentren nicht zielführend. Voraussetzung von wirksamer Prävention und effektivem Opferschutz ist eine nachhaltige Änderung des Verhaltens seitens der beschuldigten Person. Diese Verhaltensänderung wird vor allem durch den Ausspruch einer bedingten Freiheitsstrafe - verbunden mit Weisungen und Auflagen - unterstützt.

Zudem besteht die Gefahr, dass eine Geldstrafe die finanzielle Situation des Opfers beeinträchtigt.

Auch in den Erläuterungen (Z 253) zu Art 48 der Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)<sup>6</sup> wird darauf hingewiesen, dass die Verurteilung der gewaltausübenden Person zu einer Geldstrafe eine indirekte Bestrafung des Opfers darstellen kann und daher darauf zu achten ist, dass die Geldstrafe keine finanziellen Schwierigkeiten des Opfers nach sich zieht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Studie von *Grafl/Haider*<sup>7</sup> hinzuweisen, welche die Strafenpraxis im Zeitraum von 2008 bis 2017 analysiert. Diese Untersuchung zeigt beträchtliche regionale Unterschiede in der Strafenpraxis. Im OLG-Sprengel Wien etwa lag der Anteil der Freiheitsstrafen im Jahr 2017 bei 78 %, im OLG-Sprengel Innsbruck hingegen nur bei 21 %.

Auch bei vorbestraften männlichen Erwachsenen wird im OLG-Sprengel Innsbruck in mehr als der Hälfte aller Fälle noch immer eine unbedingte Geldstrafe verhängt, während im OLG-Sprengel Linz die bedingt

<sup>6</sup> Europäische Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarates („Istanbul-Konvention“), Übereinkommen und Erläuternder Bericht, abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III 2014/164.

<sup>7</sup> *Grafl/Haider*, Untersuchung der Strafenpraxis;

[https://strafrecht.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/i\\_strafrecht/Grafl/CG/Grafl\\_Haider\\_Entwicklung\\_der\\_Strafenpraxis\\_bei\\_Koerpverletzung\\_und\\_Sexualstraftaten.pdf](https://strafrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht/Grafl/CG/Grafl_Haider_Entwicklung_der_Strafenpraxis_bei_Koerpverletzung_und_Sexualstraftaten.pdf) (15.03.2023).

nachgesehene Freiheitsstrafe und in den OLG-Sprengeln Graz und Wien die unbedingte Freiheitsstrafe den größten Anteil einnimmt. Es gilt festzuhalten, dass die gesetzliche Möglichkeit, (bedingte) Freiheitsstrafen zu verhängen, im Westen Österreichs seltener angewendet wird.

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 37 StGB

„§ 37 (1) (...) wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten **und weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt.**

(2) (...), wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, **weder ein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 Z 2 und 4 StGB noch eine strafbare Handlung nach dem zehnten Abschnitt des Besonderen Teils vorliegt** und die Verhängung einer Geldstrafe genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.“

## 1.3. Weisungen

Weisungen können dazu beitragen, den Schutz des Opfers zu erhöhen. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Weisungsmöglichkeiten auszuweiten und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang zu erweitern. Insbesondere sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die es der Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung ermöglicht, einzuschreiten.

### 1.3.1. Weisung auf Antrag des Opfers

***Opfer gemäß § 65 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Weisungen (zB Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training oder einer Alkoholentzugstherapie) anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch.***

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 50 Abs 1 StGB

„(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...) **Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO haben das Recht, die Erteilung von Weisungen und die Anordnung von Bewährungshilfe zu beantragen. (...)**“

### 1.3.2. Weisung zum Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training ohne Zustimmung

***Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person zur Herstellung von Kontrolle und Macht über sein Opfer. Dabei handelt es sich um ein Beziehungsmuster, dessen Veränderung von der gewaltausübenden Person erlernt werden muss. Die Opferschutzorientierte Täterarbeit kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.***

Um Beziehungsgewalt nachhaltig zu beenden, ist es erforderlich, die gewaltausübende Person in die Verantwortung zu nehmen und im Rahmen der Opferschutzorientierten Täterarbeit an Verhaltensänderungen zu arbeiten. Daher sollte eine bedingte Strafnachsicht mit einer Weisung an die verurteilte Person zum Opferschutzorientierten Antigewalttraining kombiniert werden.<sup>8</sup>

Da die Weisung zur Teilnahme an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training weder eine Therapie noch eine medizinische Behandlung darstellt, sollte eine solche Weisung auch ohne Zustimmung der verurteilten Person möglich sein.

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 43 Abs 1a StGB

**„(1a) Hat der Rechtsbrecher strafbare Handlungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a neu) begangen, ist die bedingte Nachsicht der Strafe gemeinsam mit einer Weisung zur Teilnahme an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training zu gewähren.“**

##### Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem Opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, (...).

### 1.3.3. Weisungen in Zusammenhang mit § 107a und § 107c StGB

***Nach derzeitiger Gesetzeslage sind nur einige der in § 107a und § 107c StGB genannten Verhaltensweisen in der demonstrativen Aufzählung des § 51 Abs 2 StGB enthalten. Um zu erreichen, dass in der Praxis von weiteren Weisungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, sollte § 51 Abs 2 StGB dahingehend ergänzt werden (vgl auch Punkt 1.3.2.).***

<sup>8</sup> Dies entspricht auch der Empfehlung von GREVIO, Maßnahmen zu setzen, dass mehr Personen, die Gewalt ausüben, an Programmen im Bereich der Täterarbeit teilnehmen, vgl GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 78 Z 23, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00163/imfname\\_700585.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf) (15.03.2023).

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 51 Abs 2 StGB

„(...) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, (...) **Handlungen nach § 107a und § 107c StGB zu unterlassen und wahrnehmbar gemachte ehrverletzende Inhalte, Daten sowie Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person zu beseitigen oder zu löschen.** (...)“

### 1.3.4. Information der Polizei über strafgerichtliche Weisungen

***Nach der derzeitigen Rechtslage wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann bei einem Verstoß nicht einschreiten.***

Zum Schutz des Opfers sollten die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von erteilten Weisungen verständigt werden, um bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen zu können.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 51 Abs 2a StGB

„(2a) **Von der Erteilung einer Weisung, die zum Schutz eines Opfers gemäß § 65 Z 1 StPO ausgesprochen wurde, ist die Sicherheitsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.**“

### 1.4. Legaldefinition von „Häuslicher Gewalt“ im StGB

***Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)<sup>9</sup> sieht in Art 3 eine Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt vor. Auch in das StGB sollte eine entsprechende Legaldefinition dieses Begriffes Eingang finden. Dies würde zudem einer Empfehlung von GREVIO entsprechen.<sup>10</sup>***

Art 3 der Istanbul-Konvention definiert den Begriff „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder in ehemaligen oder derzeitigen Partnerschaften vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Der umfasste Personenkreis ist daher weiter als jener des Angehörigenbegriffs gemäß § 72 StGB.

<sup>9</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

<sup>10</sup> Vgl Grevio's (Basis-)Evaluierungsbericht, 16 Z 8.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 74 Abs 1 Z 5a StGB

„Z 5a Häusliche Gewalt: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

## 1.5. Zwangsheirat

*Die Sanktionierung der Zwangsheirat in einem eigenen Tatbestand hat eine wichtige Signalwirkung für den verpönten Charakter der damit verbundenen Handlungen. Allerdings sollten die Tathandlungen in § 106a StGB eine Erweiterung erfahren.*

Um noch weitere Fälle der Zwangsheirat ahnden zu können (zB Ausnützen einer Zwangslage des Opfers oder massive Einschüchterung des Opfers und dadurch Herbeiführung eines psychischen Zustandes des Opfers, indem es nicht mehr frei entscheiden kann, etc), bedarf es nach dem Vorbild in § 205a StGB einer Erweiterung in § 106a StGB. Dies entspräche auch den Erläuterungen in Z 196 zu Art 37 Istanbul-Konvention, nach welchen der Tatbestand Zwangsheirat neben dem Einsatz von körperlichem auch den seelischen Zwang umfasst.<sup>11</sup>

§ 106a Abs 2 StGB regelt das Vorfelddelikt zur Zwangsheirat, wodurch die Vorgaben des Art 37 Abs 2 Istanbul-Konvention umgesetzt werden. Den Erläuterungen zufolge wird dabei dem Vorbild in § 217 Abs 2 StGB gefolgt.<sup>12</sup> Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb in § 106a Abs 2 StGB im Unterschied zu § 217 Abs 2 StGB der stärkste Grad des Vorsatzes - die Absichtlichkeit - gefordert wird.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 106a Abs 1a StGB

„(1a) Wer eine Person gegen deren Willen durch Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung einer Eheschließung oder einer eingetragenen Partnerschaft zuführt, ist mit Freiheitsstrafe (...) zu bestrafen. (...)“

Das Vorfelddelikt zur Zwangsehe in § 106a Abs 2 StGB sollte nach dem Vorbild des § 217 Abs 2 StGB so gefasst werden, dass der **bedingte Vorsatz für alle Tatbestandselemente ausreichend ist.**

<sup>11</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

<sup>12</sup> EriRV 689 dB XXV. GP 18.

## 1.6. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

***Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung im Familienkreis werden oftmals eingestellt oder enden mit Freisprüchen.<sup>13</sup>***

Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von Beziehungsgewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können.<sup>14</sup> Darauf hinzuweisen ist, dass nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren im Vorfeld schwerer oder tödlicher Gewalt meist auch gefährliche Drohungen ausgesprochen werden. Diesen Zusammenhang stellt auch der vom BM.I in Auftrag gegebene Bericht „Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde“ her.<sup>15</sup>

### Reformvorschlag

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollten im Fall einer gefährlichen Drohung gegen die in § 33 Abs 2 Z 2 StGB genannten Personengruppen prüfen, ob eine **gefährliche Drohung im Kontext vorhergehender Gewaltvorfälle** steht.

## 1.7. Beharrliche Verfolgung

***Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Tathandlungen in § 107a StGB unvollständig sind und es einer Erweiterung der Qualifizierungstatbestände bedarf.***

Da stalkende Personen häufig die Familie oder Bekannte des Opfers kontaktieren, ohne diese – wie für die Tatbegehungsvariante nach § 107a Abs 2 Z 4 StGB erforderlich – zu veranlassen, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, wäre eine Ausdehnung der Tathandlungen auf Kontaktaufnahmen mit dem sozialen Umfeld des Opfers erforderlich.

Um auf Fälle von schwerem Stalking (mehrere Opfer, schwere Auswirkungen auf das Opfer, Missachtung von Schutzmaßnahmen) angemessen reagieren und spezialpräventiv auf Täter oder Täterinnen einwirken zu können, bedarf es einer Erweiterung der Qualifikationen gemäß § 107a Abs 3 StGB.

In der Praxis ergeben sich auch häufig Probleme, wenn Täter oder Täterinnen zurechnungsunfähig sind. In diesen Fällen kann ohne Vorliegen eines Qualifikationstatbestandes aufgrund des Strafrahmens von einem Jahr beim Grunddelikt gemäß § 107a Abs 1 StGB mangels Anlasstat keine Unterbringung gemäß § 21 StGB erfolgen, auch wenn eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben ist. Das kann dazu führen, dass Täter oder Täterinnen

<sup>13</sup> Haller/Zenz/Eberhardt, Institut für Konfliktforschung, Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt, 2021, 21.

<sup>14</sup> Siehe dazu auch Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung im sozialen Nahraum“, GZ 2021-0.538.674, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20210830\\_2021\\_0\\_538\\_674/ERL\\_BMJ\\_20210830\\_2021\\_0\\_538\\_674.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20210830_2021_0_538_674/ERL_BMJ_20210830_2021_0_538_674.pdf), 12 (15.03.2023).

<sup>15</sup> Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Gruppe, Screening Mordfälle – Schwerpunkt Frauenmorde, Auswertungszeitraum: 01.01.2018-25.01.2019, 71, [https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt\\_widersetzen/files/Screening\\_Gruppe/STUDIE\\_Screening\\_Mordfaelle\\_Schwerpunkt\\_Frauenmorde\\_01012018\\_-\\_25012019.pdf](https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf) (15.03.2023).

ihr Verhalten nicht einstellen. Bei beharrlicher Verfolgung, die weniger als ein Jahr andauert, haben Opfer wenig Interventionsmöglichkeiten.

Gemäß § 107a Abs 3 StGB ist für die Erfüllung des ersten Qualifikationstatbestandes erforderlich, dass der Tatzeitraum ein Jahr übersteigt. Wenn das Stalkingverhalten mehrere Jahre hindurch andauert, das Opfer aber immer wieder Anzeige erstattet und der Tatzeitraum, der der Verurteilung zugrunde liegt, daher jeweils kürzer als ein Jahr ist, kann der Qualifikationstatbestand nicht zur Anwendung gelangen, obwohl die Belastung für das Opfer die gleiche oder sogar eine weitreichendere ist. Daher sollte als zusätzlicher Qualifikationstatbestand aufgenommen werden, dass eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausreicht, um den Täter oder die Täterin von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.

Im Hinblick auf die enorme psychische Belastung, der viele Stalkingopfer ausgesetzt sind, erscheint eine Anhebung der Strafdrohung im Falle eines Suizids oder eines Suizidversuchs des Opfers auf fünf Jahre angemessen.

Diversionelle Maßnahmen sind bei einem Strafverfahren wegen Beharrlicher Verfolgung in der Regel abzulehnen, da damit die spezifische Stalkingdynamik meist nicht durchbrochen wird und weitere Kontaktaufnahmen durch die Täter oder Täterinnen wahrscheinlich sind.

Wenn überhaupt eine Diversion durchgeführt wird, sollte eine Probezeit in Verbindung mit einem gerichtlichen Kontaktverbot und/oder der Zuweisung zu einem Anti-Gewalt-Training aufgetragen werden.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 107a Abs 2 Z 6 StGB

**„Z6. Dritte aus dem sozialen Umfeld der Person kontaktiert.“**

### Ergänzung bzw Einführung § 107a Abs 3 und Abs 4 StGB

**„(...) (3) Der Täter ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn**

1. der Tatzeitraum nach Abs. 1 ein Jahr übersteigt,
2. er mehrere Personen im Sinn des Abs. 2 verfolgt,
3. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung der verfolgten Person zur Folge hat,
4. er gerichtliche Maßnahmen, die zum Schutz des Opfers bestehen, wie einstweilige Verfügungen gemäß § 382b, § 382c oder § 382d EO, Weisungen oder gelindere Mittel, wiederholt missachtet, oder
5. eine bereits erfolgte einschlägige Verurteilung oder diversionelle Maßnahme nicht ausreicht, um den Täter von der Verfolgung des Opfers abzuhalten.

(4) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.“



## 1.8. Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

*Im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand (Selbstmord oder Selbstmordversuch des Opfers als Folge der Tat) wird – gleich wie bei § 107a StGB – eine Anhebung der Strafdrohung auf fünf Jahre als angemessen angesehen.*

### Reformvorschlag

#### Änderung § 107c Abs 2 StGB

„(2) Begeht der Täter innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 oder übersteigt die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs. 1 ein Jahr, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** zu bestrafen.“

## 1.9. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte psychische Gewaltausübung“

*Die momentane Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können.*

Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegendere Auswirkungen hat als die körperlichen Übergriffe. Zudem ist hervorzuheben, dass psychische Gewalt in vielen Fällen später auftretender körperlicher Gewalt den Boden bereitet. Ein eigener Tatbestand „fortgesetzte psychische Gewaltausübung“ wäre ein deutliches Signal mit präventiver Wirkung. Zwar kann das Herbeiführen einer psychischen Erkrankung unter bestimmten Voraussetzungen eine „Schädigung an der Gesundheit“ im Sinne des § 83 Abs 1 StGB darstellen<sup>16</sup>, jedoch spielt diese Bestimmung nach der Erfahrung der Gewaltschutzzentren im Zusammenhang mit psychischer Gewalt nahezu nie eine Rolle und dürfte auch der Nachweis der Kausalität mitunter sehr schwierig sein.

Die klare Benennung von psychischer Gewalt als Unrecht würde deren Erkennbarkeit maßgeblich erhöhen und damit einer Vielzahl von Opfern ermöglichen, die Gewaltspirale rechtzeitig zu durchbrechen.<sup>17</sup> Darauf hinzuweisen ist, dass GREVIO im (Basis-)Evaluierungsbericht die österreichische Regierung dazu einlädt, „den eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Art 33 der Konvention beschriebene, kriminelle Handlung in angemessener Weise vorgehen zu können“.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 83 (Stand 01.04.2021, rdb.at) RZ 9.

<sup>17</sup> Vgl Zander, Bedarf es einer strafrechtlichen Behandlung psychischer Partnerschaftsgewalt?, Verein Wiener Frauenhäuser, 35 Jahre Verein Wiener Frauenhäuser - Tagungsbericht anlässlich der Fachtagung „Ohne mich bist du nichts“ – Psychische Gewalt in der Familie am 21.10.2013 im Rathaus der Stadt Wien (2014), 56, <https://frauenhaeuser-wien.at/wp-content/uploads/2022/11/35Jahre-WienerFrauenhaeuser.pdf> (15.03.2023).

<sup>18</sup> GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 53 Z 145.

## Reformvorschlag

Schaffung eines neuen Straftatbestandes § 107d StGB

**„Fortgesetzte psychische Gewaltausübung**

**§ 107d (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt psychische Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.**

**(2) Fortgesetzte psychische Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt insbesondere aus, wer eine andere Person in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch systematisch**

- 1. persönlich oder gegenüber Dritten beleidigt, demütigt, diffamiert, bloßstellt, verleumdet, mit Schuldzuweisungen konfrontiert oder verbal einschüchtert,**
- 2. damit bedroht, ihr Kind bzw ihre Kinder wegzunehmen,**
- 3. kontrolliert, sozial isoliert, am Schlafen hindert, in ihrer autonomen Lebensführung bzw -gestaltung einschränkt,**
- 4. in ihrer finanziellen Autonomie einschränkt oder**
- 5. mit aggressiven Verhaltensweisen einschüchtert oder deren Gegenstände beschädigt oder zerstört oder deren Haustier verletzt oder tötet.**

**(3) Wenn**

- 1. die Tat gegen eine wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer Behinderung wehrlose Person begangen wird oder**
- 2. die Tat eine an sich schwere Gesundheitsschädigung im Sinne von § 84 Abs. 1 StGB zur Folge hat, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.**

**(4) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der anderen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.**

**(5) Täter im Sinne des Abs. 1 kann ein Angehöriger im Sinne des § 72 StGB sein, auch wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.**

**(6) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.“**

### 1.10. Unbefugte Bildaufnahmen

*Es wäre wichtig, die Bestimmung der „Unbefugten Bildaufnahmen“ aus dem Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches herauszunehmen und in den Zehnten Abschnitt einzugliedern.*

Mit dem Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)<sup>19</sup>, wurde die Strafbestimmung der „Unbefugten Bildaufnahmen“ neu geschaffen und als § 120a StGB in den Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches

<sup>19</sup> BGBl I 2020/148.

(„Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse“) eingefügt. Diese systematische Einordnung erscheint problematisch, da sich der Straftatbestand explizit auf Bildaufnahmen von jenen Körperregionen bezieht, die dem Geschlechtsbereich einer Person zuzuordnen sind („der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche“). Durch die Ansiedelung der Bestimmung im Fünften Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches stehen den Betroffenen bestimmte Opferrechte nach der StPO nicht zu (zB das Recht auf eine gesonderte Einvernahme nach § 250 Abs 3 StPO) und wird ihnen insbesondere die Unterstützung im Strafverfahren durch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO verwehrt.

Dies erscheint in Hinblick darauf, dass beispielsweise auch Opfer einer Straftat nach § 218 Abs 1a StGB Prozessbegleitung erhalten können, nicht schlüssig.

Auch wenn es beim Tatbestand der „Unbefugten Bildaufnahmen“ zu keiner körperlichen Berührung von der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperregionen kommt, kann für die Betroffenen dennoch die Belastung durch die Herstellung derartiger Bildaufnahmen und noch viel mehr durch deren Verbreitung auf elektronischem Wege ebenso schwer oder sogar schwerer wiegen als nach einer einmaligen Berührung im Sinne von § 218 Abs 1a StGB. Um die aufgezeigte Problematik zu beseitigen, Betroffenen nach § 120a StGB entsprechende Opferrechte inklusive Prozessbegleitung zu gewähren und auch im Hinblick auf eine passende thematische Einordnung wird vorgeschlagen, die Strafbestimmung in den Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) aufzunehmen.

#### Reformvorschlag

Einordnung der Strafbestimmung „Unbefugte Bildaufnahmen“ in den **Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches**.

In eventu wird vorgeschlagen, § 120a StGB in § 66b StPO aufzunehmen.

Anknüpfend an den Vorschlag, die Strafbestimmung „Unbefugte Bildaufnahmen“ in den Zehnten Abschnitt des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) einzugliedern, wäre es wichtig, das Delikt als uneingeschränktes Officialdelikt zu verankern, um zu verdeutlichen, dass der sexuellen Integrität des Menschen ein hoher Stellenwert eingeräumt wird und strafbare Handlungen dagegen weder toleriert noch bagatellisiert werden.

#### Reformvorschlag

Streichung in **§ 120a StGB**

„(...) **(3) (Anm: aufgehoben durch...)**.“

## 1.11. Kindesentziehung

***Der Tatbestand der Kindesentziehung ist nur erfüllt, wenn die entziehende Person keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind hat. Das bedeutet, dass bei gemeinsamer Obsorge jeder Elternteil das Kind an einen anderen Ort – insbesondere ins Ausland – verbringen kann.***

Die alleinige Obsorge ist Voraussetzung für die Anzeige und das damit einsetzende Fahndungs- und Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern<sup>20</sup> die Obsorge noch innehaben.<sup>21</sup>

Mit Einführung des KindNamRÄG 2013 wurde diese Problematik noch verschärft. In der Praxis ist der häufigste Fall von Kindesentziehungen, dass Kinder zunächst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Kontaktrechtsausübung, dem anderen Elternteil übergeben, aber nicht mehr zurückgebracht werden.

Weder der Tatbestand noch der Strafraum in § 195 StGB entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat. Nach § 138 Z 8 ABGB ist „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen“, ein Kriterium für das Kindeswohl. Dem Kindeswohl kann nur durch eine rasche Suche und Rückführung entsprochen werden. Der Schwere des Tatbestandes der Kindesentziehung entspricht nur die Ausgestaltung als Officialdelikt.

Für die Neufassung von § 195 StGB wird vorgeschlagen, diese an § 235 dStGB<sup>22</sup> anzulehnen. Letztgenannte Bestimmung sieht drei verschiedene Tatbegehungsvarianten vor. Kommen bestimmte Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List) zum Einsatz, so kann die Tat auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil begangen werden.

Erfolgt die Kindesentziehung hingegen durch eine Person, die nicht Angehörige ist, so ist für die Strafbarkeit der Einsatz von Gewalt, Drohung oder List nicht erforderlich. § 235 Absatz 2 dStGB sieht schließlich vor, dass auch bestraft wird, wer ein Kind entzieht, um es ins Ausland zu verbringen oder im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

Dieser Straftatbestand kann auch durch einen obsorgeberechtigten Elternteil verwirklicht werden und bedarf es hierfür keines bestimmten Tatmittels. Dadurch wird der besonderen Gefährlichkeit bei Auslandsentführungen Rechnung getragen.

Erforderlich ist weiterhin das Bestehen eines Strafausschließungsgrundes – wie in § 195 Abs 4 StGB vorgesehen – um zu verhindern, dass Elternteile, die mit ihrem Kind aus Sicherheitsgründen in ein anderes Land ziehen, verfolgt und bestraft werden.

<sup>20</sup> IZm der gemeinsamen Obsorge vgl OGH 12.05.2009, 5 Ob 47/09m.

<sup>21</sup> Zur Abgrenzung, wann eine Verbringung/Entführung vorliegt, siehe OGH 19.04.2012, 6 Ob 73/12x. Vertiefend dazu RS0119948.

<sup>22</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (15.03.2023).

Von großer Bedeutung wäre es zudem, eine eigene Stelle einzurichten, die in Fällen von Kindesentführungen mit Auslandsbezug unterstützt und den meist sehr zeitintensiven Kontakt und Austausch zwischen den jeweiligen Behörden und Institutionen wahrnimmt.

### Reformvorschlag

**Schaffung eines zeitgemäßen Straftatbestandes** in Anlehnung an § 235 dStGB, der auch die Kindesentziehung durch einen mitobsoygeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils umfasst.

**Einführung von Qualifizierungstatbeständen** wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder/Jugendlichen im Ausland.

Nicht die erziehungsberechtigte Person ist das Opfer, sondern die Kinder/Jugendlichen. Daher ist es wichtig, dass die strafrechtliche Verfolgung der **Kindesentziehung nicht von der Ermächtigung der erziehungsberechtigten Person abhängt**.

**Schaffung einer eigenen Stelle**, die für Kindesentführungen mit Auslandsbezug zuständig ist.

## 1.12. Abschaffung der Privilegierungen aufgrund von Angehörigenstatus

***Um dem Opferschutz gerecht zu werden, bedarf es der Abschaffung von Begünstigungen bei einigen Tatbeständen mit Vorsatz, wenn die Straftat gegen eine angehörige Person begangen wurde.***

Art 43 der Istanbul-Konvention und Punkt 19 der EU-Opferschutz-Richtlinie<sup>23</sup> sprechen sich gegen die Unterscheidung von Angehörigen und Fremden aus, sodass unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung das Strafrecht Anwendung finden soll. Die Grundrechtecharta<sup>24</sup> spricht sich für die Achtung des Privat- und Familienlebens aus. Grundlage muss ein gesundes Familiensystem frei von Gewalt sein. Diese Achtung des Privat- und Familienlebens darf nicht so weit reichen, dass Gewalttaten im Beziehungskontext im Vergleich zu solchen in Fremdbeziehungen begünstigt werden.

Die derzeit geltenden Bestimmungen in § 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3, § 166 und § 195 Abs 3 StGB stellen eine Schutzlücke für Opfer häuslicher Gewalt dar. Gewalt in der Familie wird zumeist wiederholt begangen und steigert sich im Laufe der Fortdauer der Beziehung in der Intensität. Durch die Begünstigung bei der Strafzumessung und der Ausgestaltung der Delikte als Ermächtigungs- oder Privatanklagedelikte werden die Gewalthandlungen im Privatbereich als weniger schweres Unrecht dargestellt als im öffentlichen Raum begangene. Die Ziele der Spezial- und Generalprävention laufen ins Leere, weil Täter oder Täterinnen keine oder nur geringe Strafen zu befürchten haben und in den Genuss einer rechtlichen Besserstellung kommen.

<sup>23</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutz-Richtlinie), ABI L 2012/315/57, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

<sup>24</sup> [https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/\\_30.03.2010.pdf](https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf) (15.03.2023).

## Reformvorschlag

Aufhebung folgender Bestimmungen

§ 136 Abs 4, § 141 Abs 3, § 150 Abs 3, § 166 und § 195 Abs 3 StGB

### 1.13. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung

*Der Straftatbestand der sexuellen Belästigung sollte als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet und mittels Eigenzuständigkeit die Einzelrichterinnen und Einzelrichter der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung betraut werden.*

#### 1.13.1. Ausgestaltung als Officialdelikt

Als Signal des Staates, der sexuellen Integrität eines Menschen einen angemessen hohen Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand grundsätzlich als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet und § 218 Abs 3 StGB daher gestrichen werden.

## Reformvorschlag

Streichung in § 218 StGB

„(...) (3) (Anm: aufgehoben durch...)“

#### 1.13.2. Eigenzuständigkeit des Landesgerichts

Für sexuelle Belästigung iSd § 218 Abs 1 und 1a StGB ist gemäß § 30 Abs 1 StPO aufgrund der Höhe der Strafdrohung das Bezirksgericht sachlich zuständig. Die Strafdrohung allein regelt die Zuständigkeit nicht abschließend. § 30 Abs 1 StPO sieht Ausnahmen vor, die bestimmte Tatbestände in die Zuständigkeit des Landesgerichts verweisen. Dies wird damit begründet, dass diese Delikte schwierige Beweisfragen aufwerfen können oder, wie beispielsweise bei der Nötigung (§ 105 StGB) und der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, eine höhere unmittelbare Gefährlichkeit des Delikts gesehen wird.<sup>25</sup> So finden sich beispielsweise auch das Vergehen der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB), der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) und der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a Abs 3 1. Fall und Abs 3a StGB) unter den Ausnahmen des § 30 Abs 1 StPO.

In Hinblick auf § 218 Abs 1 und Abs 1a StGB wird angeregt, eine Eigenzuständigkeit der Einzelrichterinnen oder -richter des Landesgerichtes durch Aufnahme als Ausnahmetatbestand in § 30 Abs 1 StPO festzulegen. Für die Zuständigkeit des Landesgerichts spricht, dass die Mehrzahl der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen und bei vielen der dort befassten Richterinnen

<sup>25</sup> Markel in Fuchs/Ratz, WK StPO § 30 RZ 2.

und Richter eine Sensibilisierung hinsichtlich der besonders belasteten Situation von Opfern sexualisierter Gewalt stattgefunden hat.

Dieser Tatsache sollte aus Opferschutzsicht, aber auch um die speziellen Kenntnisse von Richterinnen und Richter möglichst zielgerichtet zu nutzen, durch Normierung einer Eigenzuständigkeit des Landesgerichts Rechnung getragen werden.

## Reformvorschlag

Ergänzung § 30 Abs 1 Z 9 c StPO

„Z 9 c des Vergehens der sexuellen Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlung (§ 218 StGB).“

### 1.14. Begriffsbestimmungen der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

*In der Fachwelt<sup>26</sup> hat sich mittlerweile der Terminus „sexualisierte Gewalt“ statt des Begriffs „sexuelle Gewalt“ etabliert.*

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ dient als Überbegriff und umfasst alle sexualisierten Handlungen, die einem Kind bzw einer erwachsenen Person aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie sind ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung oder Vergewaltigung Erwachsener bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.<sup>27</sup>

Um eine einheitliche und durchgängige Begriffsverwendung zu erhalten, wird eine grundlegende begriffliche Überarbeitung sämtlicher Tatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt angeregt.

Die Begriffsbestimmungen in den §§ 100, 101, 205, 206, 207, 207b und 212 StGB sprechen jeweils von „sexuellem Missbrauch“ gegen Personen. Diese Bezeichnung impliziert, dass es einen „richtigen sexuellen Gebrauch“ von Menschen gibt und trägt sprachlich dazu bei, sexualisierte Gewalt zu verharmlosen bzw das Opfer wie einen Gegenstand, der „falsch“ verwendet wird, darzustellen.<sup>28</sup>

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Begriff der „Unmündigkeit“ durch die Bezeichnung „Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ zu ersetzen.

<sup>26</sup> Beispielsweise *Rieske/Scambor/Witzenzellner/Könnecke/Puchert* (Hrsg), Aufdeckungsprozesse männlicher Betroffener von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Verlaufsmuster und hilfreiche Bedingungen (2018) 4 ff.

<sup>27</sup> Abrufbar unter [www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/](http://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/sexualisiert/) (15.03.2023).

<sup>28</sup> *Apostol/Hofbauer*, Sexuelle Integrität (2020), 65f Rz 4.98.

## Reformvorschlag

- Statt „Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“: „**Sexualisierte Gewalt** gegen eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person“;
- statt „Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Schwere sexualisierte Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**“;
- statt „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“: „**Sexualisierte Gewalt gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**“;
- statt „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“: „**Sexualisierte Gewalt** gegen Jugendliche“;
- statt „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“: „Anbahnung von Sexualkontakten zu **Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**“;
- statt „Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses“: „**Sexualisierte Gewalt** unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses“;
- statt „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte Gewalt angetan** werde, ...“;
- statt „Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ...“: „Wer eine **Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, in der Absicht entführt, dass ihr von ihm oder einem Dritten **sexualisierte Gewalt angetan** werde, ...“.

## 2. STRAFVERFAHREN

### 2.1. Opferbegriff in der StPO

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016<sup>29</sup> wurde die EU-Opferschutz-Richtlinie<sup>30</sup> umgesetzt. In diesem Zusammenhang muss jedoch festgehalten werden, dass die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus bedauerlicherweise zu Verwirrung und zu teilweise nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen führen.<sup>31</sup> Im Fall der kontradiktorischen Vernehmung muss beispielsweise anhand verschiedener Gesetzesstellen überprüft werden, ob das jeweilige Opfer einen Anspruch darauf hat.

## Reformvorschlag

**Opferrechte sollen nicht auf bestimmte Opfergruppen eingeschränkt und innerhalb der Gruppen weiter differenziert werden.** Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint im Sinne eines umfassenden Opferschutzes, aber auch im Hinblick auf eine dringend gebotene Rechtsvereinfachung wünschenswert.

<sup>29</sup> BGBl I 26/2016.

<sup>30</sup> EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

<sup>31</sup> Vgl auch *Riezler*, Neueste juristische Entwicklungen im Strafrecht - eine kritische Auseinandersetzung aus der Sicht von Opfern häuslicher Gewalt, in *Mayrhofer/Schwarz-Schlöglmann*, Gewaltschutz - 20 Jahre Gewaltschutzgesetz und Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle (2016), 55 ff.



Soweit im Folgenden der Begriff „Opfer“ verwendet wird, sind damit stets alle Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO gemeint. Diese Bestimmung enthält eine Legaldefinition des Opferbegriffes und erfasst demnach auch Opfer iSd § 66a StPO. Wenn sich nachstehende Ausführungen auf eine bestimmte Opfergruppe (zB gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bzw § 66a StPO) beziehen, wird dies bei den einzelnen Punkten jeweils explizit angeführt und begründet.

## 2.2. Protokollierung bei polizeilichen Einvernahmen

***Die Qualität der Protokollierung der Aussagen von Zeuginnen und Zeugen hat enormen Einfluss auf den Fortgang des Strafverfahrens (Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder Einleitung eines Hauptverfahrens). Zudem vermindert eine exakte, möglichst wörtliche und nicht zusammenfassende Protokollierung die Belastung von bezeugenden Personen bei ihrer gerichtlichen Aussage.***

In der Praxis sehen sich die Gewaltschutzzentren häufig mit der Situation konfrontiert, dass Protokolle polizeilicher Einvernahmen nicht immer das wiedergeben, was (unbegleitete) Klientinnen oder Klienten bei der Polizei angegeben haben, da meist nicht wörtlich (Frage-Antwort-Form), sondern zusammenfassend protokolliert wird. Erfahrungsgemäß befinden sich viele Gewaltopfer bei der polizeilichen Einvernahme, die in der Regel relativ kurz nach dem Gewaltvorfall stattfindet, in einer krisenhaften Situation.

Ihre psychische Verfassung ist mitunter geprägt von Schock, Irritation und manchmal auch einer verminderten Konzentrationsfähigkeit. Dadurch fällt es vor allem nicht prozessbegleiteten Opfern<sup>32</sup> schwer, nach einer oft stundenlang dauernden, emotional belastenden Aussage das Protokoll so konzentriert durchzulesen, dass ihnen Missinterpretationen ihrer Aussagen durch die zusammenfassende Protokollierung auffallen. Mitunter haben Opfer aber auch Scheu davor, unkorrekt dargestellte Formulierungen zu beanstanden. Die Ergebnisse dieser Protokolle haben große Auswirkungen auf den Verlauf des Strafverfahrens.

Der Bericht der Screening-Gruppe des Bundesministeriums für Inneres zur Untersuchung von Mordfällen mit Schwerpunkt auf Frauenmorden stellte fest, dass die untersuchten polizeilichen Vernehmungsprotokolle inhaltlich „heterogen ausgestaltet“ waren, somit die Befragung durch die ermittelnden Personen der Kriminalpolizei stark personenabhängig war.<sup>33</sup> Als Abhilfe empfiehlt der Bericht die wörtliche Protokollierung von Vernehmungen zur Abschwächung von Qualitätsunterschieden zwischen den „aktenproduzierenden Ermittler\*innen“.<sup>34</sup>

### Reformvorschlag

Festlegung des Erfordernisses der **wörtlichen Protokollierung von polizeilichen Einvernahmen** bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre und entsprechende **Ausbildungsinhalte** in der Grundausbildung und berufsbegleitend.

<sup>32</sup> Bei einem Großteil der Opfer ist bei der Anzeigenerstattung noch keine Prozessbegleitung installiert- Diese beginnt in den allermeisten Fällen erst nach der polizeilichen Einvernahme.

<sup>33</sup> Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde, 8, [https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt\\_widersetzen/files/Screening\\_Gruppe/STUDIE\\_Screening\\_Mordfaelle\\_Schwerpunkt\\_Frauenmorde\\_01012018\\_-\\_25012019.pdf](https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf).

<sup>34</sup> Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde, 99, .

### 2.3. Beschränkung des Akteneinsichtsrechts von Opfern (§ 49 Abs 2 StPO)

***Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz<sup>35</sup> wurde in § 49 StPO ein neuer Absatz 2 geschaffen, demzufolge die beschuldigte Person das Recht hat, dass Opfern und privatbeteiligten oder privatanklagenden Personen Akteneinsicht iSd § 68 StPO nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist.***

Die Aufnahme dieser Regelung in den § 49 StPO ist insofern irritierend, als sie im Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden<sup>36</sup>, nicht enthalten war. Dies bedeutet, dass es kein Begutachtungsverfahren in Bezug auf § 49 Abs 2 StPO gegeben hat. Eine derartige Vorgehensweise, die es verunmöglicht, Einwände und Bedenken aus Opferschutzsicht zu einem aus der Perspektive von Opfern, Privatbeteiligten sowie privatanklagenden Personen bedeutsamen Gesetz zu einem Zeitpunkt einzubringen, in dem Änderungen noch möglich sind, wird von den Gewaltschutzzentren scharf kritisiert. Es ist nicht nachvollziehbar und aus demokratiepolitischer Sicht abzulehnen, dass ein derart wesentliches Recht wie das der Akteneinsicht modifiziert wird, ohne jegliche Möglichkeit zur Diskussion zuzulassen.

In den Erläuterungen zum Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz<sup>37</sup> wird dahingehend argumentiert, dass bei der Beschränkung der Akteneinsicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sei, inwiefern Aktenbestandteile, an denen Beschuldigte ein gerechtfertigtes Geheimhaltungsinteresse haben, zur Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen der privatbeteiligten oder privatanklagenden Personen unbedingt dienlich seien. Grundsätzlich sorgt § 68 Abs 1 StPO dafür, dass diese zur Akteneinsicht berechtigt sind, „soweit ihre Interessen betroffen sind“. Eine Beschränkung oder Verweigerung ist demzufolge nur erlaubt, soweit durch sie der Zweck der Ermittlungen oder eine unbeeinflusste Aussage als bezeugende Person gefährdet wäre (§ 68 Abs 1 Satz 2 StPO).

Mit § 49 Abs 2 StPO wird nun der beschuldigten Person ein subjektives Recht eingeräumt, das mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung gemäß § 106 Abs 1 Z 2 StPO durchzusetzen sein soll.<sup>38</sup> Es bedeutet eine Veränderung des Rechts nach § 68 Abs 1 StPO in jenen Fällen, in denen die beschuldigte Person unter ihrem Blickwinkel, dass bestimmte Aktenbestandteile zur Wahrung der Interessen des Opfers nicht erforderlich seien, die gerichtliche Interessenabwägung verlangen kann.

§ 68 Abs 1 StPO gewährt also ein Akteneinsichtsrecht in dem Umfang, der den Interessen des Opfers entspricht, § 49 Abs 2 StPO erlaubt der beschuldigten Person, die gerichtliche Überprüfung der Interessenslage des Opfers zu initiieren und ihre Argumente für die Einschränkung auf die zur Wahrung der Opferinteressen erforderlichen Aktenteile vorzubringen. Die grundsätzliche Beurteilung der Erforderlichkeit seitens der beschuldigten Person wird wohl Voraussetzung sein müssen, um ihr Recht überhaupt ausüben zu können. Es ist jedoch nicht ersichtlich, in welcher Weise die beschuldigte Person nach § 49 Abs 2 StPO feststellen wird können, ob der

---

<sup>35</sup> BGBl I 2020/148.

<sup>36</sup> Ministerialentwurf 50/ME 27. GP.

<sup>37</sup> ErläutRV 481 dB 27. GP 28 f.

<sup>38</sup> ErläutRV 481 dB 27. GP 28 f.

Umfang der den Opfern gewährten Akteneinsicht den Rahmen, der zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist, sprengt.

Darin zeigt sich die grundsätzliche Problematik der Konstruktion des § 49 Abs 2 StPO. Die beschuldigte Person wird darin nicht nur in den Stand versetzt, eine Interessenabwägung vornehmen zu lassen, innerhalb derer sie ihre Interessen (an der Geheimhaltung personenbezogener Daten) als höherwertig gegenüber jenen des Opfers (auf Informationen aus dem Akt zur Abwehr oder Rechtsdurchsetzung) darzulegen versuchen kann, sondern es wird ihr darüber hinaus eine gewisse „Definitionsmacht“ bezüglich der Interessenlage des Opfers an die Hand gegeben.

Darüber hinaus schafft eine gerichtliche Prüfung der Interessenslage aufgrund des in § 49 Abs 2 StPO statuierten Rechts der beschuldigten Person auf Einschränkung der Akteneinsicht gegenüber dem Recht des Opfers an einer ihren betroffenen Interessen entsprechenden Akteneinsicht dann ein Ungleichgewicht, wenn dem Opfer die Möglichkeit fehlt, die aus seiner Sicht vorliegenden Interessen einerseits zu begründen und andererseits gegen eine Beschränkung rechtlich vorzugehen.

Verfahrensökonomisch betrachtet wird wohl auch davon auszugehen sein, dass die Prüfung des Umfangs der Akteneinsicht für Opfer, Privatbeteiligte sowie privatanklagende Personen das Verfahren verlängern wird.

Der Beschränkung der Akteneinsicht des Opfers auf den Umfang, der laut Erläuterungen lediglich zur Durchsetzung oder Abwehr eines Rechtsanspruchs dient, ist auch dahingehend zu widersprechen, dass im Rahmen der Prozessbegleitung sicherheitstechnische Aspekte und deren Berücksichtigung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen. Aus dem Blickwinkel des Bedrohungsmanagements kann daher beispielsweise eine Strafregisterauskunft der beschuldigten Person, aus der frühere Gewalttaten hervorgehen, durchaus von Relevanz für die weitere Sicherheitsplanung sein.

#### Reformvorschlag

Anregung, § 49 Abs 2 StPO zu überdenken und im Rahmen einer Novellierung einem regulären Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

#### 2.4. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

***Das Recht zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten Privatbeteiligte ausschließlich gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.***

Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte iSd §§ 66 Abs 1, 66a und 67 Abs 1 und 6 StPO (zB schonend iSd § 250 Abs 3 StPO vernommen oder vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden) sollte eine Nichtigkeitsbeschwerde möglich sein.

### Fallbeispiel in Bezug auf die Rechte nach § 66 Abs 1 Z 4 und 7 StPO

Frau A nahm zum Zeitpunkt der ersten Hauptverhandlung wegen §§ 83 und 107 StGB keine Prozessbegleitung in Anspruch. In dieser Hauptverhandlung erfolgte die Einvernahme von Frau A. Da Frau A die Einbringlichkeit eines eventuellen Schmerzensgeldzuspruchs mangels Einkommens des Angeklagten für unrealistisch erachtete, verzichtete sie in dieser Verhandlung auf die Geltendmachung von Privatbeteiligtenansprüchen. Der Verlauf der Hauptverhandlung war für Frau A sehr belastend, zumal der Angeklagte während der Opfereinvernahme ihre Aussagen in abwertender Weise kommentierte und den angeklagten Sachverhalt ins Lächerliche zog. Im Verlauf der Verhandlung erfolgte seitens der Staatsanwaltschaft eine Anklageausdehnung auf versuchte absichtliche schwere Körperverletzung nach §§ 15 iVm 87 StGB. Aufgrund der daraufhin gebotenen Bestellung eines Verfahrenshilfeverteidigers kam es zu einer Vertagung, auch wurde ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. In der Folge ersuchte Frau A das Gewaltschutzzentrum um Unterstützung. Es wurde sowohl psychosoziale als auch juristische Prozessbegleitung installiert. Die juristische Prozessbegleitung und der Privatbeteiligtenanschluss wurden dem Gericht bekannt gegeben, die Höhe des Schmerzensgeldes wurde mangels rechtlicher Notwendigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert.

In der Folge erfragte die juristische Prozessbegleitung regelmäßig den Verfahrensstand. Schlussendlich bekam Frau A vom Angeklagten eine SMS-Nachricht, aus der hervorging, dass bereits eine zweite Hauptverhandlung stattgefunden hatte, von der weder Frau A noch die juristische Prozessbegleitung informiert worden war. Auch das Gutachten war nicht an die juristische Prozessbegleitung übermittelt worden. Die nachfolgende Recherche ergab, dass der Richter eine Ladung an die juristische Prozessbegleitung verfügt hatte, diese aber nicht zugestellt worden war und dass der Privatbeteiligtenanschluss in der zweiten Hauptverhandlung „übersehen“ worden war. Im Ergebnis wurde der Angeklagte verurteilt.

Das Opfer hatte in diesem Fall keine Möglichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen, vertreten zu werden, zum Gutachten Stellung zu nehmen oder die Privatbeteiligtenansprüche zu konkretisieren. Die entsprechende Entscheidung des Gerichts wurde seitens der Privatbeteiligten erfolglos angefochten.

Derartige Fälle sind nicht selten. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass eine Unterlassung der Ladung der privatbeteiligten Person nicht unter Nichtigkeitssanktion steht. Die privatbeteiligte Person kann nur insofern einen Nichtigkeitsgrund geltend machen, als sie wegen eines Freispruchs auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde und erkennbar ist, dass die Abweisung eines von ihr in der Hauptverhandlung gestellten Antrages einen auf die Geltendmachung ihrer privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss auszuüben vermochte (§ 282 Abs 2 iVm § 281 Abs 1 Z 4 StPO). Im Falle einer Verurteilung ist eine Berufung nur zulässig, wenn bereits das Erstgericht eine Sachentscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche hätte treffen können (§ 366 Abs 3 StPO). Mangels Ladung hatte im oben geschilderten Fall das Opfer keine Gelegenheit, die Höhe des Schadenersatzes zu beziffern. Somit hatte das Gericht auch keine Sachentscheidung zu treffen und wurde die Berufung zurückgewiesen.

## Reformvorschlag

Einführung folgender Nichtigkeitsgründe für Opfer

**1. § 66 Abs 1 StPO**

„Opfer haben – unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte – **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“

**2. § 66a Abs 1 StPO**

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe (...)“

**3. § 66a Abs 2 StPO**

„(...) Besonders schutzbedürftige Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht: (...)“

**4. § 67 Abs 1 StPO**

„Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. (...)“

**5. § 67 Abs 6 StPO**

„(...) Privatbeteiligte haben **bei sonstiger Nichtigkeit** über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht, (...)“

**6. § 250 Abs 3 StPO**

„(...) Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a **und b** und besonders schutzbedürftige Opfer sowie Opfer gemäß § 66b Abs. 1 lit e StPO hat der Vorsitzende **bei sonstiger Nichtigkeit** auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, (...)“

**7. § 281 Abs 1 Z 3 StPO**

„(...), wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (**§§ 66 Abs 1, 66a Abs 1 und 2, 67 Abs 1 und 6, 126 Abs. 4, 140 Abs 1, 144 Abs 1, 155 Abs 1, 157 Abs 2 und 159 Abs 3, 221 Abs 2, 228, 240a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs. 3 und 4 sowie 439 Abs 1 und 2**); (...)“.

### **2.5. Erweiterung der Opferrechte um den amtswegigen Erhalt einer Kopie der Anzeigenbestätigung sowie der eigenen Niederschrift**

*Einem Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO, das Anzeige erstattet hat, ist gemäß § 66 Abs 1 Z 1a iVm § 80 Abs 1 StPO eine gebührenfreie schriftliche Bestätigung seiner Anzeige auszufolgen. Weiters haben Opfer gemäß § 68 Abs 2 iVm § 52 Abs 2 Z 4 StPO das Recht auf Ausfolgung einer kostenlosen Kopie ihrer Vernehmung.*

Eine schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung ist für eine allfällige Übermittlung an Einrichtungen (zB für Wohnungssuche, Versicherungsansprüche) sinnvoll (vgl ErwG 24 der Erläuterungen der EU-Opferschutz-

Richtlinie<sup>39</sup>), eine Ausfolgung der Kopie der Niederschrift für die Verfassung einer etwaigen einstweiligen Verfügung bzw für die Prozessbegleitung im Strafverfahren von Vorteil.

Opfer haben jedoch häufig keine Kenntnis über diese ihnen auf Antrag zustehenden Rechte und bekommen oft weder eine Anzeigenbestätigung noch eine Kopie ihrer eigenen Niederschrift. Österreichweit ist zu beobachten, dass es in der Praxis bei den Polizeiinspektionen unterschiedlich gehandhabt wird, weshalb iSd Opferschutzes eine Ausfolgung der genannten Dokumente von Amts wegen angeregt wird.

### Reformvorschlag

#### 1. Ergänzung § 66 Abs 1 Z 1a StPO

„(...) **von Amts wegen** eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige zu erhalten (§ 80 Abs 1)“,

#### 2. Ergänzung § 80 Abs 1 StPO

„(...) Einem Opfer das Anzeige erstattet hat, ist **von Amts wegen** eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift gebührenfrei** auszufolgen. (...)“,

#### 3. Ergänzung § 52 Abs 2 Z 4 StPO

„(...) für die **amtswegige** Herstellung einer Abschrift oder Kopie des Protokolls seiner Vernehmung (§ 96 Abs 5). (...)“.

## 2.6. Erweiterung der Definition in § 66a Abs 1 Z 2 StPO

***Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 wurde in Umsetzung der EU-Opferschutz-Richtlinie<sup>40</sup> mit § 66a StPO eine neue Opferkategorie eingeführt. Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Definition verändert.***

Nach dem Wortlaut in § 66a Abs 1 Z 2 StPO galten bis 01.01.2020 als besonders schutzbedürftige Opfer unter anderem jedenfalls Opfer, die Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt waren oder gewesen sein könnten. Dies betraf Fälle, bei denen ein polizeilicher Einsatz nach § 38a SPG stattgefunden hat oder hätte stattfinden können.

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Z 2 des § 66a StPO insofern verändert, als dazu nunmehr jedenfalls Opfer zählen, zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs 1 SPG erteilt werden könnte. Die begriffliche Änderung ist durch die inhaltliche und auch begriffliche Neugestaltung des § 38a SPG (Betretungs- und Annäherungsverbot) bedingt, bedeutet nach dem Wortlaut jedoch auch eine Ausweitung. Es umfasst nicht mehr nur Situationen, bei denen entweder ein polizeilicher Einsatz samt entsprechender Maßnahme erfolgt ist oder hätte erfolgen können, sondern auch noch zum Beurteilungszeitpunkt erfolgen könnte.

<sup>39</sup> EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

<sup>40</sup> EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

Anknüpfungspunkt des § 38a SPG ist das Schutzbedürfnis einer gefährdeten Person in deren Wohnung samt einem Umkreis von 100 Metern. § 66a Abs 1 Z 2 StPO sollte daher um Opfer ergänzt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 38a SPG nicht vorliegen, die aber dennoch von häuslicher Gewalt iSd in Punkt 1.4. vorgeschlagenen § 74 Abs 1 Z 5a neu StGB<sup>41</sup> bedroht sind.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 66a Abs 1 StPO

„(1) Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat. Als besonders schutzbedürftig gelten jedenfalls Opfer,

1. die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,
2. zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte,
- 3. die von häuslicher Gewalt betroffen (§ 74 Abs. 1 Z 5a StGB) sind,**
4. die minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind. (...)“

## 2.7. Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO

### 2.7.1. Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit d StPO

***Opfer im Sinne des § 66b Abs 1 lit d StPO haben zwar das Recht auf Prozessbegleitung, sonstige Opferrechte, wie zB das Recht auf schonende Vernehmung, bleiben ihnen jedoch verwehrt, wenn sie nicht (rechtzeitig) als besonders schutzbedürftig im Sinne von § 66a StPO eingestuft werden.***

Vorweg sei erwähnt, dass es seitens der Gewaltschutzzentren begrüßt wird, dass Opfer von beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) nun in § 66b lit c StPO dezidiert als anspruchsberechtigte Opfer genannt werden. Diese Lösung entspricht einer lang geäußerten Forderung der Gewaltschutzzentren.

Opfern von übler Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und von Beleidigung wird durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz 2020<sup>42</sup> das Recht auf Prozessbegleitung eingeräumt. Nur wenn die Betroffenen oben genannter Delikte als besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO eingestuft werden, stehen ihnen jedoch umfangreichere Opferrechte zu. Da es sich bei diesen Straftaten um Privatanklagedelikte handelt, stellt sich die Frage, wer ehestmöglich die Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit durchführt, um die Einhaltung der damit verbundenen Opferrechte zu sichern.

Der Anspruch auf juristische Prozessbegleitung wirft in der Praxis Fragen auf, da bis zum Inkrafttreten des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes ausschließlich Opfer von Officialdelikten anspruchsberechtigt waren. Es bedarf

<sup>41</sup> Dieser Reformvorschlag würde Art 3b Istanbul-Konvention entsprechen, der die Einführung des Begriffes „häusliche Gewalt“ vorgibt.

<sup>42</sup> BGBl I 2020/148.

einer Klarstellung hinsichtlich der Aufgabenbereiche der juristischen Prozessbegleitung im Verhältnis zur Position des Opfers als privatanklagende Person. Die Erfordernisse an eine Privatanklage und das Ermittlungsverfahren sind rechtlich sehr komplex, weshalb eine Privatanklage ohne juristische Vertretung nur schwer denkbar ist. Ob und inwieweit die juristische Prozessbegleitung in solchen Fällen als Vertretung der Privatanklage agieren kann, ist unklar.

Die Kostenregelung sieht vor, dass im Fall eines Freispruchs die Kosten für die Verteidigung der angeklagten Person jedenfalls dem Opfer auferlegt werden (§ 393 Abs 4a StPO).<sup>43</sup> Dieser Umstand ist geeignet, Opfer iSd § 66b Abs 1 lit d StPO wegen des Kostenrisikos von einer Privatanklage Abstand nehmen zu lassen.

### 2.7.2. Opfer gemäß § 66b Abs 1 lit e StPO

***Kinder, die Gewalt an Bezugspersonen erleben, sind mittelbare Opfer von Gewalt. Die psychische Belastung von mittelbar betroffenen kindlichen Opfern ist vergleichbar mit der von unmittelbaren Opfern von Gewalt.***

Begrüßt wird, dass Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum geworden sind, nun Anspruch auf Prozessbegleitung haben, ohne dass es durch die Tathandlung zum Tod des unmittelbaren Opfers gekommen sein muss. Dies schließt eine Lücke in der Praxis, auf die von den Gewaltschutzzentren in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen und die auch im GREVIO-Bericht thematisiert wurde<sup>44</sup>.

Minderjährige, die Gewalt in der Familie oder im sozialen Nahraum miterlebt haben, sind aus fachlicher Sicht Opfer von Gewalt. Aus diesem Grund sollten sie in die Opferkategorie von § 65 Z 1 lit a StPO aufgenommen werden, um zu gewährleisten, dass ihnen neben dem Anspruch auf Prozessbegleitung auch alle anderen Opferrechte (ua Recht auf Akteneinsicht) zustehen.

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 65 StPO

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Opfer“

a) (...), **sowie Minderjährige, sofern sie Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (§ 66b lit e StPO) waren (...)**“

### 2.7.3. Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung zur sachverständigen Befundaufnahme

<sup>43</sup> *Rami*, Privatanklage und Prozesskosten nach dem Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, ÖJZ 2022/2, 5 f.

<sup>44</sup> GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 63 Z 184 f.



***Opfer von häuslicher oder sexualisierter Gewalt müssen sich im Laufe des Strafverfahrens notwendigerweise in vielen Fällen einer Begutachtung durch medizinische Sachverständige unterziehen. Dies kann für Opfer, unabhängig von ihrem Alter, eine zusätzliche Belastung darstellen, die durch die Begleitung seitens der psychosozialen Prozessbegleitung gemindert werden kann.***

Sachverständige lehnen mitunter entgegen dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers die Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung ab. Laut BMJ ist jedoch die Teilnahme der psychosozialen Prozessbegleitung an der Befundaufnahme förderbar.<sup>45</sup> Dies lässt darauf schließen, dass die Begleitung zu Sachverständigen Teil der psychosozialen Prozessbegleitung sein soll. Aus der fachlichen Sicht der Opferschutzeinrichtungen ist diese Begleitung in vielen Fällen auch tatsächlich notwendig.

#### Reformvorschlag

Ergänzung § 66b Abs 2 StPO

„(...) die Begleitung zu Vernehmungen **und Befundaufnahmen** im Ermittlungs- und Hauptverfahren (...)“.

### 2.8. Opferrechte unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss

***Da die StPO an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte knüpft, Opfer häuslicher Gewalt jedoch oft ein untergeordnetes Interesse an finanzieller Entschädigung haben, führt dies zu der paradoxen und oft nicht nachvollziehbaren Situation, dass Opfer selbst dann, wenn sie keinen Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie zB das Beweisantragsrecht, zu erlangen.***

Gemäß § 67 Abs 6 StPO haben Privatbeteiligte weiterreichende Rechte als Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO. Laut Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention sollen alle Opfer die Möglichkeit haben, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen und prüfen zu lassen.<sup>46</sup>

#### Reformvorschlag

Opfern sollten **alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von der Geltendmachung eines finanziellen Entschädigungsanspruchs** zustehen.

### 2.9. Information der Opfer über die einzelnen Verfahrensstadien

***Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind häufig nicht über die Verfahrensstadien informiert und erlangen beispielsweise keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon,***

<sup>45</sup> Handbuch Prozessbegleitung Version 4.0, Stand 2020, 39.

<sup>46</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

**ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie etwa ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, sollte gesetzlich verankert werden.**

Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“.<sup>47</sup> Nach Erwägungsgrund 26 der Richtlinie sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Information des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, dem Opfer die Informationen mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Auch nach Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention müssen Opfer „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden“.<sup>48</sup>

### Reformvorschlag

Ergänzung § 66 Abs 1 Z 4 a StPO

**„Z 4a auf Zustellung von verfahrensrelevanten Schriftstücken, insbesondere Strafantrag oder Anklageschrift, diversionellen Erledigungen und verfahrensbeendenden Entscheidungen.“**

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012<sup>49</sup> wurde die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Informationsrechten reduziert. Gemäß § 70 Abs 3 StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese Einschränkung kann in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte bedeuten.

### Reformvorschlag

Streichung § 70 Abs 3 StPO

~~(3) „Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“~~

Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz - HiNBG<sup>50</sup> wurde in § 70 Abs 2 StPO auf die Erweiterung der Prozessbegleitungsberechtigten nach § 66b StPO eingegangen. Es wurde festgehalten, dass Opfer im Sinne des § 66b Abs 1 lit a bis d StPO vor ihrer ersten Vernehmung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren sind. Nicht nachvollziehbar ist, warum prozessbegleitungsberechtigte minderjährige Zeuginnen

<sup>47</sup> EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

<sup>48</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

<sup>49</sup> BGBl I 2012/35.

<sup>50</sup> BGBl I 2020/148.

oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum iSd § 66b Abs 1 lit e StPO von dieser Regelung ausgenommen sind.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 70 Abs 2 StPO

„Spätestens vor ihrer ersten Vernehmung sind Opfer im Sinn des § 66b Abs 1 lit a bis e überdies über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a zu informieren.“

## 2.10. Datenrückfassung gemäß § 135 StPO

### 2.10.1. Datenrückfassung hinsichtlich § 107a und § 107c StGB

***Wenn der Tatbestand des § 107a oder § 107c Abs 1 StGB erfüllt ist, aber die Person, welche die beharrliche Verfolgung oder die fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems ausübt, unbekannt ist, ist es nicht möglich, diese Person auszuforschen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies ohne Zustimmung des der Inhaberin oder des Inhabers der technischen Einrichtung nicht zulassen.***

§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO besagen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nur zulässig ist, wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedroht ist, gefördert werden kann und der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, der Auskunft ausdrücklich zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, gefördert werden kann und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dadurch Daten der beschuldigten Person ermittelt werden können.

Bei Delikten, die unter § 107a und § 107c StGB zu subsumieren sind, ist es gemäß § 135 Abs 2 Z 3 StPO demnach nur bei deren Qualifizierung (bei § 107a Abs 3 StGB: Tatzeitraum übersteigt ein Jahr, Tat hat Selbstmord oder Selbstmordversuch der verfolgten Person zur Folge; bei § 107c Abs 2 StGB: Tat hat Selbstmord oder Selbstmordversuch der verletzten Person zur Folge, bei fortgesetzter Begehung von gegen die verletzte Person gerichteten Tathandlungen innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums oder wenn die Dauer der Wahrnehmbarkeit ein Jahr übersteigt) möglich, eine Datenrückfassung ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der technischen Einrichtung anzuordnen.

Das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz<sup>51</sup> räumt den Betroffenen für die Privatanklagedelikte der üblen Nachrede, des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung und der Beleidigung nun die Gelegenheit ein, zur Ausforschung der beschuldigten Person bei Gericht einen Antrag auf Anordnungen nach § 76a oder § 135 Abs 2 Z 2 StPO zu stellen (§ 71 Abs 1 StPO).

<sup>51</sup> BGBl I 2020/148.

Bei diesen Privatanklagedelikten und bei den genannten Officialdelikten handelt es sich um Tatbestände, bei denen Beschuldigte zunächst unbekannt sein können. Sowohl in Fällen von § 111, § 113 und § 115 StGB als auch in Fällen von § 107a und § 107c StGB ist die Gefahr groß, dass Betroffene durch die Taten, begangen im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems, massiv psychisch belastet sind. Wenn nun auch bei den genannten Privatanklagedelikten ein Antrag auf Ermittlung zur Identifikation zunächst unbekannter Täterinnen oder Täter möglich ist, wird es als dringend notwendig erachtet, dass (Officialdelikts-)Opfer von beharrlicher Verfolgung und fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems die Gewissheit haben, dass die gesetzliche Möglichkeit zur Feststellung der Person von zunächst unbekanntem verfolgenden bzw. belästigenden Personen ohne Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers der technischen Einrichtung nicht erst bei Qualifizierung der Delikte gegeben ist.

#### Reformvorschlag

Anpassung des **§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO** in Bezug auf §§ 107a und 107c StGB

#### **2.10.2. Möglichkeit der Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB**

***Derzeit ist die Datenrückfassung im Falle des Verstoßes gegen die Pflicht zur Geheimhaltung nach § 301 Abs 2 StGB nicht möglich.***

Nach § 301 Abs 2 StGB ist der beschuldigten Person die Pflicht zur Geheimhaltung von Ton- und Bildaufnahmen aufzuerlegen, wenn der Inhalt dieser Aufnahmen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter betrifft. Wer laut § 301 Abs 1 StGB einem gesetzlichen Verbot zuwider handelt und eine Mitteilung über den Inhalt einer Verhandlung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise veröffentlicht, dass die Mitteilung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Falle, dass Ton- und Bildaufnahmen nach erfolgter Akteneinsicht gemäß § 52 Abs 1 StPO im Internet veröffentlicht werden, ist es nicht möglich, die Person, welche diese veröffentlicht hat, ausfindig zu machen, da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Datenrückfassung dies nicht zulassen (zu § 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO vgl Punkt 2.10.1.).

#### Reformvorschlag

Anpassung des **§ 135 Abs 2 Z 2 und Z 3 StPO** in Bezug auf **§ 301 Abs 1 StGB**.

## 2.11. Verständigung von Opfern im Zusammenhang mit Untersuchungshaft

### 2.11.1. Bei Freilassung aus der Festnahme

**Wenn eine beschuldigte Person gemäß §§ 170 ff StPO festgenommen und binnen 48 Stunden gemäß § 172 Abs 2 StPO wieder freigelassen wird, weil gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 StPO ausreichen, um den Zweck der Anhaltung zu erreichen, wird das Opfer von dieser Freilassung verständigt. Opfer nach § 65 Abs 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a StPO) werden gemäß § 172 Abs 4 StPO von Amts wegen verständigt, die restlichen Opfergruppen müssen dafür einen Antrag stellen.**

Die Differenzierung in verschiedene Opfergruppen und die damit einhergehenden differenzierten Rechte je nach Opferstatus sorgen für unübersichtliche Bestimmungen und teilweise nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen. Eine einheitliche Verständigung von Amts wegen für alle Opfergruppen wäre wünschenswert, um den Umgang mit diesen Bestimmungen zu vereinfachen.

#### Reformvorschlag

Änderung **§ 172 Abs 4 StPO** (vgl auch Punkt 2.11.3.)

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelindere Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit. a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelindere Mittel zu verständigen. (...)~~“

### 2.11.2. Bei Verhängung der Untersuchungshaft und vorläufiger Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB

**Opfer werden von der Verhängung der Untersuchungshaft und von der Anordnung der vorläufigen Unterbringung nicht verständigt.<sup>52</sup>**

Es gibt keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

#### Reformvorschlag

<sup>52</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren Österreichs zur Regierungsvorlage 1789 BlgNR 27. GP, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/109918/> (15.03.2023).

1. Ergänzung § 174 Abs 2 StPO letzter Satz

„(...) Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind von der Verhängung der Untersuchungshaft unverzüglich von Amts wegen zu verständigen (...).“

2. Ergänzung § 431 StPO Abs 5

„(5) Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.“

### 2.11.3. Bei Flucht und Wiederergreifung aus der Untersuchungshaft von Amts wegen

***Gemäß § 181a StPO müssen Opfer, um von der Flucht und Wiederergreifung der in Untersuchungshaft angehaltenen beschuldigten Person informiert zu werden, dies beantragen.***

Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention<sup>53</sup> verlangt, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Daher sollten Opfer von einer Flucht aus der Untersuchungshaft von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden.

Von Opfern zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht der beschuldigten Person nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, vermittelt ein wenig vertrauenserweckendes Bild der Justiz. Außerdem wäre es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von einer möglichen zukünftigen Flucht aus der Untersuchungshaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich eintritt, zu behandeln.

## Reformvorschlag

### Änderung § 181a 1. Satz StPO

„Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind von einer Flucht des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten sowie von seiner Wiederergreifung **von Amts wegen** zu verständigen. (...).“

### 2.11.4. Bei Entlassung aus der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung

***Eine Verständigung von Opfern über die Entlassung aus der Untersuchungshaft und analog über die Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung ist in der Strafprozessordnung ausdrücklich geregelt. bzw über Verweise nachzuvollziehen. Eine automatische unverzügliche amtswegige Verständigung ist jedoch auf Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und auf besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO beschränkt.***

<sup>53</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

§ 177 Abs 5 StPO verweist auf § 172 Abs 4 StPO und bestimmt, dass Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu verständigen sind.

Für die Unterbringung einer Person, die in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebracht wird, gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren gemäß § 429 StPO sinngemäß. Deshalb sind die Bestimmungen der §§ 172 bis 178 StPO anzuwenden und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO analog bei Entlassung aus der vorläufigen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB zu verständigen.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO (Ehefrau, Ehemann oder Kinder einer Person, die durch die Straftat ums Leben gekommen sind) werden nicht automatisch verständigt. Aus Opferschutzgründen und im Sinne der Kohärenz der Informations- und Verständigungsrechte sollten alle Opfer gemäß § 65 Z 1 iSd § 177 Abs 5 iVm § 172 Abs 4 StPO verständigt werden.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 172 Abs 4 StPO

~~„Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es von einer Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel sogleich zu verständigen. Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit. a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedoch unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO sind unverzüglich von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten nach dieser Bestimmung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. (...).“~~

#### Ergänzung § 431 Abs 6 neu StPO

**„(6) Von der Aufhebung der vorläufigen Unterbringung sind Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO und § 66a StPO unverzüglich von Amts wegen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Betroffenen auferlegten gelinderen Mittel zu verständigen. Von der Aufhebung der vorläufigen Unterbringung des Betroffenen sowie den zum Schutz des Opfers erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Betroffenen zu verständigen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten (...).“**

### 2.11.5. Weisungen bei Entlassung aus der Untersuchungshaft

*In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft restriktiv auferlegt.*

Die Möglichkeit, Weisungen auszusprechen, ist in § 51 StGB vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie<sup>54</sup> sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung der Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon berichtet. Darüber hinaus soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Polizei bei einem Verstoß gegen eine Weisung den weisungsgemäßen Zustand mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wiederherzustellen hat (siehe Punkt 1.3.).

### Reformvorschlag

Ergänzung § 177 Abs 5 StPO

**„(5) Von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, sowie den zum Schutz des Opfers erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten zu verständigen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“**

## 2.12. Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

***In Hochrisikofällen ist die Verhängung einer Untersuchungshaft unumgänglich, gelindere Mittel stellen einen unzureichenden Opferschutz dar.***

Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie die Enthaltung unter Auferlegung gelinderer Mittel (zB Kontaktverbot) sind in Hochrisikofällen, in denen schwere Gewalt oder Tötung droht, nicht ausreichend.

Im November 2019 wurden vom Bundesministerium für Inneres die Ergebnisse einer Screeninggruppe präsentiert, die alle Mordfälle in Österreich aufgerollt und untersucht hat, die zwischen 01.01.2018 und 25.01.2019 begangen wurden. Unter anderem wurde festgestellt, dass in 44 Prozent der Fälle zuvor ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt worden war, in 17 Prozent sogar mehrmals.<sup>55</sup> Diese Zahlen belegen klar, dass in Hochrisikofällen ein Betretungs- und Annäherungsverbot der Exekutive nicht ausreicht, um schwerste Gewalt und/oder Tötungsdelikte zu verhindern. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung der Untersuchungshaft vorliegen, sollte in Hochrisikofällen nicht die Möglichkeit bestehen, von der

<sup>54</sup> EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

<sup>55</sup> Haider/Huberty/Lang/Rumpold/Schlojer, Screening Mordfälle - Schwerpunkt Frauenmorde 21 f, [https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt\\_widersetzen/files/Screening\\_Gruppe/STUDIE\\_Screening\\_Mordfaelle\\_Schwerpunkt\\_Frauenmorde\\_01012018\\_-\\_25012019.pdf](https://bundeskriminalamt.at/202/Gewalt_widersetzen/files/Screening_Gruppe/STUDIE_Screening_Mordfaelle_Schwerpunkt_Frauenmorde_01012018_-_25012019.pdf) (15.03.2023).



Verhängung der Untersuchungshaft gegen ein Gelöbnis iSd § 173 Abs 5 Z 3 StPO abzusehen. Zum effektiven Schutz von Opfern ist es dagegen in solchen Fällen notwendig, dass über hochgefährliche Personen die Untersuchungshaft verhängt wird.<sup>56</sup> Dazu ist es unerlässlich, dass die Behörden ausreichende Kenntnis über die besonderen Dynamiken bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt haben und diese Dynamiken in einer Gefährlichkeitsanalyse Berücksichtigung finden.<sup>57</sup> Denn bei Durchführung einer wissenschaftlich basierten Risikoeinschätzung sind Hochrisikofälle leichter und verlässlicher zu identifizieren.

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30.08.2021 betreffend die Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum verwiesen, wonach unter anderem zur Beurteilung der Haftfrage die umfassende Abklärung des Sachverhaltes notwendig ist.<sup>58</sup>

### Reformvorschlag

**Ausschluss der Anwendung von § 173 Abs 5 Z 3 StPO in Hochrisikofällen**, die auf Basis einer zwingend bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durchzuführenden Gefährdungsanalyse seitens Polizei und Staatsanwaltschaft identifiziert wurden.

## 2.13. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

***Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an Fortführungsanträge nach Einstellungen von Strafverfahren sollten vereinfacht werden. Damit wäre insbesondere für Opfer, die keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, die Antragstellung leichter zu bewältigen, zumal ein Fortführungsantrag für Opfer die einzige Möglichkeit darstellt, die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft zu bekämpfen.***

Die Einstellungsrate bei Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt ist gemäß den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren österreichweit sehr hoch.<sup>59</sup> Die geringe Verurteilungsquote bei Strafverfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird auch vom GREVIO- Evaluierungsbericht bemängelt.<sup>60</sup>

Mitteilungen über Einstellungen werden nicht als eingeschriebene Sendungen zugestellt. Es kommt immer wieder dazu, dass Opfer keine bzw keine fristgerechte Kenntnis von der Einstellung erlangen. Eine Zustellung mittels RSa-Briefes ist erforderlich und würde auch für Gerichte und Staatsanwaltschaften die Nachvollziehbarkeit der erfolgten Zustellung ermöglichen.

Nach der Einstellung des Verfahrens haben Opfer die Möglichkeit, binnen vierzehn Tagen einen Fortführungsantrag zu stellen (§ 195 Abs 2 StPO). Wurde das Opfer über die Einstellung nicht verständigt, weil

<sup>56</sup> Vgl dazu auch Austrian NGO-Shadow Report to GREVIO (2016) 10.

<sup>57</sup> Third-party intervention in Kurt vs. Austria, Application no. 62903/15, Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs vom 03.02.2020 (einsehbar im Gewaltschutzzentrum Steiermark).

<sup>58</sup> Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674.

<sup>59</sup> Siehe hierzu auch *Haller/Zenz/Eberhardt*, Institut für Konfliktforschung, Justizielle Verfahrenserledigung bei Partnergewalt, 2021, 21.

<sup>60</sup> GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht 57, Z 158 ff.

die Verständigung entgegen der gesetzlichen Bestimmung nicht erfolgte oder der Einstellungsbeschluss aus unterschiedlichen Gründen nicht beim Opfer angekommen ist, reicht die bestehende dreimonatige Frist ab der Einstellung des Verfahrens für die Einbringung eines Fortführungsantrags nicht in allen Fällen aus.

Auch die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag stellen für unvertretene Opfer eine Hürde dar. Aufgrund fehlenden Fachwissens ist es Opfern kaum möglich, Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind, und somit die inhaltlichen Erfordernisse eines Fortführungsantrages zu erfüllen.

Für den Fall der Zurück- oder Abweisung eines Fortführungsantrags wird Opfern die von ihnen zu leistende Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags in der Höhe von € 90,00 in Aussicht gestellt (vgl § 196 Abs 2 StPO), weshalb aufgrund des Kostenrisikos von der Einbringung eines möglicherweise erfolgreichen Fortführungsantrags Abstand genommen werden könnte. Wenn Opfer prozessbegleitet werden, können diese Kosten im Rahmen der Prozessbegleitung übernommen werden und besteht daher kein Kostenrisiko.

## Reformvorschlag

### Änderung § 195 Abs 1 StPO

„(1) Solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, hat das Gericht auf Antrag des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn

(...) 2. ~~erhebliche~~ Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden (...)“.

### Änderung und Streichung in § 195 Abs 2 StPO

„(2) Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung (§ 194) oder im Fall eines fristgerecht eingebrachten Verlangens nach § 194 Abs. 2 nach Zustellung der Einstellungsbegründung **mittels RSA-Briefes**, wurde jedoch das Opfer von der Einstellung nicht verständigt, innerhalb von ~~drei~~ **sechs** Monaten ab der Einstellung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Der Antrag eines minderjährigen Opfers bedarf keiner pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten. Überdies sind die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder ~~die erheblichen~~ Bedenken abzuleiten sind. Werden neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 Abs. 1 sinngemäß.

### Streichung in § 196 Abs 2 StPO

„(2) Anträge, die verspätet oder von einer nicht berechtigten Person eingebracht wurden, bereits rechtskräftig erledigt sind oder den Voraussetzungen des § 195 nicht entsprechen, hat das Gericht als unzulässig zurückzuweisen und im Übrigen in der Sache zu entscheiden. ~~Wird ein Antrag zurück- oder~~

~~abgewiesen, so ist die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 90 Euro aufzutragen. Haben mehrere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag zur ungeteilten Hand. Minderjährigen Opfern und dem Rechtsschutzbeauftragten ist in keinem Fall ein Pauschalkostenbeitrag aufzuerlegen. § 391 gilt sinngemäß. (...)~~“.

## 2.14. Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts

*Die Staatsanwaltschaft hat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, sofern kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) besteht. Es sind lediglich die anzeigenden Personen zu verständigen. Eine Verständigung jener Personen, die nicht gleichzeitig anzeigende Personen sind, ist gesetzlich nicht normiert. In diesem Verfahrensstadium können sie weder eine Begründung anfordern, noch haben sie eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft.*

Durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 wurde der Begriff des „Verdächtigen“ und des „Anfangsverdachts“ eingeführt. Ein Anfangsverdacht liegt gemäß § 1 Abs 3 StPO dann vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen wurde. Wenn kein Anfangsverdacht, sondern nur eine „vage Verdachtslage“ besteht, wurde für die Staatsanwaltschaft eine ausdrückliche Grundlage für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geschaffen.<sup>61</sup>

Es gibt Konstellationen, bei denen die anzeigende Person und die von einer Handlung (deren Unrechtsgehalt noch nicht geklärt ist) betroffene Person nicht ident sind (zB wenn eine Körperverletzung von einer Nachbarin oder dem Krankenhaus angezeigt wird). Um die Informationsrechte dieser betroffenen Person gebührend zu wahren, ist es notwendig, neben der anzeigenden Person auch diese vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu verständigen. Darüber hinaus sollte es dieser Person auch ermöglicht werden, eine Begründung für das Absehen zu beantragen und sich gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu beschweren.

Darauf hinzuweisen ist zudem, dass das Fehlen einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht im Einklang mit Art 13 EMRK („Recht auf wirksame Beschwerde“) steht.<sup>62</sup>

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 35c StAG

„(...) Davon sind der Anzeiger **und die von der Anzeige betroffene Person** zu verständigen. **Auf deren Antrag hat die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung zu begründen und darauf hinzuweisen**, dass ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zusteht. (...)“

<sup>61</sup> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I\\_00181/fname\\_353785.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00181/fname_353785.pdf) (15.03.2023).

<sup>62</sup> Vgl. *Hollaender*, Opferrechtsschutz bei der Anzeigenzurücklegung a limine, JSt 2016/5.

## 2.15. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

***In Fällen lange andauernder Gewaltbeziehungen, in welchen Gewalt als Machtinstrument verwendet wird (zB fortgesetzte Gewaltausübung) oder bei schwerer Gewalt (zB schwere Körperverletzung), sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Dasselbe sollte für Fälle sexualisierter Gewalt gelten, da Verletzungen der sexuellen Integrität zu besonders tiefgreifenden psychischen Beeinträchtigungen des Opfers führen können.***

Seit der StGB-Novelle 2015 sind diversionelle Maßnahmen auch bei Taten, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, zulässig. Generell ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ein diversionelles Vorgehen nur möglich, wenn die Schuld der beschuldigten Person als nicht schwer anzusehen ist (§ 198 Abs 2 Z 2 StPO). Bei dieser Beurteilung sind neben dem Erfolgs-, Handlungs- und Gesinnungswert der Tat auch täterschuldbezogene Aspekte heranzuziehen.<sup>63</sup> Dennoch werden immer wieder schwere Fälle von häuslicher Gewalt mittels diversioneller Maßnahme (insbesondere dem Tatausgleich gemäß § 204 StPO) erledigt.

Dem GREVIO (Basis-)Evaluierungsbericht ist zu entnehmen, dass die häufige Anwendung diversioneller Maßnahmen und die daraus resultierende geringe Anzahl an strafrechtlichen Verurteilungen die genannten Delikte betreffend Besorgnis hervorruft und die Gefahr besteht, dass ein Grundsatz der Istanbul-Konvention – die effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen – konterkariert wird.<sup>64</sup> Auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ betont, dass bei Delikten im sozialen Nahraum ein diversionelles Vorgehen gemäß §§ 198ff StPO abgewogen werden solle.<sup>65</sup>

Eine ungeeignete Form der diversionellen Erledigung sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße (diese schmälert unter Umständen das Familieneinkommen), da sich die Beschuldigten nicht mit der Tat an sich auseinandersetzen müssen. Es besteht überdies die Gefahr, dass es zu einer Bagatellisierung kommt und die Normverdeutlichung als Reaktion auf häusliche Gewalt fehlt, was zu einer weiteren Schwächung der Opfer führen kann.<sup>66</sup>

Ein Tatausgleich ist bei Sachverhalten in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein problematischer Lösungsversuch, nicht zuletzt, da er auch in Form einer Mediation im Rahmen der Konfliktregelung durchgeführt wird. Eine chronische Gewaltbeziehung schafft in der Regel ungleiche Machtverhältnisse. Daher besteht das

<sup>63</sup> Vgl Eder-Rieder, Opferrechte<sup>2</sup> (2022), 43.

<sup>64</sup> GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 163.

<sup>65</sup> Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 12.

<sup>66</sup> Vgl Jurtela, Häusliche Gewalt und Stalking – Die Reaktionsmöglichkeiten des österreichischen und deutschen Rechtssystems (2007), 95.

Risiko, dass das Opfer nicht gleichberechtigt am Ausgleichsprozess mitwirken kann, da selbst für geschulte Konfliktreglerinnen und -regler eine derartige Dynamik schwer auflösbar ist.

Auch die „Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence“ (GREVIO) macht in ihrem Bericht auf die Problematik von Tatausgleichen anstelle von Gerichtsverfahren aufmerksam und empfiehlt der österreichischen Regierung, dringend dafür zu sorgen, dass in Fällen von Gewalt gegen Frauen die Strafverfolgung nicht durch einen außergerichtlichen Tatausgleich ersetzt wird.<sup>67</sup>

Bei strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist die Möglichkeit der diversionellen Erledigung gemäß § 198 Abs 3 StPO beschränkt auf Delikte, die mit einer Strafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind. Das Vorgehen mit Diversion bei allen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung erscheint als ungeeignet und sollte ausgeschlossen sein.

§ 205 StPO sieht unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens vor, außer das Absehen von der nachträglichen Fortsetzung erscheint aus „besonderen Gründen“ vertretbar oder die nachträgliche Fortsetzung ist „nach den Umständen nicht geboten“. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es keine Konsequenzen geben sollte, wenn Verpflichtungen aus einem Verfahren, das ohnehin schon diversionell erledigt wurde, nicht eingehalten werden.

Gemäß § 206 Abs 1 StPO ist Opfern jedenfalls im Falle eines ausgesprochenen Betretungs- und Annäherungsverbotes zum Schutz vor Gewalt nach § 38a SPG und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO vor einem Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Die Rechtslage vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 ermöglichte dies neben Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO auch „Opfern von Gewalt in Wohnungen“. Somit war der bereits erfolgte Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG nicht vorausgesetzt und das Recht zur Stellungnahme auch Opfern zugänglich, die Gewalt in Wohnungen erlebt hatten, obwohl noch kein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen worden war. Die Änderung der Formulierung durch das Gewaltschutzgesetz 2019 bedeutet somit eine Einschränkung.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass das Recht von Opfern zur Stellungnahme besteht, „soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, (...)“. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen in sich, in welchen Fällen den Opfern das Recht zur Stellungnahme konkret einzuräumen ist. In der Beantwortung einer Anfrage an das (damalige) Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde mitgeteilt, dass Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a StPO jedenfalls, also auch bei bereits erfolgter Schadensgutmachung, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sein wird. Diesbezüglich wäre eine klarere Formulierung im Gesetzestext wünschenswert.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen des § 206 Abs 1 StPO nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum Anwendung finden. Dies erscheint im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention

---

<sup>67</sup> Vgl. GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 59 Z 166 ff.

problematisch, die gemäß Art 48 ein Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile vorsieht.<sup>68</sup> Aus dieser Bestimmung kann abgeleitet werden, dass Opfern eine entsprechende Einspruchsmöglichkeit gegen ein beabsichtigtes diversionelles Vorgehen einzuräumen ist. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass es ein wichtiges Bedürfnis von Opfern von Straftaten darstellt, in das Strafverfahren einbezogen und ernst genommen zu werden. Der oben erwähnte Erlass des Bundesministeriums für Justiz zu Delikten im sozialen Nahraum weist auf die Verständigungspflichten gegenüber dem Opfer nach § 206 Abs 2 StPO ausdrücklich hin.<sup>69</sup>

Fallbeispiel 1: Frau A erstattete Anzeige wegen § 83 StGB und nahm Prozessbegleitung in Anspruch. Im weiteren Verlauf wurde dem Beschuldigten die diversionelle Erledigung des Verfahrens angeboten. Als Diversionsmaßnahme wurde dabei die Erbringung gemeinnütziger Leistungen gewählt. Weder Frau A noch der juristische Prozessbegleiter wurden hiervon verständigt. Auf Nachfrage wurde seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass ein vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung stattgefunden habe. Erst nach Erbringung der gemeinnützigen Leistungen erfolge der endgültige Rücktritt und werde zu diesem Zeitpunkt dem Opfer die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Fallbeispiel 2: Frau B erstattete Anzeige gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten wegen wiederkehrender Drohungen mit Gewalt und wegen der über eineinhalb Jahre regelmäßig stattgefundenen körperlichen Übergriffe.

Im Zuge seiner Einvernahme gab der ehemalige Partner von Frau B die wiederholten gewalttätigen Übergriffe zu, wobei er jedoch keinerlei Einsicht hinsichtlich seines Verhaltens zeigte. Das Verfahren wurde in weiterer Folge bezüglich der gefährlichen Drohung eingestellt. Hinsichtlich der vom Beschuldigten zugegebenen fortgesetzten Gewaltausübung unterbreitete die Staatsanwaltschaft ihm ein Diversionsangebot, nämlich die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von € 500,--. Frau B wurde hiervon nicht informiert und ihr damit auch nicht die Möglichkeit gegeben, sich zu dem geplanten diversionellen Vorgehen zu äußern. Für Frau B war das Ergebnis des Verfahrens enttäuschend, da dem Beschuldigten trotz fehlender Schuldeinsicht eine Diversion angeboten worden war. Frau B hatte zudem auch keine Möglichkeit, ihre Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren geltend zu machen.

## Reformvorschlag

### Ergänzung § 198 Abs 2 Z 1a neu StPO

„(...) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

(...) 1. die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe, **in Fällen häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a StGB<sup>70</sup>) nicht mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe** bedroht ist, (...).“

<sup>68</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

<sup>69</sup> Erlass des BMJ „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“, 3. Auflage, GZ: 2021-0.538.674, 13.

<sup>70</sup> Siehe Reformvorschlag Punkt 1.4.

#### **Streichung § 198 Abs 3 StPO**

„(...) Im Übrigen ist ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ausgeschlossen, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt. ~~die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.~~“

#### **Ergänzung § 198 Abs 3 StPO**

„(...) Weiters ist ein Vorgehen nach den §§ 200 bis 202 StPO in Fällen häuslicher Gewalt iSd § 74 Abs 1 Z 5a StGB<sup>71</sup> ausgeschlossen.“

#### **Streichung des ersten Satzes des § 205 Abs 3 StPO**

„(...) ~~Von der Fortsetzung des Verfahrens kann jedoch abgesehen werden, wenn dies in den Fällen des Abs. 2 Z 1 aus besonderen Gründen vertretbar erscheint, in den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 nach den Umständen nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. (...)“~~

#### **Ergänzung § 206 StPO**

„(1) (...) Jedenfalls sind Opfer unverzüglich im Sinne von § 70 Abs. 1 über ihre Rechte, insbesondere jenes auf Prozessbegleitung und die in Betracht kommenden Opferschutzeinrichtungen zu informieren. **Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie ihren Vertretern ist vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Allen anderen Opfern und ihren Vertretern ist, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.**“

## **2.16. Schonende Einvernahme gemäß § 250 Abs 3 StPO**

*Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO und gemäß § 66a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit b StPO, haben das ausdrücklich normierte Recht auf schonende Vernehmung (§ 250 Abs 3 StPO).*

### **Reformvorschlag**

#### **Ergänzung § 250 StPO**

„(...) (3) Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und lit b** sowie besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen; (...)“

<sup>71</sup> Siehe Reformvorschlag Punkt 1.4.

## 2.17. Opferverständigung im Kontext des vorläufigen Absehens vom Vollzug der Unterbringung gemäß § 434g Abs 7 StPO

*Eine Opferverständigung erfolgt nach amtswegiger gerichtlicher Prüfung, wenn eine Bedingung festgelegt wird, welche die Interessen des Opfers „unmittelbar berührt“. Nur dann ist das Opfer über deren Inhalt und Bedeutung zu verständigen.*

Diese Formulierung in § 434g Abs 7 StPO ist unklar und sehr allgemein gehalten, auch die Erläuterungen<sup>72</sup> führen dazu nichts Näheres aus.

Als Beispiele für derartige Bedingungen wird in den Erläuterungen<sup>73</sup> unter anderem auf die Bestimmungen in § 157c Abs 2 Z 3 StVG (eine bestimmte Wohnung oder bestimmte Orte sowie einen bestimmten Umgang – vor allem den Kontakt zu gefährdeten Personen – zu meiden) verwiesen.

Es reicht aus Opfersicht nicht aus, dass lediglich im Fall der „unmittelbaren“ Berührung von Opferinteressen über Inhalt und Bedeutung der Bedingungen zu informieren ist (zB sich alkoholischer Getränke zu enthalten), weil das Opfer in jedem Fall von Bedingungen wissen muss, die seine Interessen berühren, schon allein deshalb, um Verstöße melden zu können (vgl Reformvorschlag Punkt 3.7.3).

### Reformvorschlag

#### Änderung § 434g StPO

„(7) Wird eine Bedingung festgelegt, die die Interessen des Opfers ~~unmittelbar~~ berührt, so ist das Opfer über deren Inhalt und ihre Bedeutung zu verständigen.“

## 3. STRAFVOLLZUGSGESETZ

Mit 01.03.2023 trat das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022<sup>74</sup> mit zahlreichen Änderungen unter anderem des Strafvollzugsgesetzes in Kraft. Die unter den Punkten 3.1. bis 3.6. genannten Reformvorschläge sind von den Änderungen durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 nicht betroffen, da es bezüglich der darin genannten Regelungen keine Änderungen gab. Vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren wurde im parlamentarischen Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 erstattet<sup>75</sup>, dies auf Basis der Stellungnahme des Bundesverbandes zum Entwurf des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2021<sup>76</sup>. Unter Punkt 3.7. werden

<sup>72</sup> EriRV 1789 d. B. (XXVII. GP), abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I\\_01789/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_01789/index.shtml) (15.03.2023).

<sup>73</sup> EriRV 1789 d. B. (XXVII. GP).

<sup>74</sup> BGBl I 2022/223.

<sup>75</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren 2022, <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/cf0edeec-2bd7-4224-a9ed-4d07aa7f63d4> (15.03.2023).

<sup>76</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren 2021, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_109918/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_109918/index.shtml) (15.03.2023).



Reformvorschläge zu den am 01.03.2023 in Kraft getretenen Neuerungen im StVG erstattet, zu denen sich der Bundesverband bereits in den genannten Stellungnahmen äußerte.

### 3.1. Bewährungshilfe und Weisungen bei Haftaufschub gemäß § 6 StVG

***Wenn das Gericht erwachsenen Personen einen Haftaufschub gewährt, kann ihnen nach aktueller Gesetzeslage keine Bewährungshilfe aufgetragen werden.***

Soweit dies zur individuellen Verbrechensvorbeugung zweckmäßig oder notwendig ist, hat das Gericht Bewährungshilfe anzuordnen, wenn die Einleitung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist (auf das Alter des Verurteilten zum Zeitpunkt des anstehenden Vollzugs kommt es nicht an) nach § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG oder § 52 JGG für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird (vgl § 6 StVG iVm § 50 Abs 1 letzter Satz StGB).<sup>77</sup> Bei Haftaufschub steht Bewährungshilfe demnach nur jenen Personen unter engen Voraussetzungen zu, die die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen haben.

Bewilligt das Gericht einen Aufschub gemäß § 6 Abs 1 Z 2 lit a StVG, so hat es der verurteilten Person Weisungen zu erteilen, wenn dies geboten ist, sie vor einem Rückfall zu bewahren (§ 6 Abs 3 StVG). Die Folge ist, dass nur dann Weisungen gemäß § 6 Abs 3 StVG erteilt werden können, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt (§ 6 Abs 1 Z 2 StVG).

Angeregt wird, dass in allen Fällen von Haftaufschub Bewährungshilfe aufgetragen oder Weisungen erteilt werden können und demzufolge Änderungen in § 6 StVG sowie in § 50 StGB vorgenommen werden. Darüber hinaus wird auch eine Änderung des § 6 Abs 4 StVG dahingehend angeregt, dass ein weiterer Widerrufsgrund für den Haftaufschub normiert wird.

#### Reformvorschlag

##### Änderung § 6 Abs 3 und 4 StVG

„(3) Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges ~~gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a~~, so hat es dem Verurteilten **Bewährungshilfe (§ 50 StGB) und** Weisungen (§ 51 des Strafgesetzbuches) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

(4) Der Aufschub ist zu widerrufen und die Freiheitsstrafe zu vollziehen:

1. wenn der Verurteilte den Weisungen des Gerichtes nicht nachkommt **oder sich beharrlich dem Einfluss des Bewährungshelfers entzieht; (...)**“

##### Streichung in § 50 Abs 1 StGB

„Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung

<sup>77</sup> Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StVG § 6 StVG Rz 31.

verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, ~~die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird. (...)~~<sup>78</sup>

***Als problematisch wird weiters erachtet, dass Opfer nach derzeitiger Rechtslage nicht davon verständigt werden, wenn der verurteilten Person ein Haftaufschub iSd § 6 StVG gewährt wurde.***

Opfer erfahren auch nicht, ob der verurteilten Person im Rahmen des Haftaufschubs Weisungen gemäß § 51 StGB aufgetragen wurden bzw um welche Weisungen es sich handelt. Diese Verständigung braucht es aus Sicherheitsgründen, damit Opfer bei Verstößen gegen Weisungen reagieren können. Ein derartiges Verständigungsrecht bei Weisungen, die zum Schutz des Opfers erteilt wurden, ist in Bezug auf die Entlassung bereits im Gesetz enthalten (vgl § 149 Abs 5 StVG) und wird bezüglich Haftaufschub ebenfalls angeregt.

#### Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 5 neu StVG

**„(5) Von einem Haftaufschub einschließlich allfälliger zum Schutz des Opfers (§ 65 Z 1 StPO) erteilter Weisungen ist das Opfer unverzüglich von Amts wegen zu verständigen. (...)**“

***Auch bei Weisungen, die im Zuge eines Haftaufschubs erteilt wurden, ist es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde vom Gericht von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und über Verstöße an das Gericht zu berichten hat.<sup>78</sup>***

Aus diesem Grund wird folgende Erweiterung angeregt:

#### Reformvorschlag

Ergänzung § 6 Abs 6 neu StVG

**„(6) Vom Haftaufschub und von den gemäß Abs. 3 erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten zu verständigen. Die Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“**

<sup>78</sup> Vgl dazu auch Punkt 3.5. bezüglich Weisungen bei bedingter Entlassung.

### 3.2. Verständigungsrecht bei Haftantritt

*Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung meist keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet sie oft schwer.*

#### Reformvorschlag

Angeregt wird daher die Schaffung einer neuen Bestimmung, wonach Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes sowie über den Haftort in Kenntnis gesetzt werden. In Bezug auf den Haftaufschub wird auf den Vorschlag in Punkt 3.1. verwiesen.

### 3.3. Verständigungsrecht bei Flucht und Wiederergreifung aus der Strafhaft von Amts wegen

*Opfer müssen derzeit einen Antrag auf Information von der Flucht und Wiederergreifung einer geflohenen Person stellen, damit sie in einem derartigen Fall verständigt werden.*

Von der Flucht aus der Strafhaft sollte das Opfer (wie bei der Untersuchungshaft) von Amts wegen und nicht auf Antrag informiert werden müssen. Art 56 Abs 1 lit b Istanbul-Konvention<sup>79</sup> verlangt sogar, dass Opfer bei Gefahr einer Flucht oder bei vorübergehender oder endgültiger Freilassung unterrichtet werden. Vom Opfer zu verlangen, präventiv über die Gefahr der Flucht der verurteilten Person nachdenken und einen dementsprechenden Antrag stellen zu müssen, vermittelt ein wenig vertrauenserweckendes Bild des Strafvollzugs. Darüber hinaus ist es für die Justiz ein zusätzlicher Aufwand, die präventiven Anträge von Opfern auf Verständigung von der Flucht aus Strafhaft, die in den wenigsten Fällen tatsächlich zum Tragen kommen werden, zu behandeln.

#### Reformvorschlag

Ergänzung § 106 Abs 5 neu StVG

„(5) Die Anstaltsleitung hat unverzüglich von Amts wegen das Opfer (§ 65 Z 1 StPO) über eine Flucht und Wiedereinbringung des Strafgefangenen zu verständigen.“

### 3.4. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

*Gewaltbetroffene leben oft in Furcht vor dem Moment, in dem die verurteilte Person wieder in Freiheit ist. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeuginnen und Zeugen*

---

<sup>79</sup> BGBl III 2014/164.

**der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld der verurteilten Person, haben berechnigte Ängste vor der Entlassung oder jedem Ausgang.**

Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention<sup>80</sup> verlangt, dass Opfer bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung der verurteilten Person unterrichtet werden. Im Sinne des Opferschutzes, vor allem auch um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können, ist es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren und überdies festzulegen, dass eine Verständigung rechtzeitig vor dem Verlassen der Justizanstalt erfolgt.

§ 149 Abs 5 StVG sieht bloß eine unverzügliche Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen (im Rahmen des Entlassungsvollzugs gemäß § 145 StVG) und der bevorstehenden oder bereits erfolgten Entlassung des Strafgefangenen vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt wird, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang das Opfer bedroht oder ihm neuerlich Gewalt angetan wird, nicht mit jedem weiteren Ausgang sinkt. Eine Verständigung nach erfolgter Entlassung der strafgefangenen Person konterkariert den Opferschutz, da dem Opfer keine Zeit bleibt, um ausreichende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen treffen zu können. Dem Opfer sollten zumindest 48 Stunden Zeit eingeräumt werden, um erforderliche Maßnahmen in die Wege leiten zu können.

Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bislang gesetzlich nicht klar definiert ist, an wen der Antrag des Opfers auf Verständigung iSd § 149 Abs 5 StVG zu richten ist. Ausdrücklich geregelt ist nur, dass die Anstaltsleitung die Verständigung vorzunehmen hat. Dies lässt jedoch nicht zwangsläufig den Schluss zu, dass der Antrag auch an die Anstaltsleitung zu stellen ist. Dies wäre in vielen Fällen auch äußerst problematisch, da das Opfer häufig nicht weiß, in welcher Haftanstalt die verurteilte Person die Haft verbüßen muss. Zudem kann sich bei mehrjährigen Haftstrafen auch der Vollzugsort ändern. Aus den angeführten Gründen sollte in § 149 Abs 5 StVG daher ausdrücklich geregelt werden, dass der Antrag auf Verständigung an das im Strafverfahren zuständige erstinstanzliche Gericht zu stellen ist.

Auf Personen im Maßnahmenvollzug sind die Bestimmungen für den allgemeinen Strafvollzug anzuwenden, somit auch die Bestimmungen bezüglich Informationen über Ausgang, Freigang und Unterbrechung sowie Entlassung.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 149 Abs 5 StVG

„(5) Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beim Strafgericht beantragt hat, ist es zum frühestmöglichen Zeitpunkt, **spätestens aber 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren** unbewachten Verlassen und der bevorstehenden ~~oder erfolgten~~ Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. (...)“

<sup>80</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

### 3.5. Weisungen bei Entlassung aus der Strafhaft sowie bei Aus- und Freigängen

*In der Praxis werden Weisungen wie Kontakt- und Aufenthaltsverbote im Zusammenhang mit der Entlassung aus Strafhaft und bei Aus- und Freigängen restriktiv auferlegt.*

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB auszusprechen, ist gesetzlich vorgesehen und entspricht spezialpräventiven Zwecken. Nach Erwägungsgrund 52 der EU-Opferschutz-Richtlinie<sup>81</sup> sollen Maßnahmen wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung zur Verfügung stehen.

Ein Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot in Form einer strafrechtlichen Weisung bedeutet meistens auch eine Gefährdung der geschützten Person. Mangels gesetzlicher Vorgabe wird die Polizei von strafgerichtlichen Weisungen nicht in Kenntnis gesetzt und kann nicht einschreiten. Bei einem Verstoß gegen ein Kontakt- oder Aufenthaltsverbot wird von Seiten der Gewaltschutzzentren auch eine Handlungsmöglichkeit der Polizei für notwendig erachtet.

Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person wäre es erforderlich, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können.<sup>82</sup>

Um Verstöße gegen auferlegte Weisungen ahnden zu können, ist es daher wichtig, dass auch die Sicherheitsbehörde von der Erteilung von Weisungen verständigt wird und bei Nicht-Einhaltung dem Gericht davon zu berichten hat.

#### Reformvorschlag

1. Ergänzung von **§§ 99, 99a, 126 und 147 StVG** und anderen gesetzlichen Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die **Möglichkeit für Opfer, Weisungen gemäß §§ 50f StGB zu beantragen.**
2. Ergänzung **§ 149 Abs 4 StVG**  
„(4) Vor der Entlassung ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen **und über die erteilten Weisungen (§ 51 StGB) zu informieren. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten. (...)**“
3. Ergänzung **§ 51 Abs 2a neu StGB**<sup>83</sup>

<sup>81</sup> EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

<sup>82</sup> Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt 1.3.4. betreffend vorgeschlagene Änderung des § 51 StGB.

<sup>83</sup> Siehe Reformvorschlag Punkt 1.3.4.

„(2a) Von der Erteilung einer Weisung, die zum Schutz des Opfers ausgesprochen wurde, ist die Sicherheitsbehörde in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten.“

4. Im Kontext des Entlassungsvollzugs wird darüber hinaus angeregt, die Wortwahl des § 144 StVG, demzufolge die Strafgefangenen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit im vermehrten Ausmaß erzieherisch (§ 56) und „fürsorgerisch“ zu betreuen sind, zu überdenken und eine zeitgemäße Formulierung für die Art der Betreuung während des Entlassungsvollzugs zu wählen. Die in diesem Begriff beinhaltete paternalistische Komponente führte auch in anderen Rechtsbereichen (zB Kinder- und Jugendhilfe, deren Tätigkeiten lange unter dem Titel der „Fürsorge“ firmierten) zur Aufnahme neuer Termini in das Gesetz.

### 3.6. Elektronisch überwachter Hausarrest

#### 3.6.1. Bewilligung bei Sexualdelikten

***Erfolgte eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB, so kommt ein Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind (Verbüßen der Hälfte der im Urteil festgesetzten zeitlichen Freiheitsstrafe). Diese Aufzählung in § 156c Abs 1a StVG ist aus Sicht der Gewaltschutzzentren unvollständig.***

Die strengeren Voraussetzungen für die Bewilligung des Vollzuges in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes gelten unter anderem für die Tatbestände der Vergewaltigung, der Geschlechtlichen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person. Der mit der StGB-Novelle 2015<sup>84</sup> neu konzipierte § 205a StGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) sollte ebenfalls von der strengeren Voraussetzung zur Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest bei Sexualdelikten umfasst sein, damit auch bei einer Verurteilung nach § 205a StGB der Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes nicht in Betracht kommt, bevor die zeitlichen Voraussetzungen des § 46 Abs 1 StGB erfüllt sind.

Dasselbe gilt für wiederholte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität, die im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung begangen werden (§ 107b Abs 3a Z 3 StGB<sup>85</sup>). Das Fehlen dieser Bestimmung in § 156c Abs 1a StVG sollte bereits 2019 mit dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (166/ME XXXVI. GP), saniert werden. Jedoch trat der Gesetzesentwurf bis dato nicht in Kraft, weshalb der diesbezügliche Reformvorschlag aufrechterhalten wird.

<sup>84</sup> BGBl I 2015/112.

<sup>85</sup> In Kraft getreten mit Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 2019/105.

## Reformvorschlag

Ergänzung § 156c Abs 1a StVG um § 107b Abs 3a Z 3 StGB, § 205a StGB.

### 3.6.2. Äußerungsrecht

*Bislang ist nur Personen, die Opfer einer Straftat gegen die Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden und eine Verständigung nach § 149 Abs 5 StVG beantragten, gemäß § 156d Abs 3 StVG Gelegenheit zur Äußerung zum Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests zu geben, dies unbeschadet des § 156c Abs 1 Z 3 StVG (im gemeinsamen Haushalt lebend). Diese Opfer sind auch von der Bewilligung des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests zu verständigen.*

Die Situation des Opfers, das auf die verurteilte Person trifft, welche die Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßt, ist vergleichbar mit jener eines Opfers, das unerwartet der verurteilten Person begegnet, die aus der Strafhaft entlassen wurde bzw die Justizanstalt unbewacht verlassen darf. Eine solche unerwartete Begegnung kann zu Angst, Ohnmachtsgefühlen oder Panik auf Seiten des Opfers führen und eine Retraumatisierung auslösen.

## Reformvorschlag

Es wird angeregt, **das Äußerungs- und Verständigungsrecht des § 156d StVG auf alle Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO auszudehnen**. Dies würde bedeuten, dass Opfer vom Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests verständigt werden, sich dazu äußern können und im Anschluss daran von der Bewilligung oder Abweisung des Antrags in Kenntnis gesetzt werden (vgl in Bezug auf Weisungen darüber hinaus auch Punkt 3.6.3.). Damit wäre ein umfassender Opferschutz gewährleistet.

### 3.6.3. Weisungen

*Auf Grund der Verweiskette in § 156b Abs 4 StVG iVm §§ 99, 147 StVG besteht die Möglichkeit, der strafgefangenen Person auch bei Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests Weisungen aufzuerlegen.*

Die Erteilung von Weisungen, beispielsweise in Form eines Kontaktverbots zum Opfer, ist aus Gründen des Opferschutzes essentiell. Damit wird gewährleistet, dass die strafgefangene Person auch im elektronisch überwachten Hausarrest keinen Kontakt mit dem Opfer aufnehmen darf. Hält sie sich nicht an diese Auflagen, sollte an einen Widerruf der Bewilligung des Hausarrests gedacht werden.

Im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Person ist es aber auch in diesem Kontext notwendig, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verstoß unmittelbar eingreifen können. So sollte die

Sicherheitsbehörde von der Erteilung von Weisungen verständigt werden und bei Nicht-Einhaltung der Anstaltsleitung berichten müssen.<sup>86</sup>

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 156d Abs 3 StVG,

- dass Opfer iSd 65 Z 1 StPO bei elektronisch überwachtem Hausarrest Weisungen oder die Anordnung von Bewährungshilfe iSd § 50 StGB beantragen können<sup>87</sup>,
- dass die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes der im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Person zu verständigen und über die erteilten Weisungen zu informieren ist;
- dass die zuständige Sicherheitsbehörde bei einem Verstoß gegen die Weisung den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen und der Anstaltsleitung, die die Weisung erteilt hat, darüber zu berichten hat.

#### Redaktioneller Hinweis § 156d Abs 3 letzter Satz StVG

In § 156d Abs 3 letzter Satz StVG bedarf es in Bezug auf den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung eines Hinweises auf § 66b (nicht § 66 Abs 2) StPO.<sup>88</sup>

### 3.6.4. Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests

**§ 156d Abs 2 StVG sieht vor, dass der strafgefangenen Person, der elektronisch überwachter Hausarrest bewilligt wurde, nur „erforderlichenfalls“ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person zu gewähren ist.**

Strafgefangenen Personen im elektronisch überwachten Hausarrest sollte jedoch jedenfalls eine sozialarbeiterische Betreuung gewährt werden, wobei der jeweils konkrete Umfang der Betreuung auf Grund der fachlichen Einschätzung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter individuell zu bestimmen wäre.

### Reformvorschlag

#### Streichung in § 156d Abs 2 StVG

„(2) (...) und ihm ~~erforderlichenfalls~~ Betreuung durch eine in der Sozialarbeit erfahrene Person (...) zu gewähren. (...)“.

<sup>86</sup> Vgl hierzu auch die Reformvorschläge in Punkt 1.3.4. und Punkt 3.5.

<sup>87</sup> Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt 1.3.1.

<sup>88</sup> Änderung durch das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), BGBl I 2020/148.



### 3.7. Änderungen des StVG durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022

Die folgenden Reformvorschläge betreffen Änderungen des StVG durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 und basieren auf den diesbezüglichen Stellungnahmen des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren im parlamentarischen Begutachtungsverfahren<sup>89</sup>.

#### 3.7.1. Opferrechte im StVG

***Auf die Position von Personen, die Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO im Strafverfahren gegen die im Sinn des StVG betroffene Person wurden, wurde in der Reform des StVG kaum Bedacht genommen. „Gefährdete Personen“ kommen nur einmal, konkret in § 157c Abs 2 Z 3 StVG in Bezug auf das vorläufige Absehen vom Vollzug, vor.***

Diesbezüglich sieht der neu gefasste § 434g StPO, demzufolge das Gericht amtswegig zu prüfen hat, ob vom Vollzug der Unterbringung nach § 157a StVG durch Festlegung von Bedingungen und Anordnung von Bewährungshilfe iSd § 157b StVG vorläufig abzusehen ist, vor, dass Opfer über Inhalt und Bedeutung dieser Bedingungen, die ihre Interessen unmittelbar berühren, zu verständigen sind. Sonstige Antrags- und Verständigungsrechte von Opfern hinsichtlich der in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebrachten gefährdenden Personen wurden mit der Reform nicht festgelegt.

Die Angst, der gefährdenden Person zu begegnen, belastet Opfer häufig schwer. Opfer von Gewalttaten brauchen ein Wissen darüber, wann, wo und wie lange die betroffene Person untergebracht wird. Es hat dies mit dem existentiellen Bedürfnis nach Sicherheit in seiner objektiven wie auch subjektiven Dimension zu tun. Neben der wichtigen Sanierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich untergebrachter Personen hätte auch die Perspektive der durch die Straftat gefährdeten Personen in der Novelle berücksichtigt und damit der Opferschutz auf der Ebene des Strafvollzugs gestärkt werden müssen.

Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung bzw Ausspruch einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme meist keine Informationen über Zeit und Ort des Haftantritts bzw der Unterbringung. Auch bezüglich Entlassung, Ausgängen oder Freigängen ist die Rechtslage aus Opfersicht ungenügend.<sup>90</sup> Dieses Faktum kann mit einem hohen Maß an Verunsicherung und Angst beim Opfer einhergehen, einer Problematik, die durch gesetzlich geregelte Verständigungsrechte hinsichtlich des Beginns und Orts einer strafrechtlichen Unterbringung bzw alternativer Maßnahmen, wenn die Unterbringung nicht vorgenommen wird, gelöst hätte werden können.

Bezüglich der aus Sicht des Bundesverbandes in diesem Bereich nötigen Reformen wird auch auf die Reformvorschläge Punkte 3.2. bis 3.5. und die dort vorgeschlagenen Verständigungsrechte hingewiesen.

<sup>89</sup> Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren 2022, <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/cf0edeec-2bd7-4224-a9ed-4d07aa7f63d4>; Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren 2021, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_109918/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_109918/index.shtml) (15.03.2023).

<sup>90</sup> Vgl hierzu ua Reformvorschlag Punkt 3.4.

### **3.7.2. Verständigungsrecht bei vorläufigem Absehen von der Unterbringung bzw. dessen Widerruf**

*Wird im Strafverfahren vom Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen, erfährt dies das Opfer, wenn es darüber aufgeklärt wird, sei es durch das Gericht, die Prozessbegleitung oder eine gewillkürte Vertretung. Manche Opfer, auf die nichts davon zutrifft, erfahren dies nicht und sind womöglich im festen Glauben, dass die sie gefährdende Person tatsächlich untergebracht wurde.*

Es braucht daher eine allgemeine Verständigungspflicht des erkennenden Gerichts iSd § 157a Abs 2 StVG, um Opfer im Strafverfahren vom vorläufigen Absehen des Vollzugs einer strafrechtlichen Unterbringung (sowie dessen Widerruf und dem Zeitpunkt und Ort der strafrechtlichen Unterbringung) zu informieren.

#### **Reformvorschlag**

**Ergänzung § 157a Abs 7 neu StVG**

**„(7) Opfer iSd § 65 Z 1 StPO sind vom Gericht über das vorläufige Absehen vom Vollzug zu verständigen.“**

**Ergänzung § 157f StVG**

**„Das Gericht hat das vorläufige Absehen vom Vollzug zu widerrufen und die strafrechtliche Unterbringung vollziehen zu lassen, wenn die festgesetzten Bedingungen in erheblichem Maße nicht eingehalten werden oder sich – insbesondere weil sich der Gesundheitszustand des Betroffenen verschlechtert hat – als unzureichend erweisen und auch durch eine Änderung und Ergänzung der Bedingungen (§ 157b Abs. 3) nicht erreicht werden kann, dass außerhalb eines forensisch-therapeutischen Zentrums der Gefahr, derentwegen die strafrechtliche Unterbringung angeordnet wurde, hinreichend entgegengewirkt wird.**

**Opfer iSd § 65 Z 1 StPO sind vom Widerruf des vorläufigen Absehens vom Vollzug sowie vom Unterbringungsort und dem Zeitpunkt der Unterbringung vom Gericht zu verständigen.“**

### **3.7.3. Antragsrecht bezüglich Festlegung von Bedingungen und Anordnung der Bewährungshilfe**

*Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO haben im Strafverfahren nur die Möglichkeit, die Anordnung von Bedingungen oder Bewährungshilfe anzuregen. Ein Antragsrecht des Opfers fehlt jedoch.<sup>91</sup> Gemäß § 434g StPO ist das Opfer nur dann, wenn die Opferinteressen durch eine Bedingung unmittelbar berührt sind, über den Inhalt dieser Bedingung zu verständigen.*

Im Beziehungskontext greifen besondere Gewaltdynamiken, die sich von Dynamiken zwischen Fremdtäterinnen bzw Fremdtätern und deren Opfern deutlich unterscheiden. Das macht es notwendig, bei der Betrachtung der Folgen von Bedingungen für Opfer häuslicher Gewalt Rücksicht auf diese besondere Konstellation zu nehmen und diesen Umstand in die Festlegung der Bedingungen mit einzubeziehen. So muss beispielsweise darauf geachtet werden, dass gefährdende Personen nicht die Möglichkeit erhalten, manipulativ auf Opfer, deren

<sup>91</sup> Siehe hierzu auch Reformvorschlag Punkt 1.3.1.

Lebenssituation sie aus einem früheren Zusammenleben gut kennen, einzuwirken. Es reicht aus Opfersicht nicht, wenn das Opfer lediglich, wie es § 434g StPO vorsieht, in den Fällen informiert wird, in denen eine der betroffenen Person auferlegte Bedingung die Interessen des Opfers „unmittelbar“ berührt, zumal auch diese Formulierung unklar und sehr allgemein gehalten ist. Opfer sollten deshalb nicht nur von der Festlegung einer Bedingung verständigt werden, wenn sie davon unmittelbar berührt sind. Sie sollten darüberhinausgehend auch das Recht haben, Bedingungen, angepasst an ihre Lebensrealität, zu beantragen.

Hinsichtlich § 157b Abs 3 StVG ist denkbar, dass Opfer besorgniserregende Umstände (zB neuerliche bedrohliche Kontaktaufnahmen seitens der betroffenen Person) dem Gericht melden und dies Anlass für die Änderung oder Aufhebung von Bedingungen sein könnte, um einer Tatbegehung entgegenzuwirken. Solche Meldungen könnten letztlich sogar zu einem Widerruf iSd § 157f StVG führen.

Opfer im obigen Sinn sollten daher auch ein Antragsrecht in Bezug auf Änderungen der sie berührenden Bedingungen haben (§ 157b Abs 3, § 157c Abs 6 StVG).

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 157b Abs 4 neu StVG

**„(4) Opfer iSd § 65 Z 1 StPO haben das Recht, Bedingungen sowie die Anordnung von Bewährungshilfe zu beantragen. Sie haben weiters das Recht, eine Änderung der sie berührenden Bedingungen zu beantragen.“**

Darüber hinaus sollte ein Anhörungsrecht für Opfer in jenen Fällen normiert werden, in denen diese von einer Bedingung iSd § 157c Abs 2 StVG, die abgeändert oder aufgehoben werden soll, berührt sind (zB durch ein Aufenthalts- oder Kontaktverbot) (§ 157j Abs 2).

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 157j Abs 2 StVG

**„(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft, der Betroffene, sein gesetzlicher Vertreter und der Bewährungshelfer zu hören. Opfer iSd § 65 Z 1 StPO haben das Recht, vor der Entscheidung des Gerichts gehört zu werden, wenn sie von der Änderung oder Aufhebung einer Bedingung berührt sind.“**

### 3.7.4. Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug

**Die in § 157c StVG genannten Bedingungen beinhalten kein Annäherungsverbot an die gefährdete Person. Laut Abs 2 Z 3 kann aufgetragen werden, einen bestimmten Umgang, insbesondere den Kontakt zu gefährdeten Personen, zu meiden.**

Es wird empfohlen, Abs 2 Z 3 um ein Annäherungsverbot an die gefährdete Person (idealerweise im Umkreis von 100 Metern, wie es auch § 38a Abs 1 2. Satz SPG vorsieht) zu erweitern. § 157c Abs 2 StVG ist zwar als demonstrative Aufzählung zu verstehen (arg „insbesondere“), jedoch ist der Ausspruch einer derartigen Bedingung wahrscheinlicher, wenn diese Möglichkeit explizit im Gesetz festgehalten ist.

### Reformvorschlag

#### Ergänzung in § 157c Abs 2 Z 3 StVG

„(...) 3. eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang, insbesondere den Kontakt zu gefährdeten Personen, **sowie die Annäherung an gefährdete Personen im Umkreis von 100 Metern**, zu meiden; (...).“

### 3.7.5. Opferschutzorientierung einer Behandlung iSd § 157 Abs 3 StVG

***Gemäß § 157c Abs 3 StVG kann eine betroffene Person mit ihrer Einwilligung beauftragt werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen, einer klinisch-psychologischen oder psycho- oder sozialtherapeutischen Behandlung zu unterziehen.***

Hierzu ist festzuhalten, dass jede psychologische oder therapeutische Behandlung, die der betroffenen Person aufgetragen wird, unter dem Gesichtspunkt der Opferschutzorientierung durchgeführt werden sollte.

### 3.7.6. Ausführungen zur Krisenintervention iSd § 157g StVG

***Der Begriff Krisenintervention scheint im gegebenen Kontext nicht richtig gewählt zu sein.***

Der Terminus Krisenintervention meint die unmittelbare psychosoziale Unterstützung von Personen nach traumatischen Ereignissen durch multi-professionell zusammengesetzte Teams, die auf die Wiedergewinnung von Handlungsfähigkeit und Normalität abzielt und nicht nur auf die psychischen, sondern auch auf die sozialen Bedürfnisse von Betroffenen fokussiert.<sup>92</sup> Unter traumatischen Krisen versteht man eine Krise, die durch den Tod, drohenden Tod oder eine schwere Verletzung oder Erkrankung naher Bezugspersonen ausgelöst wurde bzw das Miterleben von Tod, drohendem Tod oder schwerer Verletzung oder Erkrankung anderer Personen, sowie die eigene schwere Verletzung oder Erkrankung oder Lebensgefährdung.<sup>93</sup>

Im gegenständlichen Kontext geht es jedoch um jene Situation, in der aufgrund bestimmter Umstände von der betroffenen Person die aufgetragenen Bedingungen nicht eingehalten werden können oder sich diese, womöglich aufgrund einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, als nicht ausreichend erweisen. Natürlich könnte ein besonders belastendes Ereignis im Hintergrund dieser Entwicklung stehen. Dies muss aber nicht der Fall sein, es könnte genauso ein gesundheitlicher oder sonstiger Aspekt die Veränderung im Zustand

<sup>92</sup> Juen/Kratzer (Hrsg), Krisenintervention und Notfallpsychologie. Ein Handbuch für KriseninterventionsmitarbeiterInnen und psychosoziale Fachkräfte, 2012, 13.

<sup>93</sup> Juen/Kratzer, Krisenintervention und Notfallpsychologie, 29; DSM IV, American Psychiatric Association 1994.

der betroffenen Person bewirken. Wenn von einer Aussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug anstelle eines Widerrufs durch eine vorübergehend in Vollzug gesetzte strafrechtliche Unterbringung im Ausmaß von bis zu drei Monaten (§ 157g Abs 1) bzw sogar bis zu sechs Monaten (§ 157h Abs 1 StVG) die Rede ist, kann auch in der zeitlichen Dimension nicht mehr von einer Krisenintervention gesprochen werden.

### Reformvorschlag

Es wird empfohlen, eine Terminologie zu verwenden, die das Wesen dieses behördlichen Handelns adäquat beschreibt.

Auch im gegebenen Zusammenhang der Aussetzung des vorläufigen Absehens vom Vollzug und der vorübergehend in Vollzug gesetzten strafrechtlichen Unterbringung wird aus den bereits mehrfach erwähnten Gründen darauf hingewiesen, dass Opfer von der strafrechtlichen Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie oder in einer öffentlichen Krankenanstalt mit einer Abteilung für Psychiatrie und hinsichtlich des Orts der Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden sollten.

#### 3.7.7. Gefährdung des Opfers vor Festnahme iSd § 157k StVG

***Wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das Opfer in der Situation zwischen der Entscheidung des Gerichts über eine Festnahme iSd § 157k Abs 1 StVG und der tatsächlichen Festnahme der betroffenen Person potenziell gefährdet ist (was sich aus dem bereits durchgeführten Strafverfahrensakt und ev darin enthaltenen Gefährdungseinschätzungen ergeben kann), braucht es eine unverzügliche Verständigung des Opfers, um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen zu können.***

Diesfalls sollte ein Informationsfluss zwischen Gericht und Sicherheitsbehörde dazu führen, dass die Sicherheitsbehörde eine Person nach Möglichkeit von einer Gefährdung zu verständigen hat, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevorsteht (§ 22 Abs 4 SPG).

## 4. UNTERBRINGUNGSGESETZ

Einleitend ist auszuführen, dass eine umfangreiche Novellierung des Unterbringungsgesetzes beschlossen wurde<sup>94</sup>, die diesbezüglichen Änderungen treten mit 01.07.2023 in Kraft. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich bereits auf die ab 01.07.2023 geltende Neufassung des Unterbringungsgesetzes.

---

<sup>94</sup> BGBl I 2022/147.

#### **4.1. Berichts- und Verständigungspflichten im Zusammenhang mit einer Unterbringung und deren Aufhebung**

*Im Sinne eines umfassenden Opferschutzes sollte die in § 9 Abs 6 UbG neu verankerte Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die in § 39c Abs 4 UbG neu normierten Verständigungspflichten der Abteilungsleitung an die Sicherheitsdienststelle ausgedehnt und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unabhängig vom Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder der Erlassung einer Einstweiligen Verfügung explizit genannt werden.*

##### **4.1.1. Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber der Anstaltsleitung**

Gemäß § 9 Abs 6 UbG neu haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in ihrem Bericht an die Abteilungsleitung über die Amtshandlung im Falle einer Gefährdung anderer auch anzuführen, ob gegebenenfalls ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c oder 382d EO erlassen wurde. Gemäß § 39c Abs 2 Z 2 UbG neu hat die Abteilungsleitung der Verständigung des Gerichts den Bericht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Amtshandlung nach § 9 Abs. 6 anzuschließen.

§ 39c Abs 4 UbG neu sieht vor, dass die Abteilungsleitung im Falle eines mitgeteilten Betretungs- und Annäherungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung die vorführende oder nächste Sicherheitsdienststelle unverzüglich von dem Umstand zu verständigen hat, dass die betroffene Person nicht untergebracht wird. In den Erläuterungen ist dazu ausgeführt, dass die Sicherheitsbehörde hierdurch besser in die Lage versetzt werden soll, die Einhaltung des erlassenen Verbotes durch die (nicht untergebrachte) gefährdende Person zu überwachen.<sup>95</sup>

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen geht hervor, in welchem Umfang die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Abteilungsleitung das Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder einer Einstweiligen Verfügung bekannt zu geben hat.

Der Gesetzestext spricht lediglich davon, dass mitzuteilen ist, ob ein Betretungs- und Annäherungsverbot bzw eine einstweilige Verfügung erlassen wurde. Zumindest der Name der gefährdeten Person sollte an die Abteilungsleitung weitergegeben werden dürfen, da es beispielsweise im Rahmen einer Aufhebung der Unterbringung um die Einschätzung der Gefährlichkeit seitens der Abteilungsleitung gehen kann.

Auch wird verabsäumt, darüber hinaus Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO unabhängig vom Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder der Erlassung einer Einstweiligen Verfügung in § 9 Abs 6 UbG neu ausdrücklich zu nennen.

---

<sup>95</sup> Erl 1527 BlgNR 27. GP 39.

Diese werden daher von der Berichtspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht umfasst. Diese Lücke sollte geschlossen und die genannte Berichtspflicht auf jene Fälle ausgedehnt werden, in denen das strafbare Verhalten der unterzubringenden Person Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO betrifft, unabhängig vom Vorliegen sonstiger Voraussetzungen.

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 9 Abs 6 UbG neu

„(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, in einem Bericht über die Amtshandlung die Gründe, die zur Annahme des Vorliegens einer psychischen Krankheit sowie einer damit im Zusammenhang stehenden Gefährdung geführt haben, bei Gefährdung anderer, ob gegebenenfalls ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c oder 382d EO, RGBI. Nr. 79/1896, erlassen wurde und **die Namen der darin genannten gefährdeten Personen, weiters die Namen der Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie gemäß § 66a StPO bei einem laufenden Strafverfahren gegen die betroffene Person**, die vorführende Sicherheitsdienststelle und die Sicherheitsbehörde, der die Amtshandlung zuzurechnen ist, anzuführen.“

#### 4.1.2. Verständigungspflichten der Anstaltsleitung bei Unterbringung bzw Aufhebung gegenüber der Exekutive

Gemäß § 39c Abs 4 und 5 UbG neu und § 39d Abs 1 Z 1 UbG neu trifft die Abteilungsleitung in den oben genannten Fällen des § 9 Abs 6 UbG neu sowie im Falle der Annahme einer gegenwärtigen und erheblichen Fremdgefährdung eine Verständigungspflicht gegenüber der vorführenden Sicherheitsdienststelle, sofern eine Person nicht untergebracht oder die Unterbringung aufgehoben wird. Damit wird auch eine Verständigungspflicht über das Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung hinaus bei Vorliegen einer erheblichen und gegenwärtigen Fremdgefährdung begründet, was von den Gewaltschutzzentren begrüßt wird. Gefahrenmomente und Risikofaktoren, die von den Gewaltschutzzentren während des Betreuungsverlaufs der gefährdeten Person wahrgenommen werden, können in Form von Stellungnahmen an die Abteilungsleitung ergehen und von dieser im Rahmen der Gefährdungseinschätzung berücksichtigt werden.

Von der Aufhebung der Unterbringung hat die Abteilungsleitung gemäß § 39d Abs 1 Z 2 und 3 UbG neu auch dann die vorführende oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen, wenn bei Annahme einer ernstlichen und erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung die betroffene Person der Abteilung eigenmächtig fernbleibt bzw nicht freiwillig zurückkehrt. Nimmt die Abteilungsleitung an, dass die Voraussetzungen des § 39c Abs 5 UbG neu oder des § 3 UbG nicht mehr vorliegen, hat sie gemäß § 39d Abs 2 UbG neu auch hiervon die Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 66a StPO (unabhängig vom Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes oder der Erlassung einer Einstweiligen Verfügung) werden in § 39c Abs 4 UBG neu nicht genannt.

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren ist es wichtig, diese Lücke zu schließen und die genannte Verständigungspflicht an die Sicherheitsdienststelle auf jene Fälle auszudehnen, in denen das strafbare Verhalten der unterzubringenden Person Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie Opfer gemäß § 66a StPO nach Erstattung einer Anzeige betrifft, unabhängig vom Vorliegen sonstiger Voraussetzungen.

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 39c Abs 4 UbG neu

„(4) Wenn einem Abteilungsleiter nach § 9 Abs. 6 ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b, 382c und 382d EO mitgeteilt **oder ihm Namen von Opfern gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie gemäß § 66a StPO im Fall eines laufenden Strafverfahrens gegen die betroffene Person bekanntgegeben** wurden, hat er die vorführende oder die nächste Sicherheitsdienststelle von dem Umstand, dass die betroffene Person nicht untergebracht wird, unverzüglich zu verständigen.“

#### 4.1.3. Vorschlag der Normierung von Verständigungspflichten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber gefährdeten Personen

Das Gesetz sieht zwei unterschiedliche Verständigungswege vor, einerseits jenen der Polizei an die Krankenanstalt bei Vorliegen eines Gewaltkontextes (Betretungs- und Annäherungsverbot, Gewaltschutzverfügung, § 9 Abs 6 UbG neu, siehe Reformvorschlag Punkt 4.1.1), andererseits jenen der Krankenanstalt an die Polizei bei Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung (§ 39c Abs 4 und Abs 5, § 39d Abs 2 UbG neu, siehe Reformvorschlag Punkt 4.1.2.).

Nicht vorgesehen ist eine direkte Verständigung gefährdeter Personen, wenn die gefährdende Person nicht untergebracht wird oder deren Unterbringung aufgehoben wird.

In den Erläuterungen zu § 39c Abs 5 UbG neu (also wenn die Krankenanstalt eine gegenwärtige und erhebliche Fremdgefährdung wahrnimmt und die Polizei unverzüglich von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung zu verständigen hat) wird zwar § 22 Abs 4 SPG genannt<sup>96</sup>, wonach die Sicherheitsbehörde eine Person nach Möglichkeit von einer Gefährdung zu verständigen hat, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevorsteht. Es wird in den Erläuterungen auch auf die Möglichkeit der Einberufung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 22 Abs 2 SPG hingewiesen, wobei dies jedoch das Vorliegen eines Hochrisikofalls voraussetzt. Darüber hinaus erhalten gefährdete Personen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot oder wenn eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, keine Information von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung der Unterbringung der gefährdenden Person (außer die gefährdende Person stimmt beispielsweise einer Information an die gefährdete Person bzw das Gewaltschutzzentrum zu und oder es kommt § 22 Abs 4 SPG zum Tragen, was nach Erfahrung der Gewaltschutzzentren in der Praxis selten der Fall ist). Aus Sicherheitsgründen ist es jedoch

<sup>96</sup> Erl 1527 BlgNR 27. GP 39.



für gefährdete Personen notwendig zu wissen, wann die gefährdende Person die Krankenanstalt verlässt. Nur so kann die Sicherheitsplanung an die Situation nach der Entlassung adaptiert werden. Sicherheitsargumente im Rahmen des Bedrohungsmanagements sprechen auch bei Opfern gemäß § 65 Z 1 lit a und b StPO sowie bei besonders schutzbedürftigen Opfern nach § 66a StPO dafür, dass diese Personen von der Nicht-Unterbringung oder Aufhebung einer Unterbringung in Kenntnis gesetzt werden.

Unabhängig von einer gegenwärtigen und erheblichen Gefährdung sollten daher die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Opferschutzgründen und zur Erhöhung der Sicherheit verpflichtet werden, gefährdete Personen bei Vorliegen eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Abs 1 SPG oder einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c oder 382d EO und Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO sowie gemäß § 66a StPO unverzüglich von der Nicht-Unterbringung und Aufhebung der Unterbringung der gefährdenden Person zu verständigen.

### Reformvorschlag

Ergänzung § 39b Abs 6 neu UbG neu

**„(6) Werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von einem Abteilungsleiter iSd § 39c Abs 4 von dem Umstand, dass die betroffene Person nicht untergebracht wird, verständigt, haben sie unverzüglich die gefährdete Person bei Vorliegen eines Annäherungs- und Betretungsverbotes gemäß § 38a Abs. 1 SPG oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c und 382d EO sowie Opfer gemäß § 65 Z1 lit a und b StPO und gemäß § 66a StPO von diesem Umstand zu informieren. Dies gilt sinngemäß, wenn die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter iSd § 39 Abs 5 verständigt werden.“**

## 4.2. Regelmäßige Schulungen von ärztlichem Personal und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich UbG

Schon der Bericht der Task Force Strafrecht, Kommission Opferschutz und Täterarbeit, Arbeitsgruppe Recht, Unterbringungsrecht, aus dem Jahr 2019<sup>97</sup> fordert regelmäßige Schulungen von Amtsärztinnen und Amtsärzten, Polizeiärztinnen und Polizeiärzten, Psychiaterinnen und Psychiatern, den Leitungen von psychiatrischen Abteilungen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Anwendung des UbG, da es immer wieder Unsicherheiten in der Anwendung des UbG gäbe.

### Reformvorschlag

Es wird angeregt, regelmäßige Schulungen von ärztlichem Personal und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich der Anwendung des UbG in deren jeweiligen berufsrechtlichen Normen zu regeln.

<sup>97</sup> [https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Task\\_Force\\_Strafrecht\\_-\\_Bericht\\_Kommission\\_Opferschutz\\_und\\_Taeterarbeit.pdf](https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Task_Force_Strafrecht_-_Bericht_Kommission_Opferschutz_und_Taeterarbeit.pdf), 56f (15.03.2023).

## 5. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

### 5.1. Übermittlung personenbezogener Daten bei Anzeigen gemäß §§ 107b und 107c StGB an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG

*Mit Juli 2021 trat eine gesetzliche Änderung hinsichtlich § 56 Abs 1 Z 3 SPG in Kraft. Diese sieht die Übermittlung personenbezogener Daten an Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG zum Schutz gefährdeter Menschen und an Beratungsstellen für Gewaltprävention zur Gewaltpräventionsberatung vor.<sup>98</sup> Der Gewaltschutzterlass des BM.I legt die Datenübermittlung hinsichtlich Anzeigen gemäß § 107a StGB an die Gewaltschutzzentren fest.<sup>99</sup>*

Eine Datenübermittlung hinsichtlich Anzeigen gemäß § 107b StGB und § 107c StGB ist nicht vorgesehen.

Die Gewaltschutzzentren sind vertraglich damit beauftragt, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung bedroht sind, zu beraten und zu unterstützen. Eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Opfern ist nur nach Betretungs- und Annäherungsverboten gemäß § 38a SPG sowie bei Übermittlung eines ausgefüllten PAD-Formulars „Dokumentation gemäß § 107a StGB“ (beharrliche Verfolgung) möglich, da nur in jenen Fällen die personenbezogenen Daten von der Exekutive an die gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen übermittelt werden (§ 56 iVm § 25 Abs 3 SPG).

Die positive Reaktion auf die proaktive Kontaktaufnahme durch die Gewaltschutzzentren spiegelt sich auch in den in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführten Evaluationen der Gewaltschutzzentren Kärnten, Tirol, Niederösterreich und Burgenland wider. Die im Rahmen der Projekte durchgeführten Befragungen von Klientinnen und Klienten haben ergeben, dass die proaktive Kontaktaufnahme durch die Gewaltschutzzentren von den Betroffenen als durchwegs hilfreich bewertet wurde, zumal es nach Vorfällen häuslicher Gewalt häufig vorkommt, dass sich die Betroffenen eher zurückziehen als aktiv Hilfe zu suchen.<sup>100</sup>

Betroffene von fortgesetzter Gewaltausübung oder fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (Cyberstalking) erhalten keine proaktive Unterstützung durch die Opferschutzeinrichtungen. Folge davon ist, dass diesen Opfern Informationen über wesentliche Rechte, wie Prozessbegleitung und die Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen, fehlen und sie auch keine Begleitung und Beratung, vor allem in Hinblick auf ihre Sicherheit, in Anspruch nehmen können.

Essenziell ist die Übermittlung von Namen, Geburtsdatum und Adresse der Beteiligten, sowie der Telefonnummer des Opfers an die Gewaltschutzzentren, um sie proaktiv kontaktieren zu können. Die Kenntnis der Adresse der gefährdenden Person ist für eine etwaige Antragstellung gemäß §§ 382b, 382c oder 382d EO notwendig.

---

<sup>98</sup> BGBl I 2021/124.

<sup>99</sup> Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), Erlass BMI 2021-0.896.858 vom 23.12.2021.

<sup>100</sup> Evaluation Gewaltschutzzentrum Kärnten, Evaluation Gewaltschutzzentrum Tirol, Evaluation Gewaltschutzzentrum Niederösterreich, Evaluation Gewaltschutzzentrum Burgenland, Univ.-Prof. Dr. Stephan Sting, 2019.

## Reformvorschlag

Im Erlass „Gewalt in der Privatsphäre“ des BM.I sollte die Datenübermittlung bei fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b StGB) und fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB) verankert werden.

### 5.2. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen gemäß § 22 Abs 2 SPG

#### 5.2.1. Informationen aus Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen

***Der Staat ist für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger verantwortlich. Die Rechte der Opfer, ihre Interessen und ihr Schutz müssen im Mittelpunkt der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz stehen. Eine Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz soll die Sicherheit der Opfer erhöhen und diese entlasten.***

Die Erläuterungen<sup>101</sup> sehen eine Informationsweitergabe an gefährdete Personen (gemeint sind wohl beispielsweise Informationen über Ergebnisse oder Sicherheitsmaßnahmen, die aus der Fallkonferenz resultieren) durch die Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Aufgaben des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern vor. Der Erlass des Bundesministeriums für Inneres betreffend Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen<sup>102</sup> lässt die Frage, wie die Informationsweitergabe an gefährdete Personen zu geschehen hat, offen.

Nach Intention des Gewaltschutzgesetzes sollen Einrichtungen wie die Gewaltschutzzentren, zu denen laut *Dearing/Haller* Opfer leichter Vertrauen fassen können<sup>103</sup>, zu Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen beigezogen werden. In der Regel halten Opferschutzeinrichtungen Kontakt, informieren die betroffenen Personen und vertreten deren Belange in der Fallkonferenz.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Opferschutzeinrichtung im Zuge der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz sicherheitsrelevante Informationen erhalten, diese der gefährdeten Person aber aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht mitteilen darf, kann das Vertrauensverhältnis belastet werden. Sicherheitsrelevante Informationen können zwar in die Gefährlichkeitseinschätzung der Opferschutzeinrichtung einfließen, diese dürfen aber nur mit der gefährdeten Person kommuniziert werden, wenn dies in der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz ausdrücklich beschlossen und schriftlich im Protokoll festgehalten wurde.

Vor allem bei jener Opfergruppe, die aufgrund opferpsychologischer Auswirkungen in Folge der Gewalterfahrung eingeschränkt handlungsfähig bzw sehr ambivalent ist, erscheint es notwendig, dass Expertinnen und Experten der Opferschutzeinrichtungen die ganze Bandbreite der Risikofaktoren im Rahmen der Sicherheitsplanung mit der gefährdeten Person besprechen können, damit innere und äußere Schutzfaktoren des Opfers wirken können.

<sup>101</sup> Initiativantrag 970/A 26. GP 28.

<sup>102</sup> Erlass des BM.I, Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen (S-FK), GZ 2022-0.477.258 vom 20.07.2022.

<sup>103</sup> Vgl *Dearing/Haller* (Hrsg), Schutz vor Gewalt in der Familie, 62.

## Reformvorschlag

Aus Sicht der Gewaltschutzzentren sollen aus den oben genannten Gründen im Regelfall die **Opferschutzeinrichtungen die gefährdeten Personen über sicherheitsrelevante Ergebnisse aus der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz informieren**. Eine dementsprechende Klarstellung sollte im diesbezüglichen Erlass des Bundesministeriums für Inneres getroffen werden.

### 5.2.2. Verwaltungsübertretung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz gemäß § 84 SPG

*Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur vertraulichen Behandlung der Daten einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz verpflichtet. Das Zuwiderhandeln gegen diese Verpflichtung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs 1 Z 2 SPG idF Gewaltschutzgesetz 2019 dar.*

Vergleicht man die Missachtung einer sicherheitsbehördlichen Maßnahme wie des Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG durch eine gefährdende Person mit der Missachtung des Verbots der Weitergabe personenbezogener Daten, erscheint die Androhung einer Verwaltungsstrafe als überschießend und unverhältnismäßig und wird die Streichung dieser Bestimmung angeregt, zumal für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz die Datenschutzbestimmungen gelten und mögliche zivilrechtliche Ansprüche des/der in seinen/ihren Rechten auf Geheimhaltung Verletzten denkbar sind.

## Reformvorschlag

Streichung in **§ 84 Abs 1 Z 2 SPG**

~~„2. einer Verpflichtung gemäß § 56 Abs. 1 Z 9 zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten zuwiderhandelt oder (...)“.~~

### 5.3. Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt gemäß § 38a SPG

#### 5.3.1. Verständigungspflichten hinsichtlich Minderjähriger

*Das Gewaltschutzgesetz 2019 führte zu einer Neugestaltung der Verständigungspflichten nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot in Hinblick auf minderjährige Kinder und Jugendliche.*

Die geltende Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ führt dazu, dass im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage nicht mehr alle Leitungspersonen von Schulen/institutionalisierten Kinderbetreuungseinrichtungen/Horten vom Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbot informiert werden. Auch wenn die Informationspflicht in einem derartigen Fall laut Erläuterungen als notwendig erachtet wird, wäre eine gesetzliche Klarstellung im Sinne des Schutzes betroffener Kinder wünschenswert.

Eine staatliche Verständigungspflicht gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen halten die Gewaltschutzzentren für unerlässlich, wenn Minderjährige durch ein Betretungs- und Annäherungsverbot geschützt werden, da diese Zielgruppe regelmäßig noch nicht in der Lage sein wird, ihre eigenen Rechte und Interessen ausreichend zu artikulieren oder eine Gefahrensituation entsprechend einzuschätzen.<sup>104</sup>

### Reformvorschlag

Vorgeschlagen wird daher eine gesetzliche Klarstellung, dass **bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine staatliche Verständigungspflicht** gegenüber relevanten Einrichtungen und Betreuungspersonen besteht.

#### 5.3.2. Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG

***Wenn eine gefährdete Person nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO stellt, wird die zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrages nicht in Kenntnis gesetzt.***

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382d EO im Gegensatz zu § 382b und § 382c EO differenziert behandelt wird, wodurch Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

### Reformvorschlag

Ergänzung um **§ 382d EO in § 38a Abs 4, 6, 10 und 11 SPG.**

#### 5.3.3. Präventive Rechtsaufklärung

***In § 38a SPG idF Gewaltschutzgesetz 2019 ist die präventive Rechtsaufklärung (bisher in § 38a Abs 6a SPG geregelt) nicht mehr vorgesehen.***

Es wird von Seiten der Gewaltschutzzentren vorgeschlagen, die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung durch die Exekutive im Sinne des durch das Gewaltschutzgesetz 2019 aufgehobenen ehemaligen § 38a Abs 6a SPG wieder gesetzlich zu verankern, da die sozialarbeiterische Beratung und die Normverdeutlichung durch die Exekutive einander ergänzen und somit gewaltpräventiv wirken können. Der Gewaltschutzerlass des BM.I<sup>105</sup> sieht die präventive Rechtsaufklärung mit der gefährdenden Person von besonders geschulten Beamtinnen und Beamten vor. Allerdings wird hier von Freiwilligkeit ausgegangen, während § 38a Abs 6 SPG in der Fassung vor dem Gewaltschutzgesetz 2019 eine Ladungsmöglichkeit zur Behörde vorgesehen hat.

<sup>104</sup> ErläutRV 2434 BlgNR 24. GP 8; *Mayrhofer/Riezler in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 38a Rz 26.

<sup>105</sup> Bundesministerium für Inneres, Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), GZ 2021-0.896.858 vom 23.12.2021, 26f.

## Reformvorschlag

Wiedereinführung des **§ 38a Abs 6a SPG** in der Fassung vor dem Gewaltschutzgesetz 2019

**„(6a) Ist das Betretungs- und Annäherungsverbot nach Abs. 6 nicht aufzuheben, so kann der Gefährder von der Sicherheitsbehörde während eines aufrechten Betretungsverbots (Abs. 8) vorgeladen werden, um über rechtskonformes Verhalten nachweislich belehrt zu werden, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Gefährders oder der Umstände beim Einschreiten erforderlich erscheint (präventive Rechtsaufklärung). § 19 AVG gilt.“**

### 5.3.4. Dauer des Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a Abs 10 SPG

**§ 38a Abs 10 SPG bestimmt, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot unter anderem dann endet, wenn die Entscheidung des Bezirksgerichts an den Antragsgegner zugestellt wird.**

Das bedeutet, dass das Zivilgericht mit seiner abweisenden Entscheidung über einen EV-Antrag das Betretungs- und Annäherungsverbot vor Ablauf der zweiwöchigen Geltungsdauer verkürzen kann.<sup>106</sup> In der vorhergehenden Fassung des § 38a Abs 8 SPG wurde ausdrücklich festgehalten, dass das Betretungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung endet. Auch wenn diese Problematik in der Praxis selten von Bedeutung sein wird, da die Antragstellung samt Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen kaum erfolgen wird, ist darauf hinzuweisen, dass durch das Gewaltschutzgesetz 2019 eine Verkürzung der Frist ermöglicht wurde.

Bezüglich der Aufnahme des § 382d EO in den folgenden Reformvorschlag wird auf Punkt 5.3.2 hingewiesen.

## Reformvorschlag

Änderung **§ 38a Abs 10 SPG**

**„(...) Das Betretungs- und Annäherungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung. Es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c und 382d EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch vier Wochen nach seiner Anordnung. (...)“**

### 5.3.5. Informationspflicht der Exekutive gegenüber der gefährdenden Person

**Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung keine Kenntnis erhält.**

Die - aus Sicht der gefährdenden Person vermeintlich rechtmäßige - Rückkehr in die Wohnung kann zu einer neuerlichen Eskalation und einem Sicherheitsrisiko für gewaltbetroffene Personen führen.

<sup>106</sup> Siehe auch *Keplinger in Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz<sup>6</sup> (2022) 166, FN 205.

Bezüglich der Aufnahme des § 382d EO in den folgenden Reformvorschlag wird auf Punkt 5.3.2 hingewiesen.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 38a Abs 10 SPG

„(...), längstens jedoch vier Wochen nach Anordnung. **Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382c und 382d EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Gefährder durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbots zu informieren. Im Falle einer Zurückziehung des Antrags (...).**“

### 5.3.6. Beitragstäterschaft bei Missachtung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes

**Nach hL ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person im Sinne des § 84 Abs 1b SPG möglich, wenn sie zB der gefährdenden Person die Rückkehr in die Wohnung ermöglicht. Dies ist abzulehnen.**

Laut *Keplinger/Pühringer*<sup>107</sup> kann sich als Beitragstäterin oder Beitragstäter auch die gefährdete Person strafbar machen, wenn sie etwa der gefährdenden Person die Rückkehr in die Wohnung ermöglicht (diese also etwa in die Wohnung lässt, weil sie keinen Schlüssel besitzt). Mittlerweile konzedieren auch *Keplinger/Pühringer*, dass in solchen Fällen jedenfalls Entschuldigungsgründe zu prüfen sind.<sup>108</sup> Nach *Mayrhofer/Riezler* ist auch das Vorliegen eines Putativnotstandes zu prüfen.<sup>109</sup>

Die gefährdete Person trifft damit die Verpflichtung, das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes glaubhaft zu machen.<sup>110</sup> Dies widerspricht der Intention des Gewaltschutzgesetzes und ist ein falsches Signal an die gefährdete Person. Gefährdende Personen reagieren nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes häufig mit Druckausübung auf die gefährdete Person und verlangen zum Beispiel von ihr, sie zurück in die Wohnung zu lassen. Gefährdete Personen stehen mitunter noch unter dem Eindruck der vorangegangenen Gewalthandlungen, weshalb es für sie schwierig sein kann, dem Druck der gefährdenden Personen standzuhalten.

Deshalb wird empfohlen, dass § 7 VStG in Fällen des § 84 Abs 1b SPG keine Anwendung findet.

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 84 Abs 1b SPG

„(1b) Ein Gefährder (§ 38a), der

<sup>107</sup> *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz – Praxiskommentar<sup>20</sup> (2021) 263; *Keplinger* in *Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz<sup>6</sup> (2022) 186.

<sup>108</sup> *Keplinger* in *Keplinger/Bauer* (Hrsg), Praxiskommentar Gewaltschutzgesetz<sup>6</sup> (2022) 186.

<sup>109</sup> *Mayrhofer/Riezler* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 84 Rz 7, 796.

<sup>110</sup> Ebd.

1. den vom Betretungsverbot gemäß § 38a umfassten Bereich betritt,
2. sich sonst trotz Annäherungsverbots gemäß § 38a einem Gefährdeten annähert,
3. einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. **§ 7 VStG findet in diesen Fällen keine Anwendung.**“

#### **5.4. Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG**

***Mit der SPG-Novelle 2016<sup>111</sup> wurde in § 38b SPG eine sanktionierbare Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung eingeführt, die vom Kreis der möglichen Straftaten her breit angelegt wurde.***

Neben gefährlichen Angriffen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, soll auch ein gefährlicher Angriff, der unter Anwendung von Gewalt begangen wurde, die Meldeverpflichtung auslösen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, eine Person werde zukünftig gefährliche Angriffe begehen.

Offensichtlich wurde auf die Aufzählung der Rechtsgüter hier verzichtet, um die Meldeverpflichtung möglichst breit und ohne Einschränkung anzulegen. Eine teilweise Konkretisierung des Begriffs „Gewalt“ im Sinne des § 38b SPG wurde zwar im Erlass vom 24.11.2016 vorgenommen, indem beschrieben wurde, dass psychische Gewalt in Form gefährlicher Drohungen vom Gewaltbegriff umfasst sei.<sup>112</sup>

Dennoch erscheint es im Sinne einer eindeutigen Gesetzesanwendung notwendig, die Gewaltformen der gefährlichen Drohung, der beharrlichen Verfolgung sowie der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems explizit im § 38b Abs 1 SPG zu verankern.

Generell erscheint es erforderlich, den die Normverdeutlichung durchführenden Polizistinnen und Polizisten eine adäquate und umfassende Schulung zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglicht, diese herausfordernde Belehrungstätigkeit vornehmen zu können. Insbesondere die Aufgabe, Fremde über die Grundwerte des Zusammenlebens in einem demokratischen Staat und seiner Gesellschaft, sowie über das gesellschaftliche Leben in Österreich aufzuklären, wird wohl nicht damit getan sein, Betroffenen ein Papier mit dementsprechenden Piktogrammen vorzulegen. Wichtig erscheint weiters in der Umsetzung, auf allfälligen Übersetzungsbedarf zu achten und die Normverdeutlichung entsprechend verständlich zu kommunizieren.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, Beamtinnen und Beamten regelmäßige Schulungen für die Erstellung der Gefährdungsprognosen gemäß § 38a und § 38b SPG anzubieten.

---

<sup>111</sup> BGBl I 2016/61.

<sup>112</sup> Erlass des BMI vom 24.11.2016 (BMI-EE1500/0060-II/2/a/2016).



## Reformvorschlag

### Änderung § 38b Abs 1 SPG

„(1) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, einem Menschen, der einen gefährlichen Angriff gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder einen gefährlichen Angriff unter Anwendung von Gewalt **einschließlich gefährlicher Drohung, beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** begangen hat, und von dem aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, (...)“.

## 5.5. Datenanwendungen der Sicherheitsbehörden gemäß § 53a Abs 3 SPG

*Derzeit sind die Sicherheitsbehörden gemäß § 53a SPG zur Evidenzhaltung von Betretungs- und Annäherungsverboten und einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in der Familie ermächtigt. Damit dürfen unter anderem persönliche Daten, bestimmte Maßnahmen und auch einstweilige Verfügungen nach § 382b EO verarbeitet werden.*

Nach dieser Bestimmung sind ausschließlich einstweilige Verfügungen nach § 382b EO erfasst. Vor allem im Hinblick darauf, dass diese Daten für die Erstellung einer Gefährlichkeitsprognose erforderlich sein können, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb einstweilige Verfügungen nach § 382c und § 382d EO nicht erfasst werden.

## Reformvorschlag

Ergänzung in § 53a Abs 3 SPG um § 382c und § 382d EO.

## 5.6. Zentrale Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG

*Die zentrale Gewaltschutzdatei ist ein entscheidendes Instrument zur Einschätzung der Gefährlichkeit, welches zum Schutz von Opfern in Hinblick auf die Speicherdauer optimiert werden sollte.*

Es wird eine Ausweitung der Datenspeicherung von drei auf fünf Jahre vorgeschlagen, da chronifizierte Gewaltbeziehungen häufig viele Jahre andauern. Für jene Fälle, in denen Gefährderinnen und Gefährder in weiteren Beziehungen gewalttätig werden, ist es aus Gründen von Schutz und Sicherheit erforderlich, Kenntnis über vergangene Vorfälle zu haben.

## Reformvorschlag

### Änderung § 58c Abs 3 SPG

„(...) Die Daten sind zu löschen, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a Abs. 7 aufgehoben wurde. Sonst sind die Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a

richtet, und der jeweils Gefährdeten **fünf** Jahre nach Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei zu löschen, im Falle mehrerer Speicherungen **fünf** Jahre nach der letzten.“

## 6. EXEKUTIONSORDNUNG

### 6.1. Allgemeines zu einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO

#### 6.1.1. Beschlussfassungsfrist

*Da es keine gesetzliche Frist zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und Zustellung desselben gibt, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungs- und Annäherungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungs- und Annäherungsverbot bei Gericht beantragt wird.*

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 10 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist sollte für Anträge gemäß §§ 382b und 382c EO und auch jene gemäß § 382d EO gelten.

Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungs- und Annäherungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 10 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 382f Abs 3a neu EO

**„(3a) Der Beschluss über einen Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ist tunlichst binnen der in § 38a Abs 10 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes an die Parteien zuzustellen. Wird der Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gestellt, ist tunlichst binnen einer Frist von vier Wochen ab Antragstellung über diesen Antrag zu entscheiden und an die Parteien zuzustellen.“**

### 6.1.2. Vergleiche

*Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.*<sup>113</sup>

#### Reformvorschlag

Über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO ist **in Beschlussform** zu entscheiden.

### 6.1.3. Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

*In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen treffen häufig antragstellende und gegnerische Partei im Gerichtssaal aufeinander. Die Möglichkeit der gemäß § 289a ZPO vorgesehenen abgesonderten Vernehmung wird in der Praxis für Einvernahmen wegen einstweiliger Verfügungen selten genutzt. Gegen diesbezügliche abweisende Entscheidungen ist kein Rechtsmittel vorgesehen.*

Für viele gewaltbetroffene Personen ist die gleichzeitige Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal eine große psychische Belastung. Ist dies schon bei Vernehmungen wegen einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b und 382c EO problematisch, ist sie bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382d EO umso bedenklicher.

Ziel stalkender Personen ist gerade die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person, was nicht durch ein Aufeinandertreffen vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Vom Gericht ist die Dringlichkeit des Falls, der die einseitige Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung der gegnerischen Partei ermöglicht, zu prüfen. Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382f Abs 2 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren, weshalb diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf § 382b und § 382c EO, sondern auch auf § 382d EO anzuwenden ist. Für Fälle, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten gefährdete Personen gemäß § 289a ZPO schonend über Video vernommen werden.

#### Reformvorschlag

Siehe Ausführungen dazu unter Punkt 8.2.1. (Abgesonderte Vernehmung im Zivilverfahren).

<sup>113</sup> Vgl auch Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“) des Bundesministeriums für Inneres, GZ: 2021-0.896.858 vom 23.12.2021, 24.

## 6.2. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

***Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahrens auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.***

Das Gewaltschutzgesetz 2019<sup>114</sup> sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO für maximal sechs Monate, bis zur rechtskräftigen Beendigung eines bereits anhängigen Verfahrens oder bis zur rechtskräftigen Beendigung eines im Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Verfügung noch nicht anhängigen, aber während der Geltung der einstweiligen Verfügung anhängig gemachten Verfahrens in der Hauptsache iSd § 391 Abs 2 EO bewilligt werden kann. Wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche antragstellende Parteien im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung sind, können einstweilige Verfügungen ebenfalls nur durch eines dieser Verfahren in der Hauptsache verlängert werden.

Beispiel: Antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des LGZ Wien<sup>115</sup> besagt, dass sich auch in dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen kann und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein soll.

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

### Reformvorschlag

#### **Ergänzung § 382e Abs 5 neu EO**

**„(5) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine minderjährige Person, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.“**

<sup>114</sup> Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl 2019/105.

<sup>115</sup> LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a = EFSlg 88.386.

### 6.3. Problemstellungen hinsichtlich §§ 382b, 382c und 382d EO

#### 6.3.1. Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften

*In der Praxis sind die Gewaltschutzzentren immer wieder damit konfrontiert, dass gefährdete Personen, welche in einer Lebensgemeinschaft leben, zwar eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO beantragen können, aber ihr Verbleib in der Wohnung dennoch nicht gesichert ist.*

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das betreffende Wohnobjekt im Alleineigentum der Antragsgegnerinnen oder -gegner steht oder diese alleinige Mietvertragsparteien sind. In derartigen Konstellationen können sie mit einer Kündigung des Untermietvertrages oder einem Widerruf des Prekariums bzw einer Räumungsklage<sup>116</sup> vorgehen. Eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO bietet gegen ein solches Vorgehen keinen ausreichenden Schutz.<sup>117</sup> Für die antragstellenden Personen können hierdurch trotz aufrechter einstweiliger Verfügung neben dem Verlust der Wohnung auch Kosten anfallen, obwohl § 382b EO keine Verfügungsberechtigung über die gemeinsam bewohnte Wohnung, sondern lediglich ein dringendes Wohnbedürfnis der antragstellenden Personen voraussetzt.

Das deutsche Gewaltschutzgesetz (GewSchG)<sup>118</sup> sieht vor, dass die verletzte Person unabhängig von ihrer Verfügungsberechtigung verlangen kann, die gemeinsam genutzte Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen für eine gewisse Zeit alleine zu nutzen. Täter oder Täterinnen haben in diesem Fall alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Sie können von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

#### Reformvorschlag

Um auch in Lebensgemeinschaft lebenden, von Gewalt betroffenen Personen, die über die Wohnung nicht verfügungsberechtigt sind, im Zusammenhang mit § 382b EO einen **umfassenden Schutz** zu gewährleisten, sollte eine **entsprechende Regelung, angelehnt an den ehelichen Wohnungserhaltungsanspruch** gemäß § 97 ABGB und § 382j EO bzw an die Rechtslage in Deutschland, geschaffen werden.

#### 6.3.2. Verfahrensbestimmungen

*Mit der Reform des Exekutionsrechts wurde keine Zusammenführung und Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen geschaffen.*

So wurden § 387 Abs 3 und 4 EO (Zuständigkeit), § 390 Abs 4 EO (Unzulässigkeit einer Sicherheitsleistung) und § 393 Abs 2 EO (Kostensatzpflicht) nicht in § 382f EO integriert und die Zerstreung der einschlägigen

<sup>116</sup> Vgl zur Verlängerung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO durch ein Räumungsverfahren OGH 3 Ob 1/08f.

<sup>117</sup> Vgl *Gebert/Koller*, Die einstweilige Verfügung nach § 382b EO – effektiver Rechtsschutz gegen Gewalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft? iFamZ 2008, 154.

<sup>118</sup> § 2 des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, <https://dejure.org/gesetze/GewSchG/2.html> (15.03.2023).

Regelungen betreffend die einstweiligen Verfügungen im Gewaltschutzbereich perpetuiert. Es wird daher vorgeschlagen, alle Verfahrensbestimmungen in § 382f EO aufzunehmen.

#### 6.3.2.1. Absehen von der Anhörung

**Während § 382f Abs 2 EO die Regelung enthält, dass von der Anhörung der antragsgegnerischen Partei vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§ 382b, § 382c EO) abzusehen ist, wenn eine weitere Gefährdung unmittelbar droht, ist dies in Bezug auf einstweilige Verfügungen gemäß § 382d EO nicht explizit geregelt.**

Nach derzeitiger Rechtslage wiederholt § 382f Abs 2 EO lediglich ein allgemeines Prinzip des Eilverfahrens, weshalb diese Bestimmung entgegen ihrem Wortlaut nicht nur auf §§ 382b und 382c EO, sondern auch auf § 382d EO anzuwenden ist. Überdies geht aus den Erläuterungen zum Ersten Gewaltschutzgesetz klar hervor, dass aus der Regelung des damaligen § 382c Abs 1 EO kein Umkehrschluss gezogen werden könne, dass bei den anderen einstweiligen Verfügungen immer eine Anhörung stattzufinden habe.<sup>119</sup>

Aufgrund des Widerspruchsrechts, das den antragsgegnerischen Personen durch § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollte alle drei Bestimmungen (§§ 382b, 382c und 382d EO) ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 382f Abs 2 EO

„(2) Von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt **und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** ist insbesondere abzusehen, wenn (...)“.

#### 6.3.2.2. Zuweisung einer antragsgegnerischen Person zur Gewaltpräventionsberatung

**Gewaltpräventionsberatung kann einen wesentlichen Beitrag zum effektiven Opferschutz darstellen. Daher begrüßen die Gewaltschutzzentren die im Juli 2022 in Kraft getretene Regelung des § 382f Abs 4 EO.**

Diese ermöglicht dem beschlussfassenden Gericht, in Verfahren nach §§ 382b und 382c EO einer antragsgegnerischen Partei auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen aufzutragen, eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zu kontaktieren und an einer Gewaltberatung teilzunehmen.

Eine Zuweisung zur Gewaltberatung ist jedoch laut Gesetzestext nicht möglich, wenn die antragsgegnerische Person schon einmal an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs 8 SPG teilgenommen hat. Eine

<sup>119</sup> ErläutRV 252 BlgNR 20. GP 9. Siehe hierzu auch *Smutny in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) § 382c EO Rz 4.

bereits einmal erfolgte Beratung im Rahmen der Gewaltprävention soll bei neuerlicher Gewalt kein Ausschließungsgrund für künftige Zuweisungen sein.

Eine Zuweisung zur Beratung ist auch nur in den Fällen einer Antragsstellung einer einstweiligen Verfügung gegen Gewalt möglich, nicht aber in jenen Fällen, in denen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen Eingriffe in die Privatsphäre beantragt wurde. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere, da eine Gewaltberatung auch in Fällen eines Betretungs- und Annäherungsverbotes wegen beharrlicher Verfolgung für gefährdende Personen verpflichtend ist.

Die Frist für antragsgegnerische Partei, sich binnen fünf Tagen ab Erlassung der einstweiligen Verfügung an die Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Beratung zu wenden, sehen die Gewaltschutzzentren als zeitlich sehr eng bemessen, da die Zustellung und Verständigung der Betroffenen in der Regel länger dauern.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 382f Abs 4 EO

„(4) Das Gericht kann in Verfahren nach den §§ 382b, 382c und **382d** EO einem Antragsgegner, der **aktuell** nicht an einer Gewaltpräventionsberatung nach § 38a Abs. 8 SPG **teilnimmt**, auf Antrag der gefährdeten Partei oder von Amts wegen auftragen, binnen fünf Tagen ab ~~Erlassung~~ **Zustellung** einer einstweiligen Verfügung **an den Antragsgegner** eine Beratungsstelle für Gewaltprävention (Abs. 6) zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden.

#### 6.3.2.3. Zustellproblematik

***Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach § 382d EO (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Abgabestelle gekannt gegeben hat.***

Die Polizei ist bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 2 Z 5 SPG verpflichtet, von der gefährdenden Person die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen zu verlangen.

Die Möglichkeit der Hinterlegung steht nach der Reform des Exekutionsrecht nur bei einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b und 382c EO zu, § 382d EO blieb unberücksichtigt. Damit ist bei Beantragung von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre keine Hinterlegung bei Gericht und in Folge kein Vollzug derselben möglich, wenn die gefährdende Person im Zuge des Ausspruchs des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Abgabestelle bekannt gegeben hat. Es wird daher angeregt, einstweilige Verfügungen nach § 382d EO ebenso zu berücksichtigen, um eine Schutzlücke zu vermeiden.

## Reformvorschlag

### Änderung § 382d EO

„Wenn eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) **oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre** (§ 382d EO) beantragt wurde und der Antragsgegner gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlass eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG eine Abgabestelle bekanntgegeben hat, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren über eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) und einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) (...).“

### 6.3.2.4. Verständigungen

***Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Verständigung der Sicherheitsbehörde gemäß § 382h Abs 1 EO beziehen sich auf einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO.***

Dabei wird übersehen, dass in Fällen von Beharrlicher Verfolgung jedenfalls von der Polizei zu prüfen ist, ob nicht auch ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG auszusprechen ist.<sup>120</sup> Für die Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbot ist die Information an die Polizei entscheidend, ob ein Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht wurde (§ 38a Abs 10 SPG).

Dies hat zur Folge, dass es in Fällen des § 382d EO mangels Bestimmungen in § 38a Abs 10 SPG und § 382h Abs 1 EO neu zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots kommt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382d EO differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

## Reformvorschlag

### Änderung § 382h EO

„(1) Das Gericht, bei dem der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c) **oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** eingebracht wurde, hat die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrags und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Des Weiteren wird vorgeschlagen, § 382d EO in § 38a Abs 10 SPG aufzunehmen. Zusätzlich wird die Aufnahme eines Absatzes 3 in § 382h EO neu vorgeschlagen: Für den Fall, dass die einstweilige Verfügung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache erlassen wird, erscheint es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde von der Einleitung des Hauptverfahrens verständigt wird, um den Vollzug reibungslos zu gewährleisten.

<sup>120</sup> Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“ („Gewaltschutz“), Erlass BMI 2021-0.896.858 vom 23.12.2021, 26.



Ergänzung § 382h Abs 3 neu EO

„(3) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde ist von der Einleitung eines Hauptverfahrens in der Hauptsache iSd § 382e Abs 3 EO zu verständigen.“

### **6.4. Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden**

#### **6.4.1. Vollzug**

*Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d Z 2 EO und weitere Sicherungsmittel gemäß § 382d Z 4 bis 7 EO können nicht von der Sicherheitsbehörde vollzogen werden (§ 382d iVm § 382i Abs 2 EO). Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, ist nicht vorgesehen.*

Art 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention<sup>121</sup> verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382c EO kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der antragstellenden Person ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, gegen das durch Kontaktaufnahme via Telefon oder Mail (und nicht nur durch persönliches Auftreten) verstoßen wird. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d EO inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382d EO durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG<sup>122</sup> auf die gefährdende Person einzuwirken.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet häufig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen und muss in jegliche Sicherheitsplanung mit dem Opfer einbezogen werden.

<sup>121</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

<sup>122</sup> Nach Ansicht des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren müsste § 38b SPG dahingehend präzisiert werden, dass ua auch Beharrliche Verfolgung vom in dieser Bestimmung verwendeten Gewaltbegriff umfasst ist (vgl Reformvorschlag Punkt 5.4.).

Neben der Tatsache, dass der Vollzug des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet sie auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass auch in allen Fällen von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382d EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht von der Polizei berichtet werden muss. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382e Abs 2 EO von Bedeutung sein.

Eine gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die in § 382i Abs 2 angeführte unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt mit Verweis auf das SPG wird als sinnvoll erachtet.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 382i Abs 2 EO

„(2) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt **in Wohnungen** (§ 382b EO), zum **allgemeinen Schutz vor Gewalt** (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (**§ 382d EO**) durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. (...)“

## 6.4.2. Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen

### 6.4.2.1. Strafbestimmung in § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

**§ 1 bestimmt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,00 (im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00) für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wurde.<sup>123</sup> Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person wegen Beiträgerschaft bestraft werden.<sup>124</sup>**

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes. Ist es während des Betretungs- und Annäherungsverbotes erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der gefährdeten Person sind, geht die Entscheidungsbefugnis nach Ablauf des Betretungs- und Annäherungsverbotes auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafdrohung zu stellen, sollten die an die antragsgegnerische Person gerichteten Verbote nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an die gewaltbetroffene Person.

<sup>123</sup> Damit stehen Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften unter Strafe: §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 EO.

<sup>124</sup> So *Bauer/Keplinger* in *Bauer/Keplinger* (Hrsg), Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar (2022) 116.

Gefährdende Personen reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf das Opfer und verlangen von ihm, den früheren Zustand wiederherzustellen. Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von Opfern im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 5.3.6. verwiesen.

Mit § 84 Abs 1b SPG wurde der Weg beschritten, die Strafbarkeit der gefährdenden Person von Aufbau und Wortwahl des Gesetzestextes explizit in den Fokus zu rücken. Dennoch ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person laut hM nicht ausgeschlossen. Diese Klarstellung sollte in Bezug auf § 84 Abs 1b SPG und § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, vorgenommen werden, damit die Möglichkeit einer Beitragstäterschaft iSd § 7 VStG ausgeschlossen wird.

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 84 Abs 1b letzter Satz SPG

„(1b) (...) **Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.**“

Ergänzung § 1 Abs 1 letzter Satz des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

„(1) (...) **Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.**“

#### **6.4.2.2. Harmonisierung des § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden**

***Die Strafbarkeit von Verstößen in § 1 ist in Hinblick auf bestimmte einstweilige Verfügungen nicht nachvollziehbar unterschiedlich geregelt.***

Sollte bei der Konzeption des § 1 dieses Bundesgesetzes darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die gemäß § 382i EO vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl gemäß § 382i Abs 2 EO vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382c EO nicht durchgehend der Fall. Bei Letzteren können das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) gemäß § 382i Abs 2 EO vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Sicherheitsbehörde jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch gegen das der Kontaktaufnahme verhängen.

Darüber hinaus sollten auch Verstöße gegen § 382d Z 2 EO mit Verwaltungsstrafe geahndet werden können.

## Reformvorschlag

**Änderung § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden**

„(1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c und § 382d des Gesetzes (...) getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung (...).“

### 6.4.2.3. Verständigungsrecht der gefährdeten Person bei Verwaltungsübertretung

*Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden.*

Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem allfälligen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes erhalten.

Dies ist auch geboten, um Doppelbestrafungen zu vermeiden, da die gefährdete Person daneben noch die Möglichkeit hat, eine Übertretung der einstweiligen Verfügung im Rahmen der Exekutionsordnung ahnden zu lassen.

## Reformvorschlag

**Ergänzung § 1 Abs 3 neu des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden**

„(3) Wer eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) beantragt hat, ist auf Antrag vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens zu verständigen.“

## 7. GRENZÜBERSCHREITENDER GEWALTSCHUTZ

*Zahlreiche Opfer von Gewalt haben Bezugspunkte zu anderen Mitgliedstaaten der EU, besuchen dort ihre Familie, machen Urlaub oder ziehen in einen anderen Mitgliedstaat um. Häufig kennen gefährdende Personen die Adresse der besuchten Familie, reisen unerwünscht an den Urlaubsort nach oder versuchen den neuen Aufenthaltsort herauszufinden.*

***Europarechtliche Bestimmungen ermöglichen die unionsweite Durchsetzung von Schutzmaßnahmen. Trotz der nicht unbeträchtlichen Mobilität von Opfern von Gewalt sind nur wenige Fälle der Anwendung dieser Instrumente bekannt.***

Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, dass Gewalt nicht vor Staatsgrenzen haltmacht, hat die Europäische Union ein zweigliedriges komplementäres Opferschutzpaket erarbeitet. Es besteht aus der Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA)<sup>125</sup> und der Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO)<sup>126</sup>.

Die EuSchMaVO regelt die Anerkennung von Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters, die RL-ESA bezieht sich auf Maßnahmen, die ein Staat gegenüber straffällig gewordenen Personen erlassen hat.

Das Europäische Parlament bedauerte 2018 in einem Bericht über die Umsetzung der RL-ESA, dass unionsweit kaum Daten zur Umsetzung erhoben wurden und dass laut einer im September 2017 veröffentlichten Folgenabschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes nur sieben strafrechtliche Europäische Schutzanordnungen EU-weit erlassen wurden.<sup>127</sup> Den Gewaltschutzzentren ist keine einzige in Österreich oder von einem anderen Mitgliedstaat in einem Strafverfahren erlassene und in Österreich anerkannte Europäische Schutzanordnung (ESA oder European Protection Order/EPO) bekannt. Den Gewaltschutzzentren sind auch nur wenige Fälle Europäischer Schutzmaßnahmen zivilrechtlichen Charakters (European Protection Measure/EPM) bekannt.

In einem von der Interventionsstelle Wien im Oktober 2016 organisierten Fachaustausch mit den Bundesministerien für Justiz und für Inneres, der Polizei, der Bezirksgerichte und Fachleuten aus der Praxis zeigte sich, dass in der Praxis Unklarheit bezüglich der Anwendung dieser Rechtsinstrumente herrscht. Diese Unklarheit besteht nach wie vor.

Laut Bericht des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2018 fehlt es in den Mitgliedstaaten allgemein an Informations- und Aufklärungskampagnen, die an die Akteurinnen und Akteure im Gewaltschutzbereich und an die Opfer selbst gerichtet sind. Die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind zu wenig bekannt. Die Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden sind für den Schutz der Opfer und die Wirksamkeit der europäischen Schutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Angesichts der geringen Anwendung der Instrumente wäre es wünschenswert, dass spezielle Schulungen und Sensibilisierungskampagnen zu den Instrumenten ESA und EPM für Fachleute in Justiz, Polizei und Opferschutzeinrichtungen durchgeführt werden. Um zu erreichen, dass potentielle Opfer einfache zugängliche und verständliche Informationen zu den Schutzmaßnahmen erhalten, bedarf es auch öffentlicher Kampagnen.

---

<sup>125</sup> Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (Schutzanordnungs-RL), ABI L 2011/388.

<sup>126</sup> Verordnung (EU) Nr 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (EuSchMaVO), ABI 2013 L 181/4.

<sup>127</sup> Europäisches Parlament, Plenarsitzungsdokument vom 14.03.2018, A8-0065/2018, Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung.

## 7.1. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Zivilsachen

***Große Unklarheit zeigte sich bisher bei der Frage der Durchsetzung einer ausländischen bescheinigten Schutzmaßnahme in Österreich.***

Die EuSchMaVO ermöglicht es, eine in einem Mitgliedstaat der EU erlassene Schutzmaßnahme in anderen EU-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen vollziehen zu lassen, ohne im anderen Mitgliedstaat ein eigenes Verfahren anstrengen zu müssen. Opfer können die Schutzmaßnahme sozusagen in einen anderen Mitgliedstaat „mitnehmen“.

Unter Schutzmaßnahme wird gemäß Art 3 Z 1 EuSchMaVO jede Entscheidung eines Mitgliedstaates verstanden, mit der einer gefährdenden Person Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Schutz einer anderen Person dienen, wenn deren körperliche oder seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte. Unter solche Schutzmaßnahmen fallen in Österreich im Wesentlichen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO, einstweilige Verfügungen zum Schutz vor allgemeiner Gewalt gemäß § 382c EO und teilweise einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382d EO.<sup>128</sup>

Nach Erwägungsgrund 4 EuSchMaVO soll die in dem Ursprungsmitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme so behandelt werden, als wäre sie in dem Mitgliedstaat angeordnet worden, in dem um Anerkennung ersucht wird.

Die in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete und nach der Verordnung bescheinigte Schutzmaßnahme ist gemäß Art 4 Abs 1 vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf. Das Verfahren für die Vollstreckung der bescheinigten Schutzmaßnahmen unterliegt dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Eine geschützte Person, die in Österreich eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen möchte, kann zwischen einem Exekutionsverfahren oder einem Vollzug durch die Sicherheitsbehörden wählen.<sup>129</sup>

Die Betrauung der Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der Schutzmaßnahmen kommt für jene ausländischen Schutzmaßnahmen in Betracht, die österreichischen einstweiligen Verfügungen inhaltlich entsprechen und für die ein Vollzug durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen ist, das heißt für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d Abs 1 Z 1, Z 3 und Z 8 EO, welche Art 3 Z 1 lit a, zum Teil lit b und lit c EuSchMaVO entsprechen.<sup>130</sup>

---

<sup>128</sup> Vgl hierzu vor allem Art 3 Z 1 lit a EuSchMaVO ("Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Orte, an denen die geschützte Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie regelmäßig aufsucht oder an denen sie sich regelmäßig aufhält") und lit b ("das Verbot oder die Regelung jeglicher Form des Kontakts mit der geschützten Person, auch telefonisch, auf elektronischem Weg, per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln").

<sup>129</sup> Vgl Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13. Jänner 2015 zur EuSchMaVO (BMJ-Z30.072/0001-I 9/2015).

<sup>130</sup> Vgl *Mohr*, Die europäische Schutzmaßnahme, iFamZ 2014, 221f; *Hager-Rosenkranz*, Die EU-Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, EF-Z 2015/117, 200 f.

Durch die Einführung eines Annäherungsverbotes gemäß § 382c Abs 1 Z 3 und gemäß § 382d Abs 1 Z 8 EO mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 haben nunmehr auch Schutzmaßnahmen nach Art 3 Z 1 lit c EuSchMaVO ein Pendant in den nationalen einstweiligen Verfügungen.

Gemäß § 420 EO ist für die Anordnung der Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme und auch für die Entscheidung über den Exekutionsantrag das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die geschützte Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Die geschützte Person hat dem zuständigen Gericht eine Kopie der Schutzmaßnahme, die gemäß Art 5 EuSchMaVO ausgestellte Bescheinigung, erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung vorzulegen.

Über den Antrag auf Unterlassungsexekution entscheidet das Bezirksgericht mit Beschluss. Den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden kann das Bezirksgericht nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen amtswegig oder auf Antrag der geschützten Person anordnen.

### Reformvorschlag

Einer geschützten Person, die Schutz in einem anderen Mitgliedstaat benötigt, ist zu raten, das zuständige Gericht über die bescheinigte Schutzmaßnahme in Kenntnis zu setzen. Das Bezirksgericht sollte in Hinblick auf die Sicherstellung eines zügigen Opferschutzes unverzüglich den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden von Amts wegen anordnen. Informationen über die Möglichkeiten nach der EuSchMaVO sollten standardmäßig im Rahmen der behördlichen Informationspflichten erteilt werden. Eine entsprechende Klarstellung für die Behörden wäre wünschenswert.

## 7.2. „Mitnahme“ einer Schutzmaßnahme in Strafsachen

***Den Gewaltschutzzentren ist kein Fall der Anordnung oder der Anerkennung einer ESA bekannt. Die Opfer werden seitens der Gerichte nicht amtswegig über die Möglichkeit der Antragstellung informiert.***

Die Richtlinie über die europäischen Schutzanordnungen wurde von Österreich mit der Einführung eines neuen VI. Hauptstücks in den §§ 122-137 Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) umgesetzt. Darin wird die Anerkennung von Schutzanordnungen anderer Mitgliedstaaten durch österreichische Gerichte sowie die Erlassung einer Europäischen Schutzanordnung durch österreichische Gerichte geregelt.

Die RL-ESA verfolgt das Ziel, dass Maßnahmen, die für Opfer zum Schutz vor strafbaren Handlungen in einem Mitgliedstaat („Anordnungsstaat“) beschlossen wurden, auch in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) Wirkung entfalten. Unter derartige Schutzmaßnahmen fallen Betretungs-, Kontakt- und Näherungsverbote.<sup>131</sup>

<sup>131</sup> Vgl. Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 22. April 2018 über die Richtlinie über die Europäische Schutzanordnung (BMVRDJ-S884, 118/0001-IV 2/2018).

Die geschützte Person kann im Anordnungsstaat oder im Vollstreckungsstaat einen Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung (ESA) stellen, wenn

- der Anordnungsstaat in einem Strafverfahren Maßnahmen zu ihrem Schutz angeordnet hat,
- die geschützte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen möchte oder bereits in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft oder aufhältig ist, und
- die Bedrohungslage in dem Staat, in den sich die geschützte Person begeben hat oder begeben will, also im Vollstreckungsstaat, andauert.

Die angeordnete ESA ist der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat zu übermitteln. Sofern keine Gegenseitigkeit besteht, ist eine Übersetzung der ESA in die Amtssprache des Vollstreckungsstaates anzuschließen. Der Vollstreckungsstaat hat die ESA anzuerkennen und zur Fortsetzung des Schutzes die nach dem Recht des Anerkennungsstaates in einem vergleichbaren Fall zulässigen Anordnungen zu erteilen. Davon ist der Anordnungsstaat in Kenntnis zu setzen.

Eine ESA kann Österreich im Wesentlichen nach Erteilung von Weisungen nach § 51 Abs 2 StGB oder gelinderen Mitteln nach 173 Abs 5 Z 3 bis 5 StPO anordnen. Wird Österreich als Vollstreckungsstaat angerufen, kann Österreich umgekehrt Weisungen oder gelindere Mittel zur Fortsetzung des Schutzes anordnen. Die RL enthält einen Katalog von Anerkennungshindernissen, die vom Vollstreckungsstaat zu prüfen sind und zu einer Ablehnung der ESA führen.

Die Richtlinie schreibt in den Erwägungsgründen Hilfestellungen für die Opfer fest. So sollten der geschützten Person keine Kosten entstehen. Weiters sollte die Justizbehörde nach Art 6 Abs 5 RL-ESA das Opfer über die Möglichkeit, eine ESA zu beantragen, informieren, wenn es eine entsprechende Schutzmaßnahme erlässt. Diese Informationspflicht wurde bei der Umsetzung der RL für österreichische Gerichte bedauerlicherweise nicht gesetzlich festgeschrieben.

### Reformvorschlag

Eine entsprechende Informationspflicht der Gerichte über die Möglichkeit, eine Europäische Schutzanordnung zu beantragen, sollte im EU-JZG verankert werden.



## 8. ZIVILPROZESSORDNUNG

### 8.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

#### 8.1.1. Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren und Streichung der Höchstbeträge

*Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung auch der gesetzlichen Verankerung der juristischen Prozessbegleitung.*

Die Istanbul-Konvention<sup>132</sup> regelt in Art 29 Z 1, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen auszustatten. Ursprünglich war vorgesehen, die juristische Prozessbegleitung nach dem Vorbild ihrer Ausgestaltung im Strafverfahren auch im Zivilverfahren gesetzlich zu verankern, was aber bedauerlicherweise aus Kostengründen nicht umgesetzt wurde.

In § 73b Abs 1 ZPO wird als eine der Voraussetzungen für die Gewährung von psychosozialer Prozessbegleitung festgelegt, dass diese „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ erforderlich ist. Dies stellt einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren als Vertrauensperson dar, wie es in § 73b Abs 2 ZPO geregelt ist. Die Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers kann nur durch eine juristische Prozessbegleitung (rechtsanwaltliche Fachperson) gewährleistet werden.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nach wie vor auch nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Weiters kann die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung während des laufenden Verfahrens abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind. Wenn Dolmetschleistungen erforderlich sind, sind diese Höchstbeträge rascher erreicht. Das kann zu einer Ungleichbehandlung von Opfern führen, die auf Dolmetschtätigkeiten angewiesen sind.

Auch die Verknüpfung der Höhe dieser Beträge mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe bedeutet eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Opfern. Die Höchstbeträge sollten daher gestrichen werden.

---

<sup>132</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

## Reformvorschlag

### Änderung § 73b ZPO

„(1) **Handelt es sich um ein Opfer iSv § 66b Abs 1 lit a bis d StPO oder um einen minderjährigen Zeugen iSv § 66b Abs. 1 lit e StPO, ist diesem auf sein Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess zu gewähren**, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. (...). ~~Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Euro gewährt; genießt das Opfer Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1 400 Euro.~~“

### 8.1.2. Kostentragung der Prozessbegleitung durch die gewaltausübende Person

***Für die Kosten der Prozessbegleitung im Zivilverfahren sollte jene Person aufkommen, die sie durch ihre Gewalthandlungen verursacht hat. So kann auch im Strafverfahren der verurteilten Person ein Anteil am Aufwand für die Prozessbegleitung als Kosten des Verfahrens auferlegt werden.***

Die Kosten für die Unterstützung des Opfers durch die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren werden zunächst von den Opferschutzeinrichtungen getragen und diesen durch das BMJ ersetzt. Gemäß § 73b Abs 2 ZPO hat das Gericht nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache die gegnerische Partei zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten. Dies unter der Voraussetzung, dass der gegnerischen Partei die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder sie diese in einem Vergleich übernommen hat. Diese Regelung wurde allerdings zu einem Zeitpunkt getroffen, als etwa Gewaltschutzverfahren (Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß den §§ 382b, 382c, 382d EO) noch nicht von den Gerichtsgebühren befreit waren. Seit 01.07.2013 fallen für Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß den §§ 382b, 382c und 382d EO keine Gerichtsgebühren mehr an. Aus diesem Grund enthalten einstweilige Verfügungen nur noch selten Kostenentscheidungen. Da die gesetzliche Voraussetzung für eine Verpflichtung der antragsgegnerischen Partei zum Ersatz der Kosten der Prozessbegleitung im Zivilverfahren nicht mehr erfüllt ist, muss der Bund diese Aufwendungen meist endgültig selbst tragen.<sup>133</sup> Um der ursprünglichen Intention des Gesetzes, dass jene Person, die Gewalt ausgeübt hat, auch mit den Kosten des Opfers für seine Begleitung belastet wird, gerecht zu werden, sollte der zweite Satz des § 73b Abs 2 ZPO entsprechend geändert werden.

## Reformvorschlag

### Änderung § 73b Abs 2 vierter Satz ZPO

„(2) (...) **soweit der Gegner im Verfahren unterlegen ist oder die Kosten im Vergleich übernommen hat (...).**“

<sup>133</sup> Vgl. Beck, EF-Z 2015, 89f.

## 8.2. Vernehmung im Zivilverfahren

### 8.2.1. Abgesonderte Vernehmung

***In Zivilverfahren, die mit einem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehen, besteht die Möglichkeit, schonend über Video – nach dem Vorbild im Strafrecht – einvernommen zu werden. Leider finden diese Bestimmungen bislang nur selten Anwendung.***

Auch auf Verfahren wegen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäß anzuwenden (vgl § 78 Abs 1 ZPO).

Derzeit können nur Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a StPO bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine abgesonderte Vernehmung beantragen (§ 289a Abs 1 ZPO).

Das Verhältnis zwischen Opfern und gewaltausübenden Personen sollte auch in einem zwischen ihnen geführten Zivilverfahren verstärkt Berücksichtigung finden, worauf auch Art 18 Abs 3 Istanbul-Konvention<sup>134</sup> hinweist. Daher sollten die Kategorien der Opfer, die eine abgesonderte Vernehmung beantragen können, ausgeweitet werden. Auch Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit b StPO (Hinterbliebene in Verfahren gegen verurteilte Person), Opfer von beharrlicher Verfolgung sowie von fortdauernder Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems im Sinne des § 66b Z 1 lit c StPO und Opfer gemäß § 66a StPO sollten die Möglichkeit haben, die abgesonderte Vernehmung nach § 289a Abs 1 ZPO zu beantragen. Auch Minderjährige, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden (§ 66b Abs 1 lit e StPO), sollten eine abgesonderte Vernehmung beantragen können.

Nach § 289a Abs 2 ZPO kann eine abgesonderte Vernehmung unabhängig von der Opfereigenschaft oder einem Strafverfahren auch dann beantragt werden, wenn die Aussage aufgrund der persönlichen Betroffenheit und des Beweisthemas in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretung nicht zumutbar ist. Um sekundäre Viktimisierung möglichst zu vermeiden, sollte diese Bestimmung in eine Muss-Bestimmung umgestaltet werden.

In Verfahren wegen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 382b, 382c und 382d EO kann die Vernehmung bei gleichzeitiger Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal für die antragstellende Partei eine große psychische Belastung darstellen. Insbesondere bei Verfahren wegen § 382d EO ist das Zusammentreffen des Opfers mit der stalkenden Person bei Gericht problematisch, da es dieser gerade um die Kontaktaufnahme mit dem Opfer geht.

Nach § 382f Abs 2 EO hat das Gericht zu prüfen, ob von der Anhörung der antragsgegnerischen Partei aufgrund einer unmittelbar drohenden Gefährdung abzusehen ist. In jenen Fällen, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten gefährdete Personen abgesondert bzw. schonend einvernommen werden. Da die vorgesehene schonende Vernehmung mittels Videoübertragung für ihre Umsetzung einiger Vorbereitungsarbeiten bedarf, sollte § 289a Abs 1 ZPO um die einfach realisierbare Möglichkeit der

---

<sup>134</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

abgesonderten Vernehmung nach dem Vorbild des § 250 Abs 1 StPO erweitert werden, um jedenfalls eine opferschonende Vernehmung gewährleisten zu können.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 289a ZPO

„(1) Steht der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren, so ist bei der Vernehmung einer Person, die in diesem Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z1 lit a **oder b, des § 66a oder § 66b Abs 1 lit c StPO ist oder Zeuge im Sinn von § 66b Abs 1 lit e StPO** (...).

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag eine Person auf die in Abs. 1 beschriebene Art und Weise **zu** vernehmen, wenn der zu vernehmenden Person eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und ihrer Vertreter nicht zumutbar ist.

**(3) (Anm.: aufgehoben durch ...)**“.

**Erweiterung des § 289a Abs 1** um die **Möglichkeit** der **abgesonderten Vernehmung** nach dem Vorbild des § 250 Abs 1 StPO.

Um Opfer über die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung im Zivilverfahren zu informieren, sollten die Ladungen von Zeuginnen oder Zeugen im Zivilverfahren entsprechend den Ladungen im Strafverfahren mit den notwendigen Informationen versehen werden.

### 8.2.2. Schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

***Für Kinder und Jugendliche stellt die Vernehmungssituation vor Gericht in Verfahren gegen nahe Angehörige und zu besonders sensiblen Themenbereichen eine hohe Belastung dar.***

Daher sollte bei diesen Altersgruppen die Regelung gemäß § 289b ZPO als Muss-Bestimmung formuliert werden, um das Risiko einer Retraumatisierung zu reduzieren. Gegen abweisende Entscheidungen in Hinblick auf die schonende Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sollte aus Opfersicht ein Rechtsmittel zulässig sein.

### Reformvorschlag

#### Änderungen § 289b ZPO

„(1) Ist die zu vernehmende Person minderjährig, so **hat** das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen von ihrer Vernehmung zur Gänze oder zu einzelnen Themenbereichen **abzusehen**, (...).

(2) Das Gericht **hat** auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung auf die in § 289a Abs 1 beschriebene Art und Weise, allenfalls auch durch einen geeigneten Sachverständigen, vornehmen **zu** lassen, ...

(3) (...).

**(4) (Anm.: aufgehoben durch ...)**“.

## 9. VERBRECHENSOPFERGESETZ

Die Gewaltschutzzentren regen bereits seit vielen Jahren eine grundlegende Revision des Verbrechenopfergesetzes (VOG) an, beispielsweise analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG), das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt<sup>135</sup>. Diese Anregung stimmt mit den Ergebnissen des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom Februar 2019 überein. Demzufolge sei eine Harmonisierung und Anpassung der Regelungen im VOG nötig, um das durch viele Gesetzesnovellen schwer verständliche Gesetz besser handhabbar zu machen.<sup>136</sup> Zu hoffen ist, dass die laut Bundesministerium für Justiz geplante Evaluierung des VOG zu einer Neuordnung bzw. Adaptierung des Gesetzes führen wird.<sup>137</sup>

Gewaltopfer sind aufgrund des zugefügten Leids oft sehr belastet und sollten nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vornherein unsicherem Ergebnis beschwert werden. Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Beispielsweise sind die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Ersatz von Psychotherapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar. In der Praxis der Gewaltschutzzentren zeigt sich, dass vom Sozialministeriumservice häufig eine strafrechtliche Verurteilung abgewartet wird, bevor über die Anspruchsberechtigung entschieden wird. Die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen.

Aus diesen Gründen werden in der Beratungspraxis immer wieder andere Wege der Unterstützung gesucht, etwa die Vermittlung von kostenfreier Psychotherapie in Therapieeinrichtungen, mit denen unter Umständen lediglich ein Telefonat geführt werden muss. Kostenfreie Therapieplätze sind jedoch knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert. Deshalb, und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen<sup>138</sup> eine staatliche Verpflichtung gibt, Verbrechenopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primär Verpflichteten nicht erbracht werden.

Nachstehende Vorschläge sollen schwerpunktmäßig einen Anstoß für ein opferfreundliches Gesetz bilden. Damit sollen bestehende Zugängerschwernisse verhindert werden.

---

<sup>135</sup> Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 23.03.2007.

<sup>136</sup> Siehe dazu Task Force Strafrecht, Gemeinsam gegen Gewalt, Ergebnisse des Ministerratsbeschlusses zur Task Force Strafrecht vom 13.2.2019, 13; [https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Taskforce\\_Bericht\\_1302\\_RZ\\_Web.pdf](https://www.bmi.gv.at/Downloads/files/Taskforce_Bericht_1302_RZ_Web.pdf) (15.03.2023).

<sup>137</sup> Laut Nachfrage der Gewaltschutzzentren im Bundesministerium für Justiz am 25.08.2022 ist eine Evaluierung des VOG geplant.

<sup>138</sup> EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from> (15.03.2023); Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023). Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

## 9.1. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld gemäß § 6a VOG

### 9.1.1. Ausweitung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung

*Derzeit regelt § 6a Abs 1 VOG, dass eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bei schwerer Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 VOG in Höhe von € 2.000,00 zu leisten ist. Höhere Summen sind bei qualifizierten Folgen vorgesehen. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich lebenslang die Gefahr von Retraumatisierungen besteht.*

Als Abgrenzungskriterium werden in § 6a VOG die Auswirkungen der Gewalttat herangezogen, nämlich die schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB. Diese Abgrenzung wird nicht in Frage gestellt, aber es wird als notwendig erachtet, Opfern sexualisierter Gewalt aufgrund der beschriebenen Auswirkungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Pauschalentschädigung einzuräumen und zu diesem Zweck die Tatbestände des Zehnten Abschnitts des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) in § 6a VOG aufzunehmen. Argumente für diese Sonderbehandlung sexualisierter Gewaltdelikte können auch aus anderen Gesetzesmaterien abgeleitet werden.

Beispielsweise ist auf § 1328 ABGB zu verweisen, wonach Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer schweren Körperverletzung bestehen. Auch § 198 StPO bietet ein Beispiel dafür, dass Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgrund ihrer Eingriffsintensität einer besonderen Regelung unterworfen werden: § 198 Abs 3 StPO schließt ein diversionelles Vorgehen aus, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

#### Reformvorschlag

##### Änderung § 6a VOG

Angeregt wird die **Berücksichtigung von Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung** in § 6a VOG durch Einbeziehung der Straftatbestände des 10. Abschnitts des StGB. Eine etwaige Eingrenzung des Anspruchs könnte mit einer bestimmten Strafdrohung erfolgen.

### 9.1.2. Erhöhung der Pauschalbeträge

*§ 6a Abs 1 VOG sieht als Entschädigung für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) eine einmalige Geldleistung in der Höhe von € 2.000,00 vor.*

Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention<sup>139</sup> zielt auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Auch die EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten<sup>140</sup> sieht verpflichtend die Einführung eines staatlichen Programmes für die gerechte und angemessene Entschädigung von Opfern vor. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht, da bei einem geringeren Betrag nicht von einer gerechten und angemessenen Entschädigung ausgegangen werden kann.

## Reformvorschlag

Änderung § 6a VOG

Erhöhung der Pauschalbeträge

### 9.2. Ausschlussbestimmungen

#### 9.2.1. Grobe Fahrlässigkeit

***Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs 1 Z 2 VOG unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen, mindert die Verantwortung der gewalttätigen Person. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches Opfer zusätzlich belastet.***

Die grobe Fahrlässigkeit in § 8 Abs 1 Z 2 VOG ist erst anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war.<sup>141</sup> In einem den Gewaltschutzzentren bekannten Fall versagte die zuständige Behörde dem zuvor bereits mehrfach von häuslicher Gewalt betroffenen Opfer Leistungen nach dem VOG, weil es dem Gefährder am Vorfallstag aus Angst, dass er die Tür sonst eintreten würde, die Haustüre öffnete. Das Opfer verfügte über kein Telefon und war damit in der Wohnung schutz- und hilflos eingeschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht stellte in diesem Fall fest, dass sich das Opfer in einer Zwangslage befunden habe und in einem Ausmaß verunsichert und verängstigt gewesen sei, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VOG sei somit nicht vorgelegen.<sup>142</sup>

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitragstätterinnen und -tätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen<sup>143</sup>.

<sup>139</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

<sup>140</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from> (15.03.2023).

<sup>141</sup> Vgl VwGH 2002/16/0162 mwN; BvWG W115 2007935-1.

<sup>142</sup> BvWG W115 2007935-1.

<sup>143</sup> ErläutRV 40 BlgNR 13. GP 12.

Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015<sup>144</sup> ist bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB von einer restriktiven Vorgehensweise die Rede.

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 8 Abs 1 Z 2 VOG

„(...) (1 Z 2) Hilfeleistungen iSd § 8 VOG werden bei Opfern häuslicher Gewalt (§ 74 Abs 1 Z 5a StGB)<sup>145</sup> nicht anhand der Ausschlusskriterien in § 8 Abs 1 Z 2 VOG geprüft. (...)“

## 9.2.2. Subsidiarität

***Nach § 8 Abs 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben oder soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können.***

### 9.2.2.1. Allgemeiner Verzicht

***Häufig ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, wenn sie im Straf- oder Ehescheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche verzichten.***

Der OGH stellte etwa fest, dass gemäß § 8 Abs 3 VOG jenes Opfer, das im Scheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche gegen die beklagte Person aus dem Mordversuch verzichtete, von Hilfeleistungen ausgeschlossen ist.<sup>146</sup> Entscheidend ist dabei, auf welche konkreten Ansprüche das Opfer verzichtet hat, wobei insbesondere auch auf den Empfängerhorizont abzustellen ist.<sup>147</sup>

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 8 Abs 3 VOG

„(3) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen **nach vorangegangener Belehrung über die Rechtsfolgen** verzichtet haben oder (...)“

### 9.2.2.2. Ausländische gesetzliche Vorschriften

***Die Ausschlussbestimmung des § 8 Abs 3 VOG normiert, dass Personen von den Hilfeleistungen nach dem VOG insoweit ausgeschlossen sind, als sie aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Hinsichtlich der in Österreich geschädigten EU-***

<sup>144</sup> ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 6.

<sup>145</sup> Vgl Punkt 1.4. der Reformvorschläge. Die Gewaltschutzzentren schlagen hierin eine Ergänzung des § 74 (1) StGB um die Definition von häuslicher Gewalt vor: alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

<sup>146</sup> 6 Ob 287/01a; 6 Ob 305/03a.

<sup>147</sup> Jauk/Mayrhofer in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen § 8 VOG Rz 10.



**Bürgerinnen und EU-Bürger sieht Artikel 2 der EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten<sup>148</sup> eine Zuständigkeit zur Entschädigung für den Tatortstaat vor.**

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019<sup>149</sup> wurde in § 8 Abs 3 VOG klargestellt, dass die Hilfe für in Österreich geschädigte EU-Bürgerinnen und EU-Bürger nach dem VOG ungekürzt sowie ohne Prüfung und Anrechnung ausländischer Leistungen gebührt.<sup>150</sup>

Nicht von dieser Klarstellung umfasst sind Angehörige von Nicht-EU-Staaten. Dies kann sich vor allem bei Opfern von Menschenhandel aus Nicht-EU-Staaten, die aufgrund des § 1 Abs 7 VOG Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, aufgrund der langen Verfahrensdauer und weil sich Betroffene möglicherweise im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Österreich aufhalten, negativ auswirken. Ungeachtet dessen dürfen Leistungen nach dem VOG nur entfallen, wenn Opfer durch abweichende ausländische Vorschriften in Art und Umfang der Leistungen tatsächlich bessergestellt werden.

Es wird daher auch bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde angeregt.

### Reformvorschlag

#### **Streichung § 8 Abs 3 Satz 2 VOG**

~~„(3) (...) Weiters sind Personen ausgeschlossen soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können, sofern es sich nicht um Unionsbürger handelt, die die Handlung nach § 1 Abs. 1 in Österreich (§ 1 Abs. 6 Z 1) erlitten haben.“~~

Als Alternative zur Umgestaltung des § 8 Abs 3 VOG wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, das Territorialitätsprinzip, das letztlich die Regelung des § 8 Abs 3 VOG obsolet machen würde und in Bezug auf EU-Bürgerinnen und EU-Bürger bereits verwirklicht ist, generell im VOG einzuführen.

## **9.3. Anträge auf Hilfeleistungen und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG**

### **9.3.1. Schulung der betroffenen Berufsgruppen**

**Gemäß Art 25 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten<sup>151</sup> sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen.**

<sup>148</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32004L0080&from> (15.03.2023).

<sup>149</sup> BGBl I 2019/105.

<sup>150</sup> Siehe dazu die auf dem diesbezüglichen Maßnahmenblatt der Unterarbeitsgruppe VOG der Task Force Strafrecht basierenden Erläuterungen zum Ministerialentwurf 157/ME 26.GP 4.

<sup>151</sup> Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, ABI L 2012/315/57, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF> (15.03.2023).

Diese Schulung dient dem Zweck, den „(...) Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.“

### Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 2 letzter Satz VOG

„(...) Für die Ausübung dieses Amtes sind sowohl rechtliche als auch psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich.“

#### 9.3.2. Verfahrensdauer

***Um längere Verfahrenszeiten bei Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, sprechen sich die Gewaltschutzzentren für die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Sozialministeriumservice aus.***

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Sozialministeriumservice unverzüglich zu erledigen haben. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw Sachverständigen ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechenopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

### Reformvorschlag

Ergänzung § 9 Abs 6 VOG

„(...) Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen<sup>152</sup> an Behörden, Fachdienste und Sachverständige sind unverzüglich zu erledigen.“

#### 9.4. Beginn und Ende der Hilfeleistungen gemäß § 10 VOG

***Derzeit erhalten Opfer nur dann die Kostenübernahme bei Krisenintervention (§ 2 Z 2a VOG), den Ersatz der Bestattungskosten (§ 2 Z 8 VOG) und eine Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 10 VOG), wenn sie einen Antrag binnen drei Jahren nach dem Vorfall stellen. Eine Ausnahme besteht erfreulicherweise seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 für zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen (§ 10 Abs 1a VOG).***

<sup>152</sup> Ist im Gesetz noch vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Rede, wurde diese Bezeichnung mit einer VO des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2014 in „Sozialministeriumservice“ umbenannt (BGBl II 2014/59), dies um den Servicecharakter der Institution zu unterstreichen (vgl ARÄG 2013, ErläutRV 2407 BlgNR 14. GP 2).

Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1 (Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges), Z 2 (Heilfürsorge), Z 3 (orthopädische Versorgung), Z 4 (medizinische Rehabilitation), Z 5 (berufliche Rehabilitation), Z 6 (soziale Rehabilitation), Z 7 (Pflegezulagen, Blindenzulagen) und Z 9 (einkommensabhängige Zusatzleistung) mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Dies bedeutet, dass nur die Kostenübernahme für psychotherapeutische Behandlungen (§ 4 Abs 5 VOG) ohne Frist beantragt werden kann. Ansonsten ist die Einhaltung der Drei-Jahresfrist zu beachten, um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren.

Die Gewaltschutzzentren kennen aus ihrer Tätigkeit Fälle, in denen die Frist von drei Jahren nicht ausreicht und haben deshalb in der Task Force Strafrecht für den Wegfall der Frist gemäß § 10 Abs 1 VOG vor allem für Pauschalentschädigungen iSd § 6a VOG plädiert. Strafverfahren dauern laut Erfahrungen der Gewaltschutzzentren häufig sehr lange, kontradiktorische Vernehmungen finden erst geraume Zeit nach der Anzeige statt, Anklagen werden dementsprechend später erhoben. Bis für Opfer der Verlauf eines Strafverfahrens absehbar ist, sind regelmäßig, vor allem, wenn sie schwere (sexualisierte) Gewalt erlebt haben, die psychischen Belastungen sehr hoch und eine Sachverständigenbegutachtung, wie sie das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig erfordert, nicht vorstellbar. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die ab der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung berechnet wird, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen.

Primär wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, in Bezug auf § 6a VOG jegliche Befristung aus dem Gesetz zu streichen.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 10 Abs 1 VOG

„(1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen drei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen ~~nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9~~ mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 **und § 6a** unterliegen keiner Frist (...).“

Seit 01.01.2020 können zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer eine Pauschalentschädigung innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen, unabhängig davon, wann der Tatzeitpunkt war.<sup>153</sup> Voraussetzung für die Fristerstreckung ist, dass das Vorliegen einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB eindeutig aus den relevanten Strafunterlagen (zB Urteil,

<sup>153</sup> BVwG W135 2220296-1.

medizinisches Gutachten) hervorgeht. Eine in Folge des Antrags auf Pauschalentschädigung durchgeführte Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice, wie sie in anderen Fällen erfolgt (zB bei Psychotherapiekosten gemäß § 4 Abs 5 VOG) wird dadurch ausgeschlossen. Das im Rahmen der Task Force Strafrecht ins Treffen geführte Argument, dass nach langer Zeit die Kausalität des Tatgeschehens für die als schwere Körperverletzung zu wertende Gesundheitsschädigung im Rahmen der Begutachtung nicht mehr geklärt werden könne, würde ebenso für die Begutachtung im Strafverfahren gelten, die gemäß §10 VOG als Voraussetzung für die Beantragung definiert wird.

Der folgende Sachverhalt ist einem Strafverfahren entnommen, in dem die Prozessbegleitung des Opfers von einem Gewaltschutzzentrum durchgeführt wurde. Das Beispiel zeigt die beschriebene Problemstellung in aller Deutlichkeit: Das Opfer, mittlerweile volljährig, wurde als Kind und Jugendlicher über Jahre missbraucht. Letztlich wurde der Beschuldigte wegen Missbrauchshandlungen an diesem und weiteren Opfern zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt und den Opfern Schmerzensgeld zugesprochen. Im Strafverfahren wurde durch Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen bei einigen Opfern das Vorliegen einer schweren Körperverletzung festgestellt, nicht jedoch beim in Rede stehenden Opfer. Bei ihm wurde auch keine kontradiktorische Einvernahme durchgeführt. Dem rechtzeitig gestellten Antrag des Opfers auf Pauschalentschädigung nach dem VOG wurde nicht stattgegeben mit der Begründung, dass weder durch ein im Gerichtsverfahren eingeholtes medizinisches Gutachten noch im Strafurteil eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB festgestellt worden sei.

In eventu zum vorhergehenden Reformvorschlag wird für § 10 Abs 1 a VOG in Bezug auf zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer daher angeregt, die Einschränkung auf das Vorliegen einer ausdrücklichen Bestätigung der schweren Körperverletzung bereits im Strafverfahren aus dem Gesetz zu streichen. Opfer von Gewalt im Kindesalter würden diesfalls den Antrag gemäß § 6a VOG binnen dreier Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens auch ohne diese Einschränkung einbringen können. Falls im Strafverfahren keine Begutachtung vorgenommen würde, könnten sie sich stattdessen einer Begutachtung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice unterziehen.

### Reformvorschlag

#### Änderung § 10 Abs 1a VOG

„(1a) Zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer können die Leistung nach § 2 Z 10 auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. ~~Ein Leistungsanspruch besteht in diesem Fall bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird.~~“

## 9.5. Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG

*In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verbrechenopfer finanzielle Forderungen nach dem VOG nicht erheben, weil sie die Folgen des Regresses gegenüber der schädigenden Person fürchten.*

Unerwünschte Folgen für die Opfer können unter anderem finanzielle Einbußen durch Belastung des Familieneinkommens bei aufrechten Beziehungsverhältnissen sowie die neuerliche Konfrontation mit dem Tatgeschehen oder der schädigenden Person, verbunden mit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung, sein.

### Reformvorschlag

Erweiterung § 12 Abs 2 neu VOG

„(2) Der Bund verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters gefährdet wären.“

## 10. BESTIMMUNGEN IN GESETZEN DER GESUNDHEITSBERUFE

### 10.1. Anzeige- und Mitteilungspflicht der Gesundheitsberufe

*Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurden die Anzeige- und Mitteilungspflichten für in Gesundheitsberufen Tätige vereinheitlicht und erweitert. Nicht alle dieser Bestimmungen dienen aus Sicht der Gewaltschutzzentren dem Opferschutz und werden von vielen Fachleuten abgelehnt. Denn durch die Anzeige- und Mitteilungspflichten des Gesundheitsbereichs ist die für die Arbeit dieser Berufsgruppen erforderliche Zusicherung der Verschwiegenheit nicht mehr im erforderlichen Ausmaß möglich.*

Allgemein ist in Hinblick auf die neuen Bestimmungen zur Anzeige- und Mitteilungspflicht im ÄrzteG, Gesundheits- und KrankenpflegeG, HebammenG, KardiotechnikerG, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinische Masseur- und HeilmasseurG, SanitäterG, ZahnärzteG, MusiktherapieG, PsychologenG und PsychotherapieG zu sagen, dass sie sowohl fachlich als auch rechtlich zum Teil problematisch sind.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verschwiegenheit eine Grundvoraussetzung für die ärztliche, psychotherapeutische und klinisch-psychologische Tätigkeit ist. Dieser Grundpfeiler wird durch die nun normierte Anzeige- und Mitteilungspflicht erheblich erschüttert und kann dazu führen, dass Betroffene sich nicht mehr öffnen und sensible Themenbereiche nicht ansprechen.

Die Auslegung der Anzeigepflichten stellt schon an sich eine besondere Herausforderung dar. In der Regel sind anzeigepflichtige Personen juristisch nicht gebildet. In den gesetzlichen Regelungen sind teilweise unbestimmte Gesetzesbegriffe enthalten. In § 54 Abs 4 ÄrzteG ist etwa die Rede davon, dass die Anzeigepflicht bei einem

„begründeten Verdacht“ besteht. Da weder das Gesetz noch die Erläuterungen darauf eingehen, was darunter genau zu verstehen ist, birgt dies die Gefahr von Rechtsunsicherheit.

Die Aufnahme des Tatbestandes der Vergewaltigung in die Liste jener Taten, die eine Anzeigepflicht nach sich ziehen, wird von den Gewaltschutzzentren abgelehnt. Sexualisierte Gewalt kann weitreichende Folgen und Auswirkungen auf die Psyche der Opfer haben. Eine schonende Herangehensweise an diese Thematik ist unumgänglich. Die gesetzliche Anzeigepflicht birgt die Gefahr, dass sich manche Betroffene nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr an Gesundheitseinrichtungen wenden und die notwendigen medizinischen Untersuchungen nicht vornehmen lassen, was beträchtliche negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann. Durch die Anzeigepflicht wird Opfern in diesem besonders sensiblen Bereich die Entscheidungshoheit über eine Anzeigenerstattung genommen, auch wenn sie unter bestimmten engen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anzeigenerstattung haben (§ 54 Abs 5 Z 1 Ärztegesetz). Die Anzeige kann unter anderem dann unterbleiben, wenn keine unmittelbare Gefahr für die betroffene oder für eine andere Person besteht. Ärztliches Personal ist demzufolge gezwungen zu recherchieren, ob weitere unmittelbare Gefährdungen – gemeint wohl weitere strafbare Handlungen - drohen. Nach welchen Kriterien diese Prüfung zu erfolgen hat, lässt der Gesetzgeber wiederum offen. Opfer von sexualisierter Gewalt sind unter Umständen dazu gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen (vor allem dann, wenn ihnen kein Aussagebefreiungsrecht zusteht) und die enorme Belastung eines derartigen Verfahrens zu tragen, ohne zuvor ausreichend in die Entscheidung über eine Anzeigenerstattung eingebunden zu sein.

Viele Opfer sexualisierter Gewalt brauchen Bedenkzeit, um zu entscheiden, ob sie die Übergriffe zur Anzeige bringen wollen. Es ist wesentlich, Betroffene bei diesem Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen und rechtlich und psychosozial zu beraten.

Studien<sup>154</sup> weisen darauf hin, dass in weniger als 20% aller Fälle von Vergewaltigungen Anzeigen erstattet werden. Darauf hinzuweisen ist auch, dass gerade die Erstattung einer Anzeige eine Erhöhung der Gefährdung der betroffenen Person darstellen kann. Zu denken wäre hier beispielsweise an Fälle, in denen die gefährdete Person ohne weitere Schutzmaßnahmen in die Wohnung zurückkehrt, in der sie mit der sie gefährdenden Person lebt.

Eine entsprechende Beurteilung hinsichtlich der möglichen Folgen einer Anzeige kann jedoch unmöglich dem behandelnden ärztlichen Personal auferlegt werden.

Aus Erfahrung der Gewaltschutzzentren werden Betroffene überdies nicht standardmäßig seitens des ärztlichen Personals darüber informiert, ob Anzeige erstattet wurde. Dies führt zu großer Verunsicherung und Irritationen seitens der Betroffenen. Es bedarf eines sensiblen Umgangs mit der Situation der Betroffenen und entsprechender Transparenz in Form einer Informationspflicht über das (weitere) Vorgehen sowie der Aufklärung über die Widerspruchsmöglichkeit der betroffenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen.

---

<sup>154</sup> Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995), 214; *Kilian/Haymoz/Lamon*, Swiss Crime Survey - Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung 1985 - 2005 (2007) 63 ff; *Sautner*, Viktimologie, 106; *Sautner/Halbig*, Ausgewählte Sexualdelikte, in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) 1152 f.

Es gilt auch darauf hinzuweisen, dass § 54 Abs 6 erster Satz Ärztegesetz in der Fassung vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 folgendermaßen lautete: „*In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.*“ Dieselbe Formulierung findet sich nunmehr gleichlautend in § 54 Abs 6 letzter Satz Ärztegesetz, wobei sich diese Bestimmung in der aktuellen Fassung auf die Möglichkeit des Unterbleibens einer Anzeige bei Minderjährigen unter bestimmten Voraussetzungen bezieht. Es ist daher wohl davon auszugehen, dass diese Hinweispflicht auf Opferschutzeinrichtungen nur mehr in jenen Fällen bestehen soll, in denen die Anzeige im Falle einer schweren Körperverletzung bei minderjährigen Opfern unterbleibt, wenn sich der Verdacht gegen Angehörige richtet und dies das Kindeswohl erfordert. Eine Hinweispflicht auf Opferschutzeinrichtungen sollte aber in jedem Fall einer schweren Körperverletzung sowie einer Vergewaltigung gesetzlich verankert sein.

Im Ärztegesetz wurde in § 54 Abs 2 Z 5 eine weitere Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht geregelt. Diese Bestimmung erlaubt die Offenbarung der Geheimnisse gegenüber anderen Ärztinnen und Ärzten zur Aufklärung eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen), wenn dies zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist. Auch für alle anderen Berufsangehörigen, die seit dem Gewaltschutzgesetz 2019 der Anzeigepflicht unterliegen, wäre eine derartige Regelung durchaus sinnvoll.

### Reformvorschlag

#### Änderung und Ergänzung **§ 54 Abs 6 und 7 ÄrzteG**

„(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. ~~In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.~~

**(7) In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung oder einer Vergewaltigung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.“**

## 10.2. Schulungen in Gesundheitsberufen

***Neben gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten ist es notwendig, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen und die Thematik in sämtlichen Ausbildungscurricula zu verankern.***

Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für im Gesundheitsbereich Tätige ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten. Im Falle einer Anzeigenerstattung ist es notwendig, Gewaltbetroffenen adäquate professionelle Hilfe zukommen zu lassen. Der Gesundheitsbereich ist oft die erste Anlaufstelle, an die sich Betroffene von Gewalt wenden, um ihre Verletzungen behandeln zu lassen. Eine Schulung von Hausärztinnen und Hausärzten wäre daher besonders erforderlich. Viele Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wünschen sich, vom Kranken- und

Pflegepersonal auf die Verletzungsursachen bzw den Verdacht von erlebter Gewalt angesprochen zu werden.<sup>155</sup> In einer Studie der European Union Agency for Fundamental Rights aus dem Jahr 2014 gaben 87% der befragten Frauen an, sie fänden es akzeptabel, wenn ärztliches Personal routinemäßig zum Thema Gewalt nachfragen würde, wenn Patientinnen bestimmte Verletzungen oder Merkmale aufwiesen.<sup>156</sup> Daher ist eine flächendeckende Schulung des Personals dringend erforderlich, um Formen und Auswirkungen von Gewalt erkennen zu können und auch zu wissen, wie man Betroffene darauf anspricht.

## 10.3. Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten

### 10.3.1. Teilnahme an Opferschutzgruppen

**Die Teilnahme von Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) an Treffen von Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.**

Seit circa 25 Jahren sind die Gewaltschutzzentren mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt beauftragt. Schulungen von Krankenhauspersonal gehören zu den Tätigkeiten der Gewaltschutzzentren. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Für die Effektivität der Arbeit der Opferschutzgruppen ist es entscheidend, dass sie aus einem multiprofessionellen Team bestehen. Daher sollten auch die in Krankenhäusern tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Mitglieder der Opferschutzgruppen sein.

#### Reformvorschlag

##### Ergänzung § 8e Abs 6 KAKuG

„(6) (...) Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes, **des Sozialdienstes** und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, **und eine Vertretung einer Opferschutzeinrichtung gemäß § 25 Abs 3 SPG** anzugehören.“

### 10.3.2. Eigenständige Opferschutzgruppen

Die gesetzliche Verankerung der Einrichtung von Opferschutzgruppen für volljährige Opfer häuslicher Gewalt an Krankenanstalten in der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 4 KAKuG wird als sehr positiv erachtet. Problematisch ist allerdings Abs 7 dieser Bestimmung, nach welchem von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und andere Herangehensweisen

<sup>155</sup>Näheres dazu *Gloor/Meier*, Der Polizist ist mein Engel gewesen (2014).

<sup>156</sup> Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, European Union Agency for Fundamental Rights (2014) 11.

Siehe hierzu auch als good practice-Beispiel das am LKH Innsbruck durchgeführte Routinescreening nach möglicher häuslicher Gewalt, <https://oepgk.at/routinescreening-nach-moeglicher-haeuslicher-gewalt/>; siehe auch [https://toolbox-opferschutz.at/Exkurs\\_Screening\\_Befragung](https://toolbox-opferschutz.at/Exkurs_Screening_Befragung) (15.03.2023).



als die Arbeit mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch oder Gewalt durch ihre Eltern bzw nahe Bezugspersonen unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses. Erwachsene sind dagegen oft Opfer im Beziehungskontext, weshalb andere Gewaltdynamiken zum Tragen kommen. Es widerspricht daher fachlichen Vorgangsweisen, diese beiden Bereiche zusammenzulegen. In § 8e Abs 3 und Abs 6 KAKuG wird eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen festgelegt. Durch eine Zusammenlegung der Gruppen verliert diese gesetzliche Bestimmung ihre Wirkung.

#### Reformvorschlag

##### **Streichung § 8e Abs 7 KAKuG**

~~„(7) Von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe kann abgesehen werden, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann. Anstelle einer Opferschutzgruppe und einer Kinderschutzgruppe kann auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden, die unter Beachtung der personellen Vorgaben der Abs. 3 und 6 sowohl die Aufgaben nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 wahrnimmt.“~~

#### **10.4. Informationspflicht in Ambulanzen und Erst- oder Notaufnahmen**

Gesundheitseinrichtungen nehmen als erste Anlaufstelle für Opfer von Gewalt eine Schlüsselrolle ein. Derzeit werden Opfer von Gewalt, die in Ambulanzen, Erst- und Notaufnahmestellen unmittelbar nach einem Gewaltdelikt behandelt werden, nicht flächendeckend über das Hilfsangebot von Opferschutzeinrichtungen informiert, sodass sich nur ein Bruchteil der Opfer an diese wendet, um weitergehend informiert bzw praktisch und rechtlich unterstützt zu werden. Gerade in der Anfangsphase wäre diese Hilfe jedoch nötig, um etwaige Ansprüche zu wahren, Beweise zu sichern und bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote zu unterstützen.

#### Reformvorschlag

In den Ambulanzen der Erst- oder Notaufnahmen sollten leicht lesbare und mehrsprachig gestaltete Informationsblätter aufliegen.

#### **10.5. Notwendigkeit der Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen**

Artikel 25 der Istanbul-Konvention<sup>157</sup> sieht vor, dass sich die Vertragsparteien, zu denen auch Österreich gehört, verpflichten, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.

<sup>157</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).

Dem GREVIO-Bericht zum Stand der Umsetzung der Vorgaben der Istanbul Konvention ist die Empfehlung zu entnehmen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Beweiserhebung in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Vergewaltigung und sexueller Gewalt zu verbessern, sodass die Abhängigkeit von der Aussage des Opfers vermindert wird.<sup>158</sup>

Im Auftrag der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, der Bundesministerin für Justiz und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde eine Studie zur Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen erstellt. Die Studie erhob ua den Status Quo der Gerichtsmedizinischen Institute in Österreich hinsichtlich der derzeit umfassten Arbeitsbereiche, des Personalstands, der Dienstleistungsangebote und der Finanzierung, erstellte eine Analyse der aktuellen Situation und erarbeitete Empfehlungen hinsichtlich der gerichtsmedizinischen Versorgung von lebenden Betroffenen von Gewalt auf Grundlage der Analyse. Es wurde ein Anforderungskatalog für die Versorgung erstellt und ein Modellkonzept für die Region Wien – Niederösterreich - Burgenland vorgeschlagen.<sup>159</sup>

Ein Ergebnis der Untersuchung, nämlich, dass es in Österreich ein ungenügendes Angebot an (verfahrensunabhängiger) forensischer Untersuchung gibt<sup>160</sup>, deckt sich mit den Erkenntnissen der Gewaltschutzzentren in der Praxis der Opferbetreuung. Eine deutliche Verbesserung der Opferinteressen stellt die Möglichkeit dar, sich verfahrensunabhängig einer gerichtsmedizinischen Untersuchung mit der damit verbundenen Dokumentation zu unterziehen. Besonders für Opfer von Sexualdelikten, die häufig nicht gleich entscheiden können, ob sie Anzeige erstatten möchten, wäre das ein Angebot, das ihnen neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht. Basierend auf dieser Dokumentation könnten Betroffene auch noch längere Zeit nach dem Vorfall, (das Konzeptpapier spricht davon, dass die Asservate in der Regel ein Jahr aufbewahrt werden können, bei Bedarf auch länger<sup>161</sup>), eine Anzeige erstatten, ohne dass wertvolle Spuren in der Zwischenzeit verloren gehen.

Als problematisch erweist sich in der Praxis mitunter die durch das Gewaltschutzgesetz 2019<sup>162</sup> eingeführte ausgeweitete Anzeigepflicht für das Gesundheitspersonal, die um den Tatbestand der Vergewaltigung erweitert wurde<sup>163</sup>. Den Gewaltschutzzentren sind Fälle bekannt, in denen ohne Zustimmung der Betroffenen, ja manchmal sogar ohne ihr Wissen, seitens des Krankenhauses eine polizeiliche Anzeige erstattet wurde, ohne dass das Opfer Einfluss darauf nehmen konnte. Es erscheint derzeit noch unklar, wie eine verfahrensunabhängige forensische Spurensicherung stattfinden kann, wenn Opfern nicht garantiert werden kann, dass sie selbst darüber entscheiden können, ob sie Anzeige erstatten wollen, weil die Bestimmungen des § 54 Abs 4 Ärztegesetz<sup>164</sup> dem entgegenstehen. Die Voraussetzungen, unter denen gemäß § 54 Abs 5 Ärztegesetz von einer Anzeigenerstattung abgesehen werden kann, sind hinsichtlich der Bestimmung, dass „keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht“, gerade in jenen Fällen, in denen die Vergewaltigung durch eine nahestehende Person, möglicherweise im selben Haushalt wie das Opfer lebend, begangen worden ist, kaum zu erfüllen.

---

<sup>158</sup> GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 56 Z 155.

<sup>159</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 9.

<sup>160</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 19.

<sup>161</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 102.

<sup>162</sup> BGBl I 2019/105.

<sup>163</sup> Siehe dazu auch Reformvorschlag Punkt 10.1.

<sup>164</sup> BGBl 1998/169.

Die vorliegende Untersuchung betont den positiven Effekt, dass durch ein verfahrensunabhängiges Angebot Betroffene von Gewalt früh erkannt und somit Maßnahmen zu ihrem Schutz getroffen werden können.<sup>165</sup> Ein frühzeitiges Erkennen, ob und welche Art von Gewalt vorliegt, verbessert die Möglichkeit der Gefährdungseinschätzung<sup>166</sup> und wird begrüßt. Das empfohlene System von Lotsinnen und Lotsen<sup>167</sup>, die Gewaltopfer auf deren Wunsch ins professionelle Opferschutzsystem begleiten sollen, ist jedenfalls hilfreich und wichtig. Essenziell wird in diesem Zusammenhang die gute und laufende Vernetzung mit den regionalen Opferschutzeinrichtungen sein.

Einer der Gründe für die geringe Verurteilungsrate ist, dass es mitunter an der Verfügbarkeit von gerichtstauglichen Beweismitteln fehlt. Derzeit ist Österreich weit davon entfernt, eine flächendeckende Versorgung mit Gewaltambulanzen bieten zu können. Gerade in den ländlich strukturierten Regionen gibt es häufig kein – für Opfer in zumutbarer Zeit erreichbares - forensisches Angebot. Durch ein gut ausgebautes Netz an Gewaltambulanzen kann diesem Problem begegnet werden. Damit wäre der Ausgang eines Gerichtsverfahrens auch nicht mehr ausschließlich von der Aussage des Opfers abhängig, wie es auch im GREVIO-Evaluierungsbericht gefordert wird.<sup>168</sup>

### Reformvorschlag

Zur raschen Beweissicherung bei Gewaltdelikten sollten forensische Ambulanzen (Gewaltambulanzen) flächendeckend installiert werden.

## 11. GERICHTSORGANISATIONSGESETZ

### 11.1. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle gemäß § 4 Abs 1 GOG

***In § 4 Abs 1 GOG sind jene Berufsgruppen genannt, die unter bestimmten Voraussetzungen von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Es wird angeregt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewaltschutzzentren, die im Rahmen der Prozessbegleitung gemäß § 66b StPO bei Gericht tätig sind, in diese Liste aufgenommen werden.***

Die Schleusenkontrolle führt häufig zu langen Wartezeiten und dadurch zu Zeitverlusten. Im Sinne des effizienten Einsatzes von Ressourcen erscheint es daher naheliegend, für die vom Bundesministerium für Justiz geförderte psychosoziale Prozessbegleitung für Gewaltopfer zeitliche Hürden abzubauen, indem die Gruppe der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter in die Ausnahmebestimmung des § 4 Abs 1 GOG aufgenommen wird. Psychosoziale Prozessbegleitung bedeutet vor allem, Opfer auf das Verfahren bei Gericht vorzubereiten, Abläufe und örtliche Gegebenheiten zu erklären und sie vor, während und nach einer

<sup>165</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 17.

<sup>166</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 13.

<sup>167</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 18.

<sup>168</sup> Yen K./Grassberger M./Yen R., Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen, 11f. Siehe dazu auch GREVIO'S (Basis-)Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 155, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00163/imfname\\_700585.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00163/imfname_700585.pdf) (15.03.2023).

Verhandlung oder Vernehmung zu begleiten. Dies dient einerseits der Hintanhaltung von Retraumatisierungen und andererseits dem Schutz und der Sicherheit von Opfern. Zum Sicherheitsgefühl von Opfern trägt es maßgeblich bei, wenn die prozessbegleitende Person erkennbar in die Abläufe bei Gericht eingebunden ist und im Bedarfsfall rasch agieren kann.

### Reformvorschlag

#### Ergänzung § 4 Abs 1 GOG

„(1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen, Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen, Patentanwaltsanwärter, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher **und psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gesetzlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen gemäß § 25 Abs 3 SPG** keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs 1 und 2 zu unterziehen, (...)“

## 11.2. Sonderzuständigkeit für Gewalt im sozialen Nahraum und Sexualdelikte am Strafgericht

***Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat die Leitung der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu übertragen (§ 4 Abs 3a DV-StAG)<sup>169</sup>.***

Diese Spezialisierung hat sich bewährt und sollte bei der Staatsanwaltschaft auf Verfahren wegen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ausgedehnt werden. Weiters sollten Strafverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum spezialisierten Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.

### Reformvorschlag

#### Erweiterung § 4 Abs 3a Z 1 DV-StAG

„(3a) Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat der Leiter der Staatsanwaltschaft

<sup>169</sup> BGBl 1986/338.

1. die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) **und Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB)** (...) jeweils einem/einer oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten zu übertragen.“

#### Erweiterung § 26 Abs 6 GOG

„(6) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 ff StGB) **und Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum, die gemäß § 4 Abs 3a DV-StAG einem/einer oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten übertragen wurden**, derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen.“

#### Erweiterung § 32 Abs 5 GOG

„(5) In Strafsachen sind die Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§ 107b Abs. 3a Z 3 und §§ 201 ff StGB) **und Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum, die gemäß § 4 Abs 3a DV-StAG einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwälten übertragen wurden** (...) jeweils derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen. Nach Maßgabe des Geschäftsumfanges dieser Strafsachen können sie auch zwei oder mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden.“

### 11.3. Aus- und Fortbildung in der Justiz

***Die (kontradiktorische) Vernehmung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt ist für diese oft ein sehr belastendes Ereignis. Eine schonende und professionelle Befragung ist zum Schutz der Opfer unabdingbar.***

Um dies gewährleisten zu können, ist ein Basiswissen über die Auswirkungen von häuslicher und sexualisierter Gewalt erforderlich. Kenntnisse über die besonderen Gewaltdynamiken im Beziehungskontext können wichtige Hilfestellungen hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeuginnen und Zeugen sein. Richterliches Personal sollte zu diesen Themen eine entsprechende Schulung in der Ausbildung erhalten.

Eine kontradiktorische Vernehmung durch Richteramtswärterinnen und -wärter ohne entsprechende Anleitung und Vorkenntnisse ist aus Opfersicht abzulehnen. Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

#### 11.3.1. Gewalt als Ausbildungsinhalt

***Die Ausbildungsinhalte für Richteramtswärterinnen und -wärter werden vom Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Verordnung über die Ausbildung der Richteramtswärterinnen und -wärter***

**festgelegt. § 4 Abs 3 RiAA-AusbVO sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine besondere Schulung für den Umgang mit Opfern von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt vorgesehen wird.**

Berücksichtigung sollten folgende Themen finden: Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie.<sup>170</sup>

#### Reformvorschlag

Verankerung der Schulung zum Thema Gewalt in **§ 4 Abs 3 RiAA-AusbVO** für alle Richteramtsanwärterinnen und -anwärter.

Gemäß § 9 Abs 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz ist vorgesehen, dass der Ausbildungsdienst ua bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren ist. Diese Verpflichtung wird zunehmend auch in den Gewaltschutzzentren genutzt und ermöglicht Richteramtsanwärterinnen und -anwärtern umfassende Einblicke in die Gewaltschutzarbeit. Damit kann bei diesen zukünftigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Richterinnen und Richtern mehr Wissen über sowie Einfühlungsvermögen und Verständnis für Opferbelange erreicht werden.

Die näheren Bestimmungen über die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Ausbildungsdienstes sind per Verordnung durch das Bundesministerium für Justiz festzulegen. Gemäß § 2 Z 6 RiAA-AusbVO ist im Rahmen der Ausbildung eine zweiwöchige obligatorische Ausbildungsstation bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung vorgesehen. Sehr dienlich dafür wäre, dieses Praktikum zeitlich auszubauen.

#### Reformvorschlag

Es wird angeregt, die Praktikumszeit gemäß **§ 2 Z 6 RiAA-AusbVO** auf **mindestens vier Wochen** auszudehnen.

### 11.3.2. Fortbildungen für Richterinnen und Richter

Es wird angeregt, Anreize für richterliches Personal zu schaffen, damit regelmäßige Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes zu Themen wie Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie besucht werden. Zudem wäre es zu begrüßen, dass regelmäßige Supervisions- und Interventionsangebote für Gerichte, Bezirks- und Staatsanwaltschaften geschaffen werden.

<sup>170</sup> Die einzige mit der Strafverfolgung befasste Berufsgruppe, in deren Ausbildung das Thema häusliche Gewalt derzeit integriert ist, ist die Polizei. In die Grundausbildung der Polizei sind die Gewaltschutzzentren seit Jahren eingebunden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass sich dieses Vorgehen bewährt.

#### **11.4. Zuständigkeit der Familiengerichte für einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, und 382d EO**

Es gibt Bezirksgerichte, an denen einstweilige Verfügungen betreffend beharrliche Verfolgung gemäß § 382d EO und allgemeinem Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO nicht ausschließlich von Familienrichterinnen und -richtern bearbeitet werden. Die Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382c und § 382d EO fällt bei manchen Bezirksgerichten in die Zuständigkeit von Zivilrichterinnen und -richtern.

Anhand der zu bearbeitenden Fälle in der Praxis ergibt sich in Fällen von beharrlicher Verfolgung ein klares Bild. Gestaltet werden in den meisten Fällen getrenntlebende Partnerinnen oder Partner bzw jene, die sich gerade im Trennungsstadium befinden. Es ist nicht verständlich, warum diese Form der psychischen Gewaltausübung vom Bereich der häuslichen Gewalt ausgegliedert wird, handelt es sich doch in der Regel um Beziehungsgewalt.

Der Großteil der antragstellenden Parteien von Einstweiligen Verfügungen gemäß § 382c EO sind getrenntlebende oder sich in Trennung befindliche Ex-Partnerinnen und -partner. Familienrichterinnen und -richter haben aufgrund ihres Tätigkeitsbereiches besonderes Wissen und Erfahrungen zu diesen Thematiken, weswegen eine diesbezügliche Zuständigkeit auch inhaltlich sinnvoll erscheint. Darauf hinzuweisen ist auch, dass bei der Beantragung von einstweiligen Verfügungen mitunter eine Kombination von § 382b EO mit § 382d oder § 382c EO erforderlich ist, was zu einem Problem in der Praxis führen kann, wenn diese Zuständigkeitsbereiche auseinanderfallen. Gemäß § 26 Abs 3a GOG sollen Anträge gemäß § 382b EO jenen Gerichtsabteilungen zugeteilt werden, welche die Rechtssachen nach § 49 Abs 2 Z 1 bis 2b und Abs 3 JN sowie die Außerstreitangelegenheiten nach §§ 109 bis 114a JN behandeln. Daher sind für die Anträge auf einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO Familienrichterinnen und -richter zuständig. Aus den eingangs erwähnten Gründen wird angeregt, dass sich die Zuständigkeit für Anträge gemäß §§ 382d und 382c EO nach derselben Bestimmung richtet.

#### **Reformvorschlag**

Änderung **§ 26 Abs 3a GOG** dahingehend, dass für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c und 382d EO ausschließlich Familienrichterinnen und Familienrichter zuständig sind.

#### **11.5. Aus- und Fortbildungen der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte**

Die Bezirksanwältinnen und -anwälte üben ihre Tätigkeit gemäß § 41 Abs 1 DV-StAG<sup>171</sup> grundsätzlich unter der Leitung und Aufsicht der Staatsanwaltschaften aus und haben, außer bei Gefahr im Verzug, bei allen Anträgen und Erklärungen eine Genehmigung abzuwarten. § 41 Abs 2 DV-StAG sieht vor, dass bei erfolgreicher Ablegung der Prüfung und entsprechender Eignung und Verwendung den Bezirksanwältinnen und -anwälten auch allgemein die selbständige Behandlung bestimmter Geschäfte übertragen werden kann, insbesondere die Stellung von Strafanträgen. In Strafverhandlungen vor den Bezirksgerichten werden somit von den

<sup>171</sup> BGBl. Nr. 1986/338.

Bezirksanwältinnen und -anwälte neben den von ihnen eingebrachten Strafanträgen auch Beweisanträge gestellt und die Vernehmungen von angeklagten Personen und Zeuginnen und Zeugen durchgeführt. Gerade im Umgang mit traumatisierten Opfern braucht es eine fundierte Ausbildung und viel Praxiserfahrung, um die für gewaltbetroffene Menschen schwierige Situation in einem Gerichtsverfahren, das oftmals gegen einen Familienangehörigen geführt wird, verstehen zu können. Neben der Kompetenz zur schonenden Opferbefragung braucht es auch die Fähigkeit, Aussagen oder Verhaltensweisen von traumatisierten Opfern nachvollziehen und rechtlich richtig einordnen zu können.

Die praktische Erfahrung der Gewaltschutzzentren zeigt, dass bei Gewalt im sozialen Nahraum in den bezirksgerichtlichen Verfahren mitunter Bezirksanwältinnen und -anwälte tätig sind, die Gewaltdynamiken, Auswirkungen von Gewalt sowie die Ambivalenz von Opfern von Beziehungs- oder familiärer Gewalt nicht ausreichend kennen und in ihrer Ausbildung auf diese Thematik auch nicht vorbereitet wurden. Die Folge können unrichtige Beurteilungen und Schlussfolgerungen sein, weil die Aussagen von (schwer) traumatisierten und häufig ambivalenten Opfern als unschlüssig und nicht glaubwürdig eingestuft werden.

In der theoretischen Ausbildung sollten die Grundlagen zu den Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewalt im sozialen Nahraum, Gewaltdynamik sowie Opfer- und Täterpsychologie vermittelt werden. Der Inhalt der theoretischen Ausbildung gem § 8 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und -anwälte sollte um diese Themen erweitert werden.

§ 8 Abs 3 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte<sup>172</sup> sieht vor, dass mit Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz die Gesamtdauer der Ausbildung auf bis zu 50 Ausbildungstage erhöht werden und überdies die inhaltliche Gestaltung und zeitliche Gewichtung der einzelnen Module angepasst werden kann.

Diese Bestimmung bietet eine Möglichkeit, die Ausbildung in Hinblick auf einen verbesserten Opferschutz zu erweitern. Überdies wäre es, ähnlich wie bei der Ausbildung für die Richterschaft und die Staatsanwaltschaft, begrüßenswert, wenn Bezirksanwältinnen und -anwälte ergänzend zu ihrer praktischen Verwendung bei einer Staatsanwaltschaft verpflichtend eine praktische Verwendung in einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu absolvieren hätten, um die Dynamiken von Gewaltbeziehungen besser verstehen und einordnen zu können.

### Reformvorschlag

Es wird angeregt, die theoretische Grundausbildung der Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte gemäß **§ 8 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte** um die Themen Gewalt im sozialen Nahraum, Ursachen von Gewalt und Gewaltdynamiken zu erweitern sowie die praktische Ausbildung gemäß **§ 9 Abs 2 der Verordnung über die Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte** um die verpflichtende Verwendung für mindestens vier Wochen bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu ergänzen.

---

<sup>172</sup> BGBl. II Nr. 354/2011.



## 11.6. Wartezimmer für Zeuginnen und Zeugen

***Im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung mit der beschuldigten Person zusammenzutreffen, kann für Opfer eine beängstigende und beunruhigende Situation sein, die es zu vermeiden gilt.***

Entsprechend der EU-Opferschutz-Richtlinie<sup>173</sup> haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und beschuldigten oder angeklagten Personen an den Gerichtsorten vermieden wird. Zu diesem Zweck haben sie sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Artikel 56 Abs 1 lit g Istanbul-Konvention<sup>174</sup> sieht ebenfalls vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und beschuldigten oder angeklagten Personen in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

### Reformvorschlag

Einrichtung von Wartezimmern für Zeuginnen und Zeugen in jedem Gerichtsgebäude.

<sup>173</sup> EU-Opferschutz-Richtlinie, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF>, Punkt 53 und Artikel 19 Abs 1 und 2 (15.03.2023).

<sup>174</sup> Istanbul-Konvention, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/istanbul-konvention-gewalt-gegen-frauen.html> (15.03.2023).